

Amtsblatt



für den Landkreis
Jerichower Land

4. Jahrgang

Burg, 31.05.2010

Nr.: 08

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 113 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Biederitz 242
 - 114 Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow 244
 - 115 Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Jerichow 252
 - 116 Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Jerichow - Feuerwehrentschädigungssatzung - 258
 - 117 Satzung der Gemeinde Elbe-Parey zur Umlage von Beiträgen des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch“260
 - 118 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Nielebock 263
 - 119 Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Jerichow 264
 - 120 Erste Änderung zur Abwasserbeitragssatzung der Stadt Gomern 271
 - 121 Satzung der Stadt Gommern über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung 272
 - 122 Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen auf dem Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Gommern 275

123 Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern.....285

124 Satzung über die Erhebung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit I. der Ortschaft Dornburg der Einheitsgemeinde Stadt Gommern293

125 Hauptsatzung der Gemeinde Biederitz294

126 Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienst für die in der Gemeinde Möser ehrenamtlich tätigen Bürger und den hauptamtlichen Bürgermeister304

127 Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienst für die ehrenamtlichen Ortsbürgermeister der Gemeinde Möser305

128 Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Möser307

129 Satzung der Gemeinde Möser über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)312

130 Wasserwehrsatzung der Gemeinde Möser319

131 Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Möser322

2. Amtliche Bekanntmachungen

132 Beschluss über die Umlage der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming für das Haushaltsjahr 2010328

133 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Heidestraße“, Ortschaft Lostau328

134 Erneute öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes "Schenkenteich" durch die Stadt Gommern	329
135 Flurbereinigungsverfahren OU Gommern-Dannigkow, Verfahrens- Nr.: 611-17JL 5015 Vorläufige Anordnung.....	331
136 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die Aufhebung des Bebauungsplanes 01/93 „Parkweg“ OT Großdemsin.....	333
3. Sonstige Mitteilungen	
C. Kommunale Zweckverbände	
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	
137 Satzung des Unterhaltungsverbandes "Nuthe/Rossel" gesetzlich gegründeter Unterhaltungsverband für Gewässer II. Ordnung.....	334
138 Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des TAV Genthin - Abwälzungssatzung –.....	344
139 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des TAV Genthin.....	346
140 Satzung zur Änderung der Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des TAV Genthin).....	348
141 Satzung zur Änderung der Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für das Verbandsgebiet des TAV Genthin.....	349
2. Amtliche Bekanntmachungen	
142 Öffentliche Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ zur Einholung von Vor-	

schlagen für Berufene in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes	350
3. Sonstige Mitteilungen	
D. Regionale Behörden und Einrichtungen	
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	
2. Amtliche Bekanntmachungen	
Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen	
143 für die 20-kV-Leitung Nr. 28 UW Parey – Wenddorf, Gemarkung Parey	351
144 für die Trafostation mit Kabel (teilweise), Gemarkung Burg.....	352
145 Bekanntmachung zur Einstellung eines Bodensonderungsverfahrens in Lostau	353
146 Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - Sonderungsplan Nr. V25-20507-2007 in der Gemeinde Möser; Gemarkung Lostau	353
147 Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren in Stegelitz (Feldlage).....	355
3. Sonstige Mitteilungen	
E. Sonstiges	
1. Amtliche Bekanntmachungen	
148 Bekanntmachung der Touristenzentrum Zabakuck GmbH für das Geschäftsjahr 2008.....	365
2. Sonstige Mitteilungen	

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

113

Gemeinde Biederitz

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Biederitz

1. Haushaltssatzung

Gemäß des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO/LSA), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Biederitz in der Sitzung am 25.03.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt

- in den Einnahmen	10.790.900 €
- in den Ausgaben	10.790.900 €

im Vermögenshaushalt

- in den Einnahmen	5.542.500 €
- in den Ausgaben	5.542.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **667.500 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **3.080.100 €** festgesetzt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 aufgenommen werden dürfen, wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

Ortschaft Biederitz	Grundsteuer A	300 %
	Grundsteuer B	300 %
	Gewerbsteuer	340 %
Ortschaft Gerwisch	Grundsteuer A	300 %
	Grundsteuer B	340 %
	Gewerbsteuer	340 %
Ortschaft Gübs	Grundsteuer A	300 %
	Grundsteuer B	340 %
	Gewerbsteuer	322 %
Ortschaft Königsborn	Grundsteuer A	230 %
	Grundsteuer B	300 %
	Gewerbsteuer	325 %
Ortschaft Woltersdorf	Grundsteuer A	300 %
	Grundsteuer B	300 %
	Gewerbsteuer	300 %

Biederitz, den 25.03.2010

gez.: Gericke
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs.3 GO LSA

vom 02.06.2010 bis 16.06.2010

zur Einsichtnahme in der Gemeinde Biederitz, Amt 2, Zimmer 35, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann aus.

Biederitz, den 12.05.2010

gez.: Gericke
Bürgermeister

114

Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 9. Februar 2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Stadt führt den Namen "Stadt Jerichow".

Die Stadt Jerichow ist aufgrund der Vereinbarung zur Gebietsänderung vom 29. Mai 2009 durch die Vereinigung der bisher selbstständigen Gemeinden Brettin, Demsin, Stadt Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck mit Genehmigung vom 21. August 2009 zum 01. Januar 2010 entstanden.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Jerichow führt kein Wappen und keine Flagge.
- (2) Die Stadt Jerichow führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigelegten Dienstsiegelabdruck entspricht.
Die Umschrift lautet „Stadt Jerichow“.
- (3) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten.
Er kann weitere Bedienstete der Einheitsgemeinde mit der Führung eines Siegels beauftragen.
Mehrere Dienstsiegel sind zu nummerieren.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und bestimmt zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (2) Der Vorsitzende kann mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden.
Eine Nachwahl unverzüglich durchzuführen.
Die Stellvertreter können durch Beschluss abberufen werden.
Eine Nachbesetzung ist unverzüglich vorzunehmen.

§ 4 Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 50 TEUR übersteigt.
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50 TEUR übersteigt.
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 50 TEUR übersteigt.
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 13 GO LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den im § 8 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt.
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 50 TEUR übersteigt.
7. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 22 GO LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 50 TEUR übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
als beschließende Ausschüsse gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA

- den Hauptausschuss

§ 6

Hauptausschuss als beschließender Ausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus acht Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden.
Der Hauptausschuss berät die Beschlüsse des Stadtrates vor.
Abschließend entscheidet er über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des mittleren Dienstes sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (2) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, entscheidet der Hauptausschuss abschließend über:
 1. Rechtsgeschäfte nach § 4 Nr. 2, 3, 4 und 6, soweit die Zuständigkeit des Stadtrates noch nicht gegeben ist;
 2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 i. V. m. § 33 BauGB);
 3. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtische Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB);
 4. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF).
- (3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt neben den aufgrund von Rechtsvorschriften wahrzunehmenden Aufgaben und den vom Stadtrat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden.
2. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 – 6 TvöD.
3. die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 2, 3, 4, 6 und 7 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden sowie über die in § 4 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall einen Vermögenswert von 15 TEUR nicht übersteigen.

§ 9

Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister

Der Gemeinderat entscheidet nach Vorberatung durch den Hauptausschuss über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine in der Verwaltung Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit.
Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich.
Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig.
An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen.
In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Vorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und den Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein.
Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest.
Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen.
Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes (Ortschaften und/oder Ortsteile) beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab.
Der Vorsitzende des Stadtrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest.
Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden.
Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen.
Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen.
Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates.
Eine Aussprache findet nicht statt.

Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

§ 13 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt genannten wichtigen Angelegenheiten der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow statt.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ABSCHNITT ORTSSCHAFTSVERFASSUNG

§ 15 Ortsschaftsverfassung

(1) Ortsteile der Stadt Jerichow sind:

- a) die bisherigen Ortsteile der ehem. Gemeinde Brettin
 - aa) Brettin
 - ab) Annenhof
- b) die bisherigen Ortsteile der ehem. Gemeinde Demsin
 - ba) Kleinwusterwitz
 - bb) Kleindemsin
 - bc) Großdemsin (mit den Wohnplätzen Dreihäuser, Binnenheide und Werdershof)
- c) die bisherigen Ortsteile der ehem. Stadt Jerichow
 - ca) Jerichow
 - cb) Klietznick
 - cc) Steinitz
 - cd) Mangelsdorf
 - ce) Klein-Mangelsdorf
- d) die bisherigen Ortsteile der ehem. Gemeinde Kade (einschließlich der Wohnplätze Ziegelei, Forsthaus und Röthlake)
 - da) Kade
 - db) Belicke
 - dc) Neubuchholz
 - dd) Kader-Schleuse
- e) die ehem. selbständige Gemeinde Karow (mit den Wohnplätzen Elisenau und Sophienhorst)
- f) die bisherigen Ortsteile der ehem. Gemeinde Klitsche
 - fa) Altenklitsche
 - fb) Neuenklitsche (mit den Wohnplätzen Wilhelmsthal und Schäferei)
- g) die bisherigen Ortsteile der ehem. Gemeinde Nielebock
 - ga) Nielebock
 - gb) Seedorf
- h) die bisherigen Ortsteile der ehem. Gemeinde Redekin (einschließlich des Wohnplatzes Schäferei)
 - ha) Redekin
 - hb) Scharteucke
 - hc) Neuredekin
- i) die ehem. selbständige Gemeinde Roßdorf (mit dem Wohnplatz Dunkelforth)
- j) die bisherigen Ortsteile der ehem. Gemeinde Schlagenthin
 - ja) Schlagenthin
 - jb) Kuxwinkel
- k) die bisherigen Ortsteile der ehem. Gemeinde Wulkow
 - ka) Großwulkow
 - kb) Kleinwulkow
 - kc) Hohenbellin
 - kd) Altbellin

- ke) Havemark
- kf) Blockdamm
- l) die bisherigen Ortsteile der ehem. Gemeinde Zabakuck
 - la) Zabakuck
 - lb) Güssow.

(2) Es wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA wie folgt eingeführt.

Ortschaften der neu gebildeten Stadt Jerichow werden:

- a) die zur Ortschaft Brettin zusammengefassten Ortsteile
 - aa) Brettin
 - ab) Annenhof
- b) die zur Ortschaft Demsin zusammengefassten Ortsteile
 - ba) Kleinwusterwitz
 - bb) Kleindemsin
 - bc) Großdemsin (mit den Wohnplätzen Dreihäuser, Binnenheide und Werdershof)
- c) die zur Ortschaft Jerichow zusammengefassten Ortsteile
 - ca) Jerichow
 - cb) Klietznick
 - cc) Steinitz
 - cd) Mangelsdorf
 - ce) Klein-Mangelsdorf
- d) die zur Ortschaft Kade (mit den Wohnplätzen Ziegelei, Forsthaus und Röthlake) zusammengefassten Ortsteile
 - da) Kade
 - db) Belicke
 - dc) Neubuchholz
 - dd) Kader-Schleuse
- e) die aufgelöste ehem. Gemeinde Karow (mit den Wohnplätzen Elisenau und Sophienhorst)
- f) die zur Ortschaft Klitsche zusammengefassten Ortsteile
 - fa) Altenklitsche
 - fb) Neuenklitsche (mit den Wohnplätzen Wilhelmsthal und Schäferei)
- g) die zur Ortschaft Nielebock zusammengefassten Ortsteile
 - ga) Nielebock
 - gb) Seedorf
- h) die zur Ortschaft Redekin zusammengefassten Ortsteile
 - ha) Redekin
 - hb) Scharteucke
 - hc) Neuredekin
- i) die aufgelöste ehem. Gemeinde Roßdorf (mit dem Wohnplatz Dunkelforth)
- j) die zur Ortschaft Schlagenthin zusammengefassten Ortsteile
 - ja) Schlagenthin
 - jb) Kuxwinkel
- k) die zur Ortschaft Wulkow zusammengefassten Ortsteile
 - ka) Großwulkow
 - kb) Kleinwulkow
 - kc) Hohenbellin
 - kd) Altbellin
 - ke) Havemark
 - kf) Blockdamm
- l) die zur Ortschaft Zabakuck zusammengefassten Ortsteile
 - la) Zabakuck
 - lb) Güssow.

Die jeweiligen Ortschaften tragen den Namen der jeweils aufgelösten ehem. Gemeinden.

(3) In den Ortschaften

- a) Brettin
- b) Demsin
- c) Jerichow
- d) Kade
- e) Karow
- f) Klitsche
- g) Nielebock
- h) Redekin

- i) Roßdorf
- j) Schlagenthin
- k) Wulkow
- l) Zabakuck

werden Ortschaftsräte mit Ortsbürgermeistern gebildet.

- (4) Der jeweilige Gemeinderat jeder aufgelösten ehem. Gemeinde besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort.

Der jeweilige bisherige ehrenamtliche Bürgermeister jeder aufgelösten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung.

Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der jeweilige bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat.

Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.

- (5) Nach Ablauf der ersten Wahlperiode beträgt die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten in Ortschaften mit

Bis zu 250 Bewohnern	3,
bis zu 500 Bewohnern	4,
bis zu 750 Bewohnern	5,
bis zu 1.000 Bewohnern	6,
bis zu 1.500 Bewohnern	7,
bis zu 2.000 Bewohnern	8,
bis zu 2.500 Bewohnern	9,
mithin also	
in Brettin	6,
in Demsin	4,
in Jerichow	9,
in Kade	5,
in Karow	4,
in Klitsche	4,
in Nielebock	3,
in Redekin	5,
in Roßdorf	5,
in Schlagenthin	6,
in Wulkow	4,
in Zabakuck	3.

- (6) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht durch Gesetz, besondere Rechtsvorschriften oder in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrates gemäß § 7 entsprechend.

§ 16

Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Den Ortschaftsräten werden entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde übertragen:

- a) Die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen;
- b) die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben;
- c) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens;
- d) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, welches von der ehem. Gemeinde in die Einheitsgemeinde eingebracht worden war, bis zu einem Gegen- bzw. Geschäftswert von 2.500,00 Euro im Einzelfall;
- e) die Veräußerung von beweglichem Vermögen, welches von der ehem. Gemeinde in die Einheitsgemeinde eingebracht worden war, bis zu einem Gegen- bzw. Geschäftswert von 2.500 Euro im Einzelfall;

- f) bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung;
- g) Pflege vorhandener Partnerschaften.

(2) Zur Erfüllung der unter vorstehend Buchstabe c genannten Aufgaben wird für die jeweiligen Ortschaften entsprechend der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Stadt Jerichow ein jährlich neu festzusetzender einheitlicher Betrag je Einwohner in den Haushaltsplan eingestellt; dieser beträgt im ersten Jahr nach der Neubildung 5,00 Euro je Einwohner.

§ 17 Vertretung

Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann sich der Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen; im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 18 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land.
Eignen sich bekannt zu machende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung nach Satz 1, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie für 2 Wochen im Rathaus in der Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Stadt Jerichow OT Jerichow sowie im Verwaltungsgebäude der Außenstelle in der Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).
Der Inhalt der Ersatzbekanntmachung ist hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt zu geben.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates sind durch Veröffentlichung in der Volksstimme - Genthiner Rundblick“ bekannt zu machen.
- (3) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 und 2 wird durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Rathaus in der Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Stadt Jerichow OT Jerichow sowie im Verwaltungsgebäude der Außenstelle in der Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin und in den Aushängекästern der Ortschaften gem. Anlage 1 zu dieser Satzung nachrichtlich hingewiesen.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Hauptsatzungen der ehemals selbstständigen Gemeinden Brettin, Demsin, Stadt Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck außer Kraft.

Stadt Jerichow, den 06. Mai 2010

gez. Harald Bothe
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Genehmigung gem. § 7 Abs. 2 GO LSA
durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde

Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 2.März 2010 genehmige ich gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA die vom Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 09. Februar 2010 beschlossene Hauptsatzung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Str. 67a in 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Berkling

- Siegel -

Burg, den 19. April 2010

Anlage 1 zu § 18 Abs. 3 der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Aushängekästen der Ortschaften

- | | |
|-----------------------------|--|
| 1. Ortschaft Brettin: | <ul style="list-style-type: none"> 1. Heinrich-Heine-Straße 51 2. Heinrich-Heine-Straße 72 3. Heinrich-Heine-Straße 118 4. Annenhof Nr. 11 |
| 2. Ortschaft Demsin: | <ul style="list-style-type: none"> 1. Kleinwusterwitz gegenüber Genthiner Straße 13 (unter der Eiche) 2. Großdemsin gegenüber Lindenweg 4 (vor den Birken) |
| 3. Ortschaft Jerichow: | <ul style="list-style-type: none"> 1. Kietznick Einmündung Hauptstraße/Gasse, Höhe Fuhrwerkswaage 2. Steinitz, Freifläche vor dem Friedhof 3. Mangelsdorf am Friedhof gegenüber Dorfstr. 24 4. Klein-Mangelsdorf am Denkmal gegenüber Ahornstraße 9 5. Karl-Liebknecht-Str. 70 (NP-Markt) 6. Karl-Liebknecht-Str. 10 (im Haupteingang des Rathauses der Stadt) |
| 4. Ortschaft Kade: | <ul style="list-style-type: none"> 1. Genthiner Straße 22 2. Kader Schleuse Nr. 4 3. Neubuchholz gegenüber Nr. 10 4. Belicke Bushaltestelle |
| 5. Ortschaft Karow: | <ul style="list-style-type: none"> 1. Bushaltestelle (Ernst-Thälmann-Straße) 2. gegenüber Schillerstraße 42 (Trafostation) 3. Ernst-Thälmann-Straße 20 (Bushaltestelle) |
| 6. Ortschaft Klitsche: | <ul style="list-style-type: none"> 1. Altenklitsche Dorfstraße 38 2. Neuenklitsche Dorfstraße 5 3. Neuenklitsche gegenüber Dorfstraße 25 (unter der Eiche) 4. Schäferei Nr. 2 5. Wilhelmsthal Nr. 2 |
| 7. Ortschaft Nielebock: | <ul style="list-style-type: none"> 1. Lindenstraße 28 (Friedhof) 2. Seedorf Genthiner Str. 13 |
| 8. Ortschaft Redekin: | <ul style="list-style-type: none"> 1. Karl-Liebknecht-Str. (ehem. Gemeindebüro) 2. Karl-Liebknecht-Str. (ehem. Post) 3. Neuredekina Karl-Liebknecht-Str. 71 (Grundstück Kirchner) 4. Scharteucke Kreuzung Nielebocker Weg – Fritz-Reuter Str. |
| 9. Ortschaft Roßdorf: | <ul style="list-style-type: none"> 1. Thomas-Müntzer-Straße (Bushaltestelle) 2. Dunkelforth Raststätte (neben der Telefonzelle) |
| 10. Ortschaft Schlagenthin: | <ul style="list-style-type: none"> 1. Breite Straße 5 |

2. Bäckerstraße 2 (Ecke Breite Straße)

11. Ortschaft Wulkow:
1. Großwulkow östl. Seite der Buswartehalle, Am Dorfplatz
 2. Kleinwulkow westl. Seite der Buswartehalle, Am Dorfanger
 3. Hohenbellin südl. Seite der Buswartehalle, Altbelliner Straße
 4. Altbellin westl. Seite Buswartehalle, Eichenweg
 5. Havemark nördl./östl. Seite Stallgiebel Springer, Alte Försterei 3
12. Ortschaft Zabakuck:
1. Genthiner Straße (Bushaltestelle)
 2. Güssow Dorfstraße 11

115

**Satzung
für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Jerichow**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 27. April 2010 die folgende Satzung (Feuerwehrsatzung) beschlossen.

§ 1

Errichtung, Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

- (1) Die Stadt Jerichow unterhält eine Freiwillige Feuerwehr als unselbständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung

"Freiwillige Feuerwehr Jerichow".

Die Freiwillige Feuerwehr Jerichow besteht aus den Ortsfeuerwehren:

„Altenklitsche“	„Brettin“	„Großwulkow“	„Jerichow“
„Kade“	„Karow“	„Kleinwulkow“	„Kleinwusterwitz“
„Klietznick“	„Mangelsdorf“	„Neuenklitsche“	„Nielebock“
„Redekin“	„Roßdorf“	„Scharteucke“	„Schlagenthin“
„Zabakuck“			

- (2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten sowie die Gestellung von Brandwachen.
- (3) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.
- (4) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Wehrleiters (Stadtwehrleiter).
- (5) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.
- (6) Die Freiwillige Feuerwehr besteht in der Regel aus ehrenamtlich tätigen Einsatzkräften. Ihr können auch hauptamtlich tätige Personen angehören.

§ 2

Einrichtung einer Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Stadt Jerichow wirkt darauf hin, dass für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 freiwillige Kräfte (Freiwillige Feuerwehr) zur Verfügung stehen. Einwohner der Stadt Jerichow, die das 16. Lebensjahr

vollendet haben, sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzen können als Mitglied an der Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr teilnehmen. Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignet sein und das 18. aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

- (2) In der Freiwilligen Feuerwehr soll die Jugendfeuerwehr gefördert werden. In der Jugendfeuerwehr kann aufgenommen werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat und körperlich und geistig in der Lage ist, am Dienst der Jugendfeuerwehr teilzunehmen. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr dürfen nur zu Übungsdiensten herangezogen werden.
- (3) In die Kinderfeuerwehr kann aufgenommen werden, wer das 6. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme bedarf der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:
 - a) Einsatzabteilung
 - b) Alters- und Ehrenabteilung
 - c) Jugendfeuerwehr
 - d) Kinderfeuerwehr
- (2) Mitglieder der Ortsfeuerwehr, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, wechseln in die Alters- und Ehrenabteilung. Müssen Mitglieder vor Vollendung des 65. Lebensjahres aus der Abteilung der Einsatzkräfte ausscheiden, so können Sie in die Alters- und Ehrenabteilung aufgenommen werden.
- (3) Mitglieder der Feuerwehr und sonstige Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Ortswehrleitung nach Anhörung der Stadtwehrleitung und der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

§ 4

Leiter der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt wird von einem Stadtwehrleiter und bis zu zwei stellvertretenden Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter wird vom Träger eingesetzt. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleitungen zu unterstützen.
- (2) Dem Stadtwehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.
- (3) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei Verhinderung zu vertreten.
- (4) Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter werden auf Vorschlag der Einsatzkräfte für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Der Vorschlag erfolgt nach einer Wahl durch die Einsatzkräfte. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Bei der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein Stimmen. Wird keine Mehrheit erreicht, ist ein erneuter Wahlgang durchzuführen. Bei mehreren Kandidaten mit gleichem Stimmenanteil sind Stichwahlen nach gleichen Grundsätzen durchzuführen. Für das Wahlverfahren gilt § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend. Zur Erfüllung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben müssen der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und seine Stellvertreter persönlich und fachlich geeignet sein. Nach erfolgtem Wahlgang obliegt es dem Träger der Feuerwehr, die entsprechenden Mitglieder der Feuerwehr in ihrer Funktionen zu berufen. Die Abberufung des Leiters und dessen Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt entsprechend.

Abweichend von Absatz 4 Satz 2 gilt für Ortswehrleiter und deren Stellvertreter das Vorschlagsrecht nach einer Wahl durch die Einsatzkräfte der Ortsfeuerwehr.

- (5) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (6) Legt der Stadtwehrleiter seine Funktion nieder, übernimmt bis zu dem Zeitpunkt, bis ein neuer Stadtwehrleiter gewählt und berufen ist, der 1. stellvertretende Stadtwehrleiter diese Funktion.
- (7) Sollte kein stellvertretender Stadtwehrleiter vorhanden sein, übernimmt ein Kamerad der Einsatzgruppe mit den erforderlichen Qualifikationen, sowie persönlicher und fachlicher Eignung diese Funktion, bis diese Funktion neu gewählt und berufen wurde. Dieser Kamerad hat vor seinem Einsatz sein Einverständnis für die zeitlich begrenzte Wahrnehmung der Funktion zu geben.
- (8) Die Wehrleitungen in den Ortschaften bestehen aus dem Ortswehrleiter und seinen bis zu 2 Stellvertretern. Weiterhin kann von der Ortswehrleitung ein Sicherheitsbeauftragter, ein Jugendfeuerwehrwart, ein Gerätewart und ein Atemschutzgerätewart eingesetzt werden.

§ 5

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der Stadtwehrleitung und der Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Stadtwehrleiter unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6

Einsatzabteilung

- (1) In die Einsatzabteilung sollten als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben (Einwohner). In begründeten Ausnahmefällen, können auch Einwohner anderer Gemeinden in die Einsatzabteilung aufgenommen.
Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken bei Einsätzen anwesend sein. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.

- (4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - b) der Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss.
- (5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortswehrleiter erklärt werden.
- (6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter und dem Ortswehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (7) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats vom Tage der Zustellung der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Stadtrat. Die Wehrleitung ist anzuhören.

§ 7

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Stadtwehrleiter unverzüglich anzuzeigen
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Stadtwehrleiter an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 8

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Darüber hinaus können die Einwohner der Stadt aufgenommen werden, wo eine Aufnahme für die in §§ 6, 10 und 11 genannten Abteilungen dieser Satzung nicht möglich ist. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter, sowie der betreffenden Ortswehrleitung der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 7 gilt sinngemäß)
 - c) durch Tod.
- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser

Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.

§ 9

Beendigung der Mitwirkung ehrenamtlicher Mitglieder der Feuerwehr

- (1) Die Mitwirkung ehrenamtlicher Mitglieder der Feuerwehr wird beendet durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
- (2) Mitglieder der Feuerwehr können bei vornehmlich wiederholten und groben Verstößen gegen die freiwillig übernommenen oder bei zum Dienst in der Feuerwehr Verpflichteten gegen die übertragenen Dienstpflichten aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (3) Eine grobe Verletzung von Dienstpflichten liegt insbesondere vor bei:
 - a) Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben;
 - b) Störungen des Lebens innerhalb der Feuerwehr;
 - c) unehrenhaftem Verhalten im Dienst;
 - d) groben Vorgehen gegen andere Mitglieder der Feuerwehr im Dienst;
 - e) fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen;
 - f) wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Trunkenheit.
- (4) Der Ausschluss ist den ehrenamtlichen Mitgliedern der Feuerwehr unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zugeben. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats vom Tag der Zustellung der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Träger der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 10

Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr Jerichow besteht aus den Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren.

Die Jugendfeuerwehr Jerichow ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Ortsjugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 11

Kinderfeuerwehr

- (1) Die Kinderfeuerwehr Jerichow besteht aus den Kinderabteilungen der Ortsfeuerwehren.
- (2) In der Kinderabteilung können mit schriftlichem Einverständnis der erziehungsberechtigten Einwohner der Stadt Jerichow, Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Bestätigung der Aufnahme in die Kinderabteilung obliegt dem Träger der Feuerwehr. Er kann dieses Recht dem Stadtwehrleiter übertragen.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten Mitgliedes der einzelnen Ortsfeuerwehren bedient.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Der Stadtwehrleiter kann nach Bedarf eine Mitgliederversammlung einberufen. Hierbei sollen 3 Kameraden jeder Ortsfeuerwehr eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung findet in Form einer Delegiertenversammlung statt.

- (2) Die Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren werden von den Ortswehrleitern bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies unter Angabe von Gründen verlangt.

An den Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren soll jedes Mitglied der Feuerwehr teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zugeben.

- (3) Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehren behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Stadtwehrleiter, dessen Stellvertreter, Ortswehrleiter oder einen von den Mitgliedern gewählten Versammlungsleiter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden. Ausnahme ist die Wahl des Ortswehrleiters und dessen Stellvertreter.
- (5) Es wird offen abgestimmt. In Personalangelegenheiten kann eine geheime Abstimmung durchgeführt werden. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend Anwendung.
- (6) Die Stadtwehrleitung sollte einmal im Jahr dem Stadtrat gegenüber Rechenschaft ablegen.

§ 13

Entschädigung der freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Der freiwillige Angehörige der Feuerwehr hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Die Stadt wirkt darauf hin, dass freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen. Die Stadt hat allen freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr Verdienstausfallersatz zu leisten, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet. Wird Arbeitszeit versäumt, weil nach dem Einsatz Ruhezeiten einzuhalten sind, ist ebenfalls Verdienstausfallersatz zu leisten. Freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr, die beruflich selbständig sind, erhalten eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen durch den Stadtrat festgesetzt wird. Der Stadtrat der Stadt Jerichow kann einen einheitlichen Höchstbetrag festlegen, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstausfalls nicht überschritten werden darf.
- (2) Schäden, mit Ausnahme von entgangenem Gewinn, die dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen, sind von der Stadt zu ersetzen; das Gleiche gilt für Personenschäden, soweit sie nicht über anzuwendende Vorschriften abgedeckt sind.
- (3) Angehörige der Jugendfeuerwehr sind den übrigen freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr gleichgestellt.

§ 14

Ehrungen und Auszeichnungen

- (1) Zu Jubiläen von Angehörigen von Ortsfeuerwehren der Stadt Jerichow in Anerkennung jahrelanger ständiger Einsatzbereitschaft wird eine Ehrung durch den Bürgermeister der Stadt Jerichow vorgenommen. Ab 10jähriger Mitgliedschaft wird diese Ehrung bei aktiven Kameraden mit entsprechender Würdigung durchgeführt.

Diese Ehrungen werden wie folgt honoriert:

- 10jährige Mitgliedschaft	25 Euro
- 20jährige Mitgliedschaft	50 Euro
- 30jährige Mitgliedschaft	75 Euro
- 40jährige Mitgliedschaft	100 Euro
- 50jährige Mitgliedschaft	125 Euro

- bei Übertreten in die Ehrenabteilung aus alters- und gesundheitlichen Gründen	100 Euro
--	----------

- (2) Bei einer 25jährigen Tätigkeit als ehrenamtlicher Ortswehrleiter erfolgt die Ehrung durch eine finanzielle Honorierung in Höhe von 300 Euro, einer Ehrenurkunde und einem Blumenstrauß.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzungen über den Dienst in der Feuerwehr der ehemals selbständigen Gemeinden Jerichow, Redekin, Wulkow, Nielebock, Brettin, Roßdorf, Zabakuck, Schlagenthin, Klitsche, Karow, Kade und Demsin außer Kraft.

Jerichow, den 27.04.2010

Harald Bothe
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

116

Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Jerichow - Feuerwehrentschädigungssatzung -

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung und des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 07.07.1994 (GVBl. LSA S. 1786) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 27. April 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Jerichow erhalten Aufwandsentschädigung, Ersatz ihres Verdienstaufalles, Ersatz von Reisekosten und Zuwendungen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Pauschale Aufwandsentschädigung

- (1) Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Jerichow erhalten für die Teilnahme an Übungen und Ausbildungsmaßnahmen eine einmalige pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 € je Übung und Ausbildungsmaßnahme.
Die pauschale Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Übungen und Ausbildungsmaßnahmen wird auf 120,00 € pro Kalenderjahr begrenzt.
- (2) Die pauschale Aufwandsentschädigung dient nicht als Ausgleich für Verdienstaufall oder zur Abgeltung eines Haftungsrisikos.

- (3) Bei erfolgreicher Absolvierung der Atemschutzstrecke werden je AGT und Kalenderjahr einmal 30,00 Euro gewährt.

§ 3

Zuwendung für erlangte Qualifikationen und besondere Leistungen

- (1) Den aktiven Mitgliedern der Feuerwehr Jerichow werden aufgrund erfolgreich abgeschlossener Qualifizierung und Berufung folgende einmalige Zuwendungen gewährt:
- Qualifikation Gruppenführer 20,00 €;
 - Qualifikation Zugführer 40,00 €;
 - Qualifikation Verbandsführer 60,00 €.
- (2) Zur Anerkennung herausragender besonderer persönlicher Leistungen im Feuerwehreinsatzdienst kann aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Jerichow auf Antrag der jeweiligen Orts-Wehrleitung durch Beschluss der Stadt-Wehrleitung, eine einmalige Zuwendung in Höhe von 100,00 Euro gewährt werden.

§ 4

Entschädigungsansprüche für entgangenen Verdienst

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags.
- (2) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Der Pauschalsatz für Selbständige beträgt 13,00 € pro Stunde.
- (3) Entschädigungsansprüche privater Arbeitgeber wegen Lohnfortzahlung für ihre Arbeitnehmer während des Einsatzdienstes, werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt; gleiches gilt für die Ansprüche der Nichtselbständigen und Selbständigen.
- (4) Der Einsatz von Verdienstaufschlag kann nur für die Teilnahme an Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Jerichow beantragt und gewährt werden.

§ 5

Fälligkeit der Entschädigung

Die pauschale Aufwandsentschädigung nach § 2 wird jährlich am 15. Dezember rückwirkend für das vorangegangene Kalenderjahr gezahlt.

§ 6

Reisekostenvergütung

- (1) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Jerichow wird Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (2) Fahrten und Dienstgänge innerhalb des Gebietes der Einheitsgemeinde sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 7

Zuwendung für kameradschaftliche Zwecke

Die Stadt Jerichow stellt den Ortsfeuerwehren für kameradschaftliche Zwecke folgende Beträge pro Kalenderjahr zur Verfügung:

- Für jedes aktive Mitglied 10,00 € und
- für jedes Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung sowie der Jugendfeuerwehr 5,00 €.

§ 8

Zuwendung zur Würdigung von Gründungsjubiläen

Der Stadtfeuerwehr, jeder Ortsfeuerwehr und jeder Jugendfeuerwehr der Stadt Jerichow wird anlässlich ihrer vollen Zehner-Jubiläen der jeweiligen Gründung zur würdigen Ausgestaltung des Jubiläums folgende zweckgebundene Zuwendung gewährt:

- Stadtfeuerwehr 500,00 €,
- Ortsfeuerwehr 300,00 €.

§ 9

Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigung, des Verdienstausfallersatzes, der Zuwendungen und der Reisekostenvergütung liegt im Verantwortungsbereich des Empfängers.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 Kraft.

Jerichow, den 27.04.2010

Harald Bothe
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

117

Satzung der Gemeinde Elbe-Parey zur Umlage von Beiträgen des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch“ für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung

Auf Grund der §§ 104 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248), geändert durch Art. 6 des Haushaltbegleitgesetzes 2010/2011 vom 17.02.2010 (GVBl. 04/2010 S.69), §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 677), und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452), hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in der Sitzung am 18.05.2010 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Elbe-Parey ist auf Grund § 104 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Stremme / Fiener Bruch“. Der Unterhaltungsverband unterhält die in seinem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung so, dass die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses gewährleistet ist.

(2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch“ haben auf Grundlage der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin, Landkeis Jerichower Land Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes sowie zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Gemeinde Elbe-Parey als Mitglied des Unterhaltungsverbandes von diesem herangezogen wird.

(3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Elbe-Parey legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).

(2) Zum Gemeindegebiet der Gemeinde gehören alle Flurstücke der Gemarkungen der Ortsteile der Gemeinde.

§ 3 Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist. Auf die Umlage können zum 01.01. des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben werden.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind Eigentümer des Grundstücks oder der Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.

(4) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 5 Umlagemaßstab

(1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus dem Verhältnis der Fläche mit dem die Gemeinde Elbe-Parey am Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch“ beteiligt ist (Flächenbeitrag) und dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Gemeinde Elbe-Parey zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Stremme / Fiener Bruch“.

(2) Der Anteil des Erschwerungsbeitrages der Gemeinde Elbe-Parey im Unterhaltungsverband „Stremme / Fiener Bruch“ beträgt laut der unter § 1 bezeichneten Satzung des Verbandes 10 v. H.

(3) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 149 Gemeindeordnung).

(4) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.

(5) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch“ maßgebend.

§ 6 Umlagesatz

(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwerungsbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind. Der Umlagesatz ergibt sich aus der jährlichen Berechnung der Beiträge durch den Unterhaltungsverband „Stremme / Fiener Bruch“.

(2) Sind Teile eines Grundstücks beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstücks zu bemessen.

(3) Die Mindestumlage nach § 106 Abs. 1 Satz 3 WG ist der Flächenbeitragssatz nach § 6 Abs. 1.

(4) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Umlagen unter 1,00 € je Umlageschuldner werden nicht erhoben.

(5) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch in der Gemeinde Elbe-Parey zu Grunde gelegt.

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 8 Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Elbe-Parey binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde Elbe-Parey ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht innerhalb eines Monats der Gemeinde anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde Elbe-Parey zulässig.

(2) Die Gemeinde Elbe-Parey darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Elbe-Parey, den 18.05.2010

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

118

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters, für ehrenamtlich tätige Bürger und für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nielebock (Entschädigungssatzung der Gemeinde Nielebock)

Auf der Grundlage der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S 568 ff) i. V. m. dem Runderlass des Innenministeriums (AZ:31.21-10041) vom 01.12.2004, in den derzeit jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Nielebock in seiner öffentlichen Sitzung am 29. September 2009 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters, für ehrenamtlich tätige Bürger und für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nielebock (Entschädigungssatzung der Gemeinde Nielebock) vom 01.10.2004 beschlossen:

§ 1

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Nielebock beträgt monatlich 256,00 Euro.

Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt. Ein Sitzungsgeld wird neben der Aufwandsentschädigung nicht gezahlt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Monatsersten des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Nielebock, den 01.10.2009

gez. Luderer
Bürgermeisterin

Siegel

Verfügung der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land vom 13. April 2010 zur

1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Nielebock

hier: Widerspruch gegen die Entscheidung des Gemeinderates über die Höhe der Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister

Der Beschluss des ehemaligen Gemeinderates Nielebock vom 29.09.2009 über die 1. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Nielebock vom 01.10.2004 ist rechtmäßig.

Der ehemalige Gemeinderat der Gemeinde Nielebock hat in seiner Sitzung am 29.09.2009 die 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Nielebock beschlossen und damit die Höhe der Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister auf monatlich 256,00 EUR (zuvor 434,00 EUR) festge-

setzt. Von den acht anwesenden Gemeinderäten einschließlich der Bürgermeisterin stimmten fünf Gemeinderäte der Satzungsänderung zu; drei enthielten sich der Stimme.

Dem Beschluss hat die ehemalige Bürgermeisterin Frau Luderer unter Berufung auf § 62 Abs. 3 Satz 1 GO LSA am 12.10.2009 mit der Begründung widersprochen, dass die „von den Antragstellern mündlich gegebene Begründung für eine Herabsetzung der Aufwandsentschädigung nicht geeignet sei“ und führt weiter aus, dass die Aufwandsentschädigung für den bei der Ausübung des Bürgermeisteramtes erforderlichen Aufwand gewährt wird und nicht von der subjektiven Bewertung der Qualität der Ausübung des Bürgermeisteramtes abhängig sei.

Der Gemeinderat ist in seiner Sitzung am 19.11.2009 nach einer erneuten Verhandlung bei dem ursprünglichen Beschluss (fünf Ja-Stimmen und zwei Nein-Stimmen bei einer Stimmenthaltung) geblieben. Auch diesem Beschluss hat Frau Luderer mit Schreiben vom 02.12.2009 widersprochen.

Die Stadt Jerichow als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Nielebock bittet mit Schreiben vom 09.03.2010 um Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde. Des Weiteren teilte die Stadt auf telefonische Anfrage mit, dass Frau Luderer derzeit eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Entschädigungssatzung der Gemeinde Nielebock vom 01.10.2004 erhält.

Der Gesetzgeber hat gemäß § 33 Abs. 2 GO LSA für den ehrenamtlichen Bürgermeister eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Satzung vorgesehen. Ihrer Natur nach ist die Aufwandsentschädigung eine besondere Form der Pauschalisierung für den Ersatz von Auslagen und sonstiger persönlicher Aufwendungen, vgl. Klang/Grundlach, GO LSA, 2. Auflage 1999, § 33 Rdn.5.

Für die Höhe der Aufwandsentschädigung gibt der RdErl. des MI vom 17.12.2008 einen entsprechenden Rahmen vor. Danach ist die Höhe der Aufwandsentschädigung von der Einwohnerzahl der Gemeinde abhängig. Für Gemeinden mit 201 bis maximal 400 Einwohnern bewegt sich die monatliche Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister zwischen 256,00 bis 512,00 EUR. Wo in dieser Spannweite die Aufwandsentschädigung des eigenen Bürgermeisters liegt, entscheidet der Gemeinderat. Dieser hat sein Ermessen in dem vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmen auszuüben. Das Statistische Landesamt weist für Nielebock am 31.12.2007 = 232 Einwohner aus. Insoweit hat der Gemeinderat mit der Entscheidung über die Höhe der Aufwandsentschädigung den vorgegeben gesetzlichen Rahmen eingehalten.

Frau Luderer ist soweit zu folgen, als dass die Aufwandsentschädigung für den bei der Ausübung des Bürgermeisteramtes erforderlichen Aufwand gewährt wird. Sie ist nicht von der subjektiven Bewertung der Qualität der Ausübung des Bürgermeisteramtes abhängig.

Der Vorwurf von Frau Luderer, der Beschluss über die 1. Änderungssatzung sei ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig, greift nicht durch, da es sich nach dem Protokoll zur Niederschrift lediglich um Wortmeldungen einzelner Gemeinderäte handelte, aus denen nicht geschlossen werden kann, dass der Gemeinderat in Gänze ermessensfehlerhaft entschieden hat. Auch Frau Luderer bezieht sich bei ihrer Widerspruchsbegründung lediglich auf eine ermessensfehlerhafte Begründung der Antragsteller, nicht aber auf eine ermessensfehlerhafte Entscheidung des Gemeinderates.

Bei meiner Bewertung habe ich auch berücksichtigt, dass bei gegebenem Stimmenverhältnis bei beiden Beschlussfassungen auch dann eine Mehrheit für die 1. Änderungssatzung vorliegt, wenn die Stimmen derjenigen Gemeinderäte unberücksichtigt bleiben, deren Äußerungen auf sachfremde Erwägung schließen lassen.

Im Auftrag

Berkling

Burg, den 13. April 2010

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Jerichow

zur Abwehr von Gefahren durch Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offenes Feuer im Freien, beim Betreten von Eisflächen, mangelhafte Hausnummerierung sowie durch Benutzungseinschränkungen und störendes Verhalten.

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) vom 23.09.2003 (GVBl. S. 214), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 18.05.2010 für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

- 1. Straßen:**
alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen.
Zu den Straßen gehören Buswarteanlagen, Straßenbeleuchtungsanlagen, Verkehrszeichen, Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Park-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;
- 2. Fahrbahnen:**
diejenigen Teile der Straße, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;
- 3. Gehwege:**
diejenigen Teile der Straße, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.
Als Gehwege gelten auch die an den Seiten der Straßen entlang führenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswegen und Durchgänge;
- 4. Radwege:**
diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, welche nur dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- 5. Gemeinsame Rad- und Gehwege:**
diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, welche dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- 6. Reitwege:**
diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Reiten oder dem Führen von Pferden dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- 7. Fahrzeuge:**
Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, Fahrzeuge und Maschinen der Land- und Forstwirtschaft, Pferdefuhrwerke, Fahrräder, Schubkarren, Handwagen und Fahrzeuganhänger;
- 8. Anlagen:**
alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Plätze, Grün-, Erholungs-, Sport- und Spielflächen einschließlich der Fußgängerwege, die durch Grünanlagen oder Rasenflächen führen; Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Ufer und Gewässer;
alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen sowie Fernsprecheinrichtungen;
alle Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Standbilder und Brunnen; Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen;
- 9. Gewässer:**
alle natürlichen und künstlichen, stehenden oder fließenden oberirdischen Gewässer, wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Gruben oder Gräben, die der Be- und Entwässerung dienen.

§ 2 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder es sind Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrung bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
Die Sicherheitsmaßnahmen haben durch die Gebäudeeigentümer bzw. durch die vom Eigentümer dazu Verpflichteten zu erfolgen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mind. 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen bzw. Fahrbahnen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (4) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitung, Pfosten von Verkehrszeichen, Hinweis- und Straßennamenschilder, Feuermelder, Brunnen, Hydranten, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagen und Anlagenteile sowie Gebäude, die der Wasserversorgung bzw. –entsorgung und/oder der Energieversorgung dienen, zu erklettern, zu betreten, zu verändern, zu beschädigen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen.
- (5) Es ist verboten, Einfriedungen, Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.
- (6) Kellerschächte, Luken und sonstige gefahrdrohende Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, müssen ständig mit starken, das Ausgleiten und Stolpern verhindernden Bedeckungen versehen sein.

Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht.

In diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

§ 3 Verunreinigungen

- (1) Das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittel- und Zigarettenresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen auf Straßen, Wegen und in Anlagen ist verboten.
- (2) Es ist verboten, die in Straßen und Anlagen sowie auf Plätzen aufgestellten Abfallbehälter zum Beseitigen von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfällen zu benutzen.
- (3) Es ist nicht gestattet Abfallbehälter aller Art, Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen und Behältnisse für Streugut zu durchsuchen, Gegenstände daraus zu entnehmen oder zu verstreuen sowie Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffgewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.
- (4) Das Waschen von Kraftfahrzeugen, insbesondere das Reinigen und Absprühen von Motoren, der Unterseite von Fahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels, sind auf den Straßen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung sowie auf allen anderen unbefestigten öffentlichen und privaten Flächen verboten.
- (5) Das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer auf öffentliche Straße, Wege, Plätze und Anlagen ist verboten.
- (6) Unzulässig ist es, auf Straßen, Wegen und in Anlagen Asche und andere windverwehbare Materialien auf offenen Fahrzeugen zu transportieren, sofern diese Materialien nicht bedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt worden sind.
- (7) Unzulässig ist das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb geschlossener Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen.

§ 4 Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar bzw. zumutbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung, keine Anwendung findet, sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit (einschließlich der Erholung) zu beachten:

1. Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertage ganztägig)
2. Abendruhe (werktags von 21.00 bis 22.00 Uhr)
3. Nachtruhe (werktags von 22.00 bis 6.00 Uhr)

Ausgenommen von diesen Ruhezeiten sind Unternehmen und Firmen in den Gewerbe-, Industrie- und Mischgebieten.

Die weitergehenden Vorschriften des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt (FeiertG LSA) vom 22.05.1992 (GVBl. LSA S. 356), in der jeweils geltenden Fassung, wonach an Sonn- und Feiertagen ruhestörende Arbeiten unzulässig sind, bleiben davon unberührt.

Ebenfalls unberührt bleiben das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3.830) und die hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen jeweils in den jeweils geltenden Fassungen.

- (3) Während der Ruhezeiten ist es verboten, die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich zu stören.

Zu den Störungen zählen insbesondere:

1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern;
 2. das Hämmern und Holzhacken;
 3. das Befüllen von Glas-Recyclingcontainern;
 4. der Betrieb von motorgetriebenen Handwerksgeräten, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) fallen, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Pumpen.
- (4) Geräte und Maschinen im Sinne des § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV (insbesondere Rasenmäher, Rasentrimmer/Rasenkantenschneider, Heckenscheren, Schredder/Zerkleinerer, tragbare Motorkettensägen, Motorhacken, Beton- und Mörtelmischer sowie sonstige motorgetriebenen Garten- und Sportplatzpflegegeräte) dürfen in Dorf- und Mischgebieten der Stadt Jerichow im Freien während der Zeit von 21.00 bis 06.00 Uhr nicht betrieben werden.
- (5) Das Verbot der Absätze 3 und 4 gilt nicht:
1. für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
 2. für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Abs. 1 beachtet werden.
- (6) Ausnahmen von den Verboten der Absätze 3 und 4 sind zulässig, wenn besondere öffentliche Interessen die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebieten.
- (7) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätzen keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben; insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufen lassen von Motoren verboten.
- (8) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (9) Der Gebrauch von Werksirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werkgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten; das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen (einschließlich Probetrieb).

§ 5 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten und in der Öffentlichkeit zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird.
 Sie sind so zu halten, dass niemand durch die Immissionen, die durch sie hervorgerufen werden, mehr als nur geringfügig belästigt wird.
 Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang anhaltendes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Abend- und Nachtruhe stören.
 Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben unberührt.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier
1. Personen oder andere Tiere anspringt, anfährt oder beißt;
 2. auf Straßen und Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft oder diese verunreinigt bzw. beschädigt.
- Bei Verunreinigungen sind Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten unverzüglich zur Säuberung verpflichtet.
 Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.
- (3) Für alle Hunde gilt unabhängig von ihrer Größe, dass sie in öffentlichen Bereichen nur angeleint geführt werden dürfen.
 Die öffentlichen Bereiche umfassen die Straßen, Wege und Plätze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, ferner die öffentlichen Verkehrsmittel sowie alle Gebäudeflächen, die Dritten zugänglich sind.
 Halter oder die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen müssen von ihrer körperlichen Konstitution her in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten; die Leine muss für diese Aufgabe geeignet sein. Gefährliche und bissige Hunde haben einen Maulkorb zu tragen.
- (4) Absatz 3 gilt nicht für behördliche Diensthunde im dienstlichen Einsatz, für Blindenhunde sowie für Jagdhunde im jagdbezogenen Einsatz.
- (5) Auf Kinderspielflächen dürfen keine Hunde mitgeführt werden.
- (6) Das Füttern von wildlebenden Tauben und herrenlosen Katzen ist auf dem gesamten Gebiet der Stadt Jerichow verboten.

§ 6 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern, einschließlich Flämmen, ist verboten.
Ausgenommen von offenen Feuern sind mobile oder stationäre Grillgeräte/-anlagen sowie handelsübliche Terrassenkamine, Feuerkörbe und –schalen und ähnliche Feuerstätten.
Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Jerichow.
Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder eines sonstigen Verfügungsberechtigten.
Die Bestimmungen des § 8 des Feld- und Forstordnungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (FFOG LSA) vom 16.04.1997 (GVBl. LSA S. 476), in der jeweils geltenden Fassung, und der §§ 3 bis 6 der Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen im Landkreis Jerichower Land (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land Nr. 4 vom 16.02.2009), in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.
- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene kompetente Person zu beaufsichtigen.
Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.
- (3) Bei extremen Windverhältnissen und/oder nach Auslösung der Waldbrandwarnstufe 2 ist das Anlegen und Unterhalten von Feuer gänzlich verboten.
- (4) Das Betreiben aller Feuerarten im Freien darf keine Gefährdung, Behinderung oder Beeinträchtigung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und Wegen sowie der Anlieger verursachen.
- (5) Bei Feuern am Waldrand ist entsprechend der Größe des Feuers ein Sicherheitsabstand von mindestens 30 m einzuhalten und die Forstanlieger sind zu informieren.

§ 7 Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen aller Gewässer im Gebiet der Stadt Jerichow ist solange verboten, bis eine Freigabe durch die Stadt ortsüblich bekannt gegeben wird.
- (2) Es ist verboten,
 1. die Eisflächen von Gewässern mit Fahrzeugen zu befahren;
 2. Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren sowie Eis zu entnehmen;
 3. die Eisflächen von Gewässern durch Steine, Sand, Aschen, Abfall u. a. zu verunreinigen.
- (3) Die Eisdecke von Gewässern, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, darf nur zu Zwecken der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischereirechts oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung aufgebrochen werden.
Wer die Eisdecke in Ausübung der vorgenannten Bereiche zerstört, ist verpflichtet, die Gefahrenstelle deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

§ 8 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonstig Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Jerichow festgesetzten Nummer zu versehen, diese zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.
Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden.
Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind lateinische Buchstaben zu verwenden.
Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße, zu der das Grundstück gehört, lesbar und sichtbar sein.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, ist die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen zu belassen.
Die alte Nummer ist so rot zu durchkreuzen, so dass sie noch lesbar ist.
- (4) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
 1. wenn der Hauseingang an der Vorderseite liegt, neben oder über dem Hauseingang;
 2. wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke;
 3. wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen Gebäudeseite als der der bestimmungsmäßigen Straße zugewandten Gebäudeseite liegt, an der Gebäudeecke, die dem Hauseingang am nächsten liegt und die von der bestimmungsmäßigen Straße aus sichtbar ist.
 4. Bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen.
 5. Liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt, anzubringen.
- (5) Sind Gebäude, für die von der Stadt Jerichow unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtig-

ten der Anliegergrundstücke des Privatweges ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges in die Straße anzubringen.

§ 9 Anpflanzungen

- (1) Soweit § 26 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der jeweils geltenden Fassung, keine Anwendung findet, dürfen Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Sträucher und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, Straßen, Geh- und Radwege, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung, Hausnummern, Feuermelder oder Notrufanlagen nicht beeinträchtigen bzw. verdecken.
- (2) Der Verkehrsraum muss über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von mind. 2,50 Meter, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mind. 4,50 Meter freigehalten werden.
- (3) Blumenkästen und -töpfe auf Balkonen oder im offenen Fenster sind so zu sichern bzw. zu befestigen, dass ein Herabfallen auf Straßen und/oder Gehwege ausgeschlossen ist.

§ 10 Benutzungseinschränkungen / Störendes Verhalten

- (1) Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als den Umständen nach vermeidbar zu behindern oder zu belästigen.
Hierzu zählen insbesondere:
 1. trunkenheits- oder rauschbedingte Handlungen;
 2. derartiger Konsum von Alkohol, dass in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen oder Erbrechen gefährdet bzw. belästigt werden;
 3. das Verstopfen oder Verunreinigen von Straßenabläufen;
 4. die Benutzung der Straßen und öffentliche Anlagen als Lager- oder Schlafplatz;
 5. aggressives Betteln, z. B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringlichen Ansprechens, Errichten von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängender Verfolgung, Einsetzen von Hunden, des bedrängenden Zusammenwirkens mehrerer Personen;
 6. Verrichten der Notdurft.
- (2) In Anlagen ist es untersagt, Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte aufzustellen bzw. darin zu übernachten.

§ 11 Ausnahmen

Die Stadt Jerichow kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Die Ausnahmeerlaubnis kann erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Geltungsbereich dieser Verordnung durch die beantragte Ausnahme nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Die Ausnahmeerlaubnis kann mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

Eine solche Erlaubnis bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 SOG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrung oder Aufstellen von Warnzeichen trifft;
 2. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken unter einer Höhe von 2,50 m über den Erdboden anbringt;
 3. § 2 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht;
 4. § 2 Abs. 4 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitung, Pfosten von Verkehrszeichen, Hinweis- und Straßennamenschilder, Feuermelder, Brunnen, Hydranten, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagen und Anlagenteile sowie Gebäude, die der Wasserversorgung bzw. -entsorgung und/oder der Energieversorgung dienen, erklettert, betritt, verändert, beschädigt oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt;

5. § 2 Abs. 5 Einfriedungen, Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung verändert sowie Sperrvorrichtungen überwindet;
6. § 2 Abs. 6 Kellerschächte, Luken und sonstige gefahrdrohende Vertiefungen nicht hinreichend abdeckt oder diese beim Öffnen nicht absperrt oder bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet;
7. § 3 Abs. 1 Unrat, Lebensmittel- und Zigarettenresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie scharfkantige, spitze, gleitfähige oder anderweitig gefährliche Gegenstände auf Straßen, Wegen und in Anlagen wegwirft oder zurücklässt;
8. § 3 Abs. 2 die in Straßen und Anlagen sowie auf Plätzen aufgestellten Abfallbehälter zum Beseitigen von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfällen benutzt;
9. § 3 Abs. 3 Abfallbehälter aller Art, Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen und Behältnisse für Streugut durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut sowie Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffgewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter stellt;
10. § 3 Abs. 4 Kraftfahrzeuge auf Straßen, Anlagen und anderen unbefestigten öffentlichen und privaten Flächen äußerlich von grobem Schmutz reinigt, diese wäscht oder Motoren, die Unterseite von Fahrzeugen oder sonstige ölige Gegenstände absprüht sowie Ölwechsel vornimmt;
11. § 3 Abs. 5 Schmutz- und Abwässer auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen ausschüttet;
12. § 3 Abs. 6 Asche oder andere verwehbare Materialien offen oder ohne diese zu bedecken transportiert oder diese zum Transport nicht in geschlossene Behältnisse verfüllt;
13. § 3 Abs. 7 Teppiche, Kleider, Polster, Betten und ähnliche Gegenstände innerhalb geschlossener Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin ausklopft oder -schüttelt, sofern diese weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen;
14. § 4 Abs. 1 sich nicht so verhält, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar bzw. zumutbar durch Geräusche gefährdet oder belastigt werden;
15. § 4 Abs. 3 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt;
16. § 4 Abs. 4 in Dorf- und Mischgebieten der Stadt Jerichow Geräte und Maschinen i. S. d. § 7 der 32. BImSchV in der Zeit von 21.00 bis 6.00 Uhr betreibt;
17. § 4 Abs. 7 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt;
18. § 4 Abs. 8 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die unbeteiligte Personen stört;
19. § 4 Abs. 9 Werksirenen und andere akustische Signalgeräte außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probetrieb gebraucht;
20. § 5 Abs. 1 nicht verhindert, dass Tiere die Allgemeinheit gefährden und durch lang anhaltendes Bellen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Abend- und Nachtruhe stören; und wer Tiere nicht so hält, dass niemand durch die Immissionen, die durch sie hervorgerufen werden, mehr als nur geringfügig belastigt wird;
21. § 5 Abs. 2 nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen oder diese beschädigen und Personen oder andere Tiere anspringen, anfallen oder beißen; und wer die Verunreinigungen, die von den eigenen oder mitgeführten Tieren verursacht werden, nicht unverzüglich beseitigt;
22. § 5 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt, als Halter oder Aufsichtsperson nicht von der körperlichen Konstitution her in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten und/oder eine Leine verwendet, welche für diese Aufgabe nicht geeignet ist sowie gefährlichen und bissigen Hunden keinen Maulkorb anlegt;
23. § 5 Abs. 5 Hunde auf Kinderspielplätzen mitführt;
24. § 5 Abs. 6 wildlebende Tauben und/oder herrenlose Katzen füttert;
25. § 6 Abs. 1 ohne Genehmigung Oster-, Lager- und andere offene Feuer anlegt oder flämmt;
26. § 6 Abs. 2 Feuer im Freien nicht beaufsichtigt oder die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht ablöscht;
27. § 6 Abs. 3 Feuer trotz extremer Windverhältnisse und/oder nach Auslösung der Waldbrandwarnstufe 3 anlegt oder unterhält;
28. § 6 Abs. 4 Feuer betreibt, die eine Gefährdung, Behinderung oder Beeinträchtigung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und Wegen sowie der Anlieger verursachen;
29. § 6 Abs. 5 einen Sicherheitsabstand von mind. 30 m zum Waldrand nicht einhält und/oder die Forstanlieger nicht informiert;
30. § 7 Abs. 1 die Eisflächen von Gewässern an nicht freigegebenen Stellen betritt;
31. § 7 Abs. 2 die Eisflächen von Gewässern mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt bzw. bohrt, Eis entnimmt oder die Eisflächen von Gewässern mit Steinen, Sand, Aschen, Abfall u. a. verunreinigt;

32. § 7 Abs. 3 die Eisdecke zu anderen Zwecken als der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischereirechtes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung aufbricht; ferner wer aufgebrochene Gefahrenstellen nicht deutlich sichtbar kennzeichnet;
 33. § 8 Abs. 1 als Eigentümer oder sonstig Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der von der Stadt Jerichow festgesetzten Nummer versieht, diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert;
 34. § 8 Abs. 2 bis 5 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet, die alte Hausnummer nicht für ein Jahr neben der neuen belässt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist;
 35. § 9 Abs. 1 nicht dafür sorgt, dass Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Sträucher und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, Straßen, Geh- und Radwege, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung, Hausnummern, Feuermelder oder Notrufanlagen nicht beeinträchtigen bzw. verdecken;
 36. § 9 Abs. 2 und 3 den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von mind. 2,50 Meter und über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mind. 4,50 Meter nicht freihält und ferner Blumenkästen und -töpfe auf Balkonen oder im offenen Fenster nicht so sichert und befestigt, dass ein Herabfallen auf Straßen und/oder Gehwege ausgeschlossen ist;
 37. § 10 Abs. 1 auf Straßen und in öffentlichen Anlagen durch sein Verhalten andere gefährdet oder mehr als den Umständen nach vermeidbar behindert oder belästigt.
 38. § 10 Abs. 2 in Anlagen Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte aufstellt bzw. darin übernachtet.
 39. § 11 mit Ausnahmeerlaubnissen verbundene Auflagen nicht einhält und/oder Bedingungen nicht erfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreis Jerichower Land in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener vom 18.10.2005 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20.12.2006 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Jerichow, den 18.05.2010

gez. Bothe
Bürgermeister

- Siegel -

120

Stadt Gommern

Erste Änderung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg vom 02.12.2009 (Abwasserbeitragssatzung)

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der Fassung des Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA, S. 238, 239) und der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA, S. 383) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406), einschließlich erlassener Änderungen, des § 9 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S.446), einschließlich erlassener Änderungen, und des § 3 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern, einschließlich der Ortsteile Dannigkow, Karith/Pöthen, Vehlitz und Ladeburg vom 23. Februar 2005, einschließlich erlassener Änderungen, hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am **28. April 2010** folgende erste Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg vom 02.12.2009 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. (1) Satz 3

„Die im Satz 2 geregelte Entlastung übergroßer Grundstücke findet nur Anwendung für Grundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten.“ **wird ersatzlos gestrichen.**

Artikel II

Die erste Änderung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg vom 02.12.2009 (Abwasserbeitragsatzung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gommern, den 28.04.2010

gez. R a u l s
Bürgermeister

121

Stadt Gommern

**Satzung über den Anschluss
an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung**

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert am 26.05.2009 (GVBl. S. 238, 251), der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 10.08.2009 (GVBl. LSA, S. 383) und der §§ 1 und 5 Abs. 1 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ der Stadt Gommern vom 23.02.2005, zuletzt geändert am 27.04.2005 hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 28. April 2010 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 8 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel
- § 9 AVBWasserV
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 – Allgemeines

Die Stadt Gommern (für das Gebiet des ehemaligen WAZV Gommern) versorgt die Grundstücke ihres Gebietes mit Trinkwasser durch die mit der Aufgabenerledigung der Trinkwasserversorgung betraute Heidewasser GmbH. Die öffentliche Wasserversorgung auf dem Gebiet der Stadt Gommern (für das Gebiet des ehemaligen WAZV Gommern) ist eine öffentliche Einrichtung (Widmung). Diese ist eine Teileinrichtung der gemeinsam mit den Zweckverbänden Wasserversorgungsverband Im Burger Land, Wasserverband Haldensleben, Einheitsgemeinde Stadt Gommern, Wasserzweckverband Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode, Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming, Abwasserzweckverband Möckern und der Stadt Zerbst/Anhalt betriebenen Trinkwasserversorgungseinrichtung.

Die Widmung bezieht sich insbesondere auf die Sachgesamtheit aller Anlagen der Wasserversorgung einschließlich nach dem Inkrafttreten dieser Satzung in die Einrichtung eingebrachter Gegenstände.

§ 2 – Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) In dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Gommern (für das Gebiet des ehemaligen WAZV Gommern) liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlagen und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Dies gilt insbesondere dann, wenn

- a) die Versorgung im Außenbereich nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist,
- b) gewerbliche Verbraucher nicht zwingend Trinkwasser benötigen und eine andere Versorgung mit Rücksicht auf das Trinkwasserangebot zumutbar ist oder
- c) gewerbliche Verbraucher eine ausreichende Trinkwasserversorgung haben und Gründe des Wasserhaushalts nicht entgegenstehen.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 – Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten anzuschließen.

§ 5 – Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer ganz oder teilweise auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Eine teilweise Befreiung kann insbesondere bei Grundstücken, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, in Betracht kommen. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Gommern einzureichen.

§ 6 – Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Die Verwendung von Wasser aus Eigenversorgungsanlagen zu Bewässerungszwecken ist grundsätzlich gestattet. Über den Umfang der Benutzung mit Eigenversorgungsanlagen ist der Stadt Gommern auf Verlangen Mitteilung zu machen.

§ 7 – Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. § 5 gilt entsprechend.

(2) Die Stadt räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des der Stadt Gommern wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich an die Stadt Gommern einzureichen.

(4) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Gommern vor Errichtung einer Eigenversorgungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenversorgungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8 – Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 2 Abs. 1 EigBG LSA i. V. mit § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. gegen das Gebot des Anschlusszwanges dieser Satzung (§ 4) verstößt,
2. gegen das Gebot des Benutzungszwanges dieser Satzung (§ 4) verstößt,
3. gegen die Mitteilungsgebote des § 6 Abs. 4 und des § 7 Absatz 1 Satz 1 dieser Satzung verstößt, oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 2.500,00 € geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Einzelheiten werden in einem durch den Stadtrat zu beschließenden Bußgeldkatalog geregelt.

(3) Die Stadt Gommern kann ferner zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall erlassen.

Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend. Insbesondere kann die Stadt Gommern die Vornahme der nach dieser Satzung vorgeschriebenen vertretbaren Handlungen anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen, wenn der Verpflichtete seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

§ 9 – AVBWasserV

Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im Übrigen nach der „Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) und den Wasserlieferungsbedingungen der Heidewasser GmbH als ergänzende Vertragsbestimmung zur AVBWasserV in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gommern über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 15.12.2004 außer Kraft.

Gommern, den 28.04.2010

gez. R a u l s
Bürgermeister

Stadt Gommern

Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen (eSABS) auf dem Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Gommern

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 3 BegleitG z. Gemeindegeb. Reform v. 14.12.2008 (GVBl. LSA S. 40), und aufgrund der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 11 1. Rechts- u. VerwaltungsvereinfachungsG v. 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) sowie der zuletzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Gommern für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Gommern am 28.04.2010 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Die Einheitsgemeinde Stadt Gommern erhebt einmalige Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen).
 1. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile, also jede zusätzliche Inanspruchnahme vorher nicht Straßenzwecken dienender Flächen.
 2. "Verbesserung" liegt vor, wenn sich der Zustand der Anlage oder der Teilanlage nach dem Ausbau insbesondere hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung, der funktionalen Aufteilung der Gesamtfläche oder der Art ihrer Befestigung von ihrem ursprünglichen Zustand im Zeitpunkt der erstmaligen oder letzten nachmaligen Herstellung bzw. Erneuerung in einer Weise unterscheidet, die positiven Einfluss auf ihrer Benutzbarkeit hat.
 3. "Erneuerung" ist die Ersetzung einer abgenutzten Anlage durch eine neue Anlage von gleicher räumlicher Ausdehnung, gleicher funktionaler Aufteilung der Fläche und gleichwertiger Befestigungsart.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB zu erheben sind.
- (3) Für Ortschaften (OS), in denen wiederkehrende Beiträge nach § 6 a KAG-LSA erhoben werden, gilt diese Satzung nur für Verkehrsanlagen außerhalb der Abrechnungseinheiten und zwar besonders für Wirtschaftswege (§ 4 Abs. 4 Nr. 5 dieser Satzung) sowie Außenbereichs-/Splittersiedlungen, die keiner Abrechnungseinheit zugeordnet wurden.

§ 2

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb und die Freilegung der für die Durchführung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen benötigten Grundflächen einschließlich der Nebenkosten, dazu zählt auch der Wert der von der Einheitsgemeinde Stadt Gommern aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Bereitstellungsnebenkosten,
 2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, auch

von Ortsdurchfahrten, sofern die Stadt Gommern Baulastträger nach § 42 StrG LSA ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind,

3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbstständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Rad- und Gehwegen auch in kombinierter Form
 - b) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind
 - c) Straßenbegleitgrün (unselbständige Grünanlagen)
 - d) Straßenbeleuchtungseinrichtungen
 - e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen
 - f) Randsteinen und Schrammborden
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - i) niveaugleiche Mischflächen,
 5. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich den Maßnahmen zuzuordnen sind,
 6. die Durchführung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über den genannten Aufwand hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.
- (4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für
1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen
 2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen).

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand kann für die gesamte Einrichtung oder für selbständig nutzbare Abschnitte der Einrichtung (Abschnittsbildung) ermittelt werden. Über die Abschnittsbildung entscheidet im Einzelfall der Stadtrat durch Beschluss, soweit er nicht diese Befugnis einem anderen Organ übertragen hat.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand für eine Einrichtung oder einen selbständigen Abschnitt der Einrichtung kann jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme insgesamt, aber nach Maßgabe des § 8 auch gesondert für den Grunderwerb, die Freilegung und für nutzbare Teile der Verkehrseinrichtung ermittelt werden (Aufwandsspaltung).

§ 4

Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes - Vorteilsbemessung

- (1) Der umlagefähige Aufwand ist der Anteil des beitragsfähigen Aufwandes nach § 3, der nicht durch den Gemeindeanteil nach Abs. 2 und Zuschüsse Dritter nach Abs. 3 gedeckt ist. Er ist von den Beitragspflichtigen (Abs. 4) zu tragen.
- (2) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Anteil des beitragsfähigen Aufwandes, der

1. auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- (3) Zuschüsse Dritter werden, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt oder um solche privater Zuschussgeber handelt und der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, je *hälftig* auf den von der Gemeinde nach Abs. 2 und auf den von den Beitragspflichtigen nach Abs. 4 zu tragenden Anteil am beitragsfähigem Aufwand angerechnet.

Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, sofern der Zuschussgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung vorsieht. Sofern der der Gemeinde anzurechnende Zuschussbetrag im Falle des Satzes 1 die Höhe des von ihr zu tragenden Anteils übersteigt, ist der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen; im Falle des Satzes 2 gilt dies nur dann, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

- (4) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt für den Ausbau von:

1. Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (*Anliegerstraßen*)

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn und niveaugleiche Mischflächen; einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 g, h) genannten Hilfseinrichtungen	70 %
Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 2 Abs.1 Nr.4 f) genannten Hilfseinrichtungen	70 %
Parkflächen (unselbständige)	75 %
Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 f) genannten Hilfseinrichtungen	75 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	75 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	55 %

2. Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauter Ortsteile dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nr.3 sind (Haupterschließungsstraßen).

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn und niveaugleiche Mischflächen; einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 g, h) genannten Hilfseinrichtungen	40 %
Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 f) genannten Hilfseinrichtungen	40 %
Parkflächen (unselbständige)	60 %
Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 f) genannten Hilfseinrichtungen	60 %
Beleuchtung und Oberflächenwässerung	60 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	55 %

3. Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes- und Landesstraßen (Hauptverkehrsstraße).

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn; einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 g, h) genannten Hilfseinrichtungen	25 %
Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 f) genannten Hilfseinrichtungen	25 %
§ 2 Abs. 1 Nr. 4 f) genannten Hilfseinrichtungen Parkflächen (unselbständige)	75 %
Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 f) genannten Hilfseinrichtungen	55 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	55 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	55 %

- | | |
|---|------|
| 4. Bushaltestellen | 25 % |
| 5. Wege, die in erster Linie zur Benutzung durch die Eigentümer der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bestimmt sind und die regelmäßig in erster Linie von diesem Personenkreis bzw. deren Pächtern benutzt werden (<i>Wirtschaftswege</i>) | 70 % |
| 6. selbständige Grünanlagen und selbständige Parkflächen | 70 % |
| 7. Fußgängerzonen und Plätze | 65 % |
| 8. Gemeindeverbindungsstraßen | 30 % |

Für in Absatz 4 nicht genannte Verkehrseinrichtungen, insbesondere für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Wohnstraßen und sonstige Fußgängerstraßen werden die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall wie folgt festgesetzt:

(5) Im Sinne des Absatzes 5 gelten als

1. Fußgängergeschäftsstraßen:

Straßen nach Abs. 4 Nr. 1 und 2, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoß überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist;

50 %

2. Verkehrsberuhigte Bereiche:

a) als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, Kinderspielen erlaubt [VZ 325 u. 326 nach § 42 (4) a STVO], jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;

55 %

b) als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die ausgestattet mit einer Straße und einem Gehweg und starken innerörtlichen Verkehr

45 %

3. Sonstige Fußgängerstraßen:

Anliegerstraßen, die in ihrer Gesamtbreite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

50%

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes nach § 4 auf die Beitragspflichtigen

ist die mit einem - nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten - Nutzungsfaktors vervielfältigte Grundstücksfläche (*Vollgeschossmaßstab*).

- (2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt
 1. für Grundstücke:
 - (a) die mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen,
 - (b) für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen bzw. gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,
 - (c) im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z.B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können, die gesamte Grundstücksfläche,
 2. für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes und/oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt,
 3. für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen:
 - a) wenn sie an die Verkehrsanlage grenzen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 50 m,
 - b) wenn sie nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 50 m.
 4. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 3 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze (Nr. 3a) bzw. der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (Nr. 3b) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie,
 5. für Grundstücke nach der Nr. 2 - 4 darüber hinaus gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche,
 6. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, insbesondere Abfalldeponien, die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (3) Die Anzahl der Vollgeschosse ist unter Berücksichtigung der Regelungen des § 2 Abs. 4 BauO LSA i. V. m. § 20 Abs. 1 BauNVO nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu ermitteln. Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:
 1. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 2. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34

Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlage festsetzt:

- a) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 2,30 m Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl abzurunden,
 - b) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,50 m Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl abzurunden.
3. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Baumassenzahl der baulichen Anlage festsetzt, die festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 2,3 (Nr. 2a)/3,5 (2b).
 4. bei Grundstücken, die außerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl bzw. eine zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder, soweit im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzt oder nach Nr. 2 und 3 berechneten Vollgeschossen,
 5. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss; dies gilt für Türme, die nicht Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend,
 6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB "sonstige Nutzung" festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, insbesondere als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, ist als Nutzungsmaß ein Vollgeschoss anzusetzen,
 7. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,
 8. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB):
 - a) die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten und geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung,
 - b) für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs.2 Nr. 6 - die Zahl von einem Vollgeschoss.
 9. Wird die Zahl der nach Nr. 1 bis 8 ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen.
 10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:
1. für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare bzw. industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei
 - a) eingeschossige Bebauung 1,00
 - b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25

2. für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z.B. Stellplatz- und Garagengrundstücke, bei

- | | |
|---|------|
| a) eingeschossiger Bebaubarkeit | 0,75 |
| b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss | 0,25 |

3. für Grundstücke mit sonstiger Nutzung im Sinne des Abs. 2 Nr. 1b

- | | |
|---|------|
| a) soweit eine Bebauung besteht, für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt für das erste Vollgeschoss | 1,00 |
| b) für jedes weitere Vollgeschoss | 0,25 |
| c) für die verbleibende Teilfläche | 0,50 |

4. für unbebaubare Grundstücke sowie (auch bebaute) Grundstücke im Außenbereich

- | | |
|---|-------|
| a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserbestand | 0,02 |
| b) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland | 0,04 |
| c) gewerblicher Nutzung ohne Baulichkeiten (z.B. Bodenabbau) | 1,00 |
| d) gewerblicher Nutzung mit Bebauung, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt | |
| aa) für das erste Vollgeschoss | 1,50 |
| bb) für jedes weitere Vollgeschoss | 0,375 |
| cc) für die verbleibende Teilfläche entsprechend lit. c) | 1,00 |
| e) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt | |
| aa) bei eingeschossiger Bebauung | 1,00 |
| bb) für jedes weitere Vollgeschoss | 0,25. |

(5) Sind in einem Abrechnungsgebiet außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöht sich die in Abs. 1 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Ob ein Grundstück überwiegend gewerblich genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzungen der tatsächlichen Geschossflächen zueinander stehen. Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z. B. Fuhrunternehmen, Betriebe mit großen Lagerflächen u. I.), ist anstelle der Geschossflächen von den Grundstücksflächen auszugehen.

Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Verwaltungs-; Gerichts-; Schul-; Post- und Bahnhofsgebäuden sowie Praxen für freie Berufe, Krankenhäuser, Altenpflegeheime, Leichenhallen, nicht aber Altenwohnheime, Kirchen, landwirtschaftliche Gebäude).

(6) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Quadratmeter auf- oder abgerundet.

§ 6

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für:

1. den Grunderwerb für die öffentliche Einrichtung sowie den Wert, der von der Stadt bereitgestellten Grundstücken,
2. die Freilegung der Fläche für die öffentlichen Einrichtung,
3. die Fahrbahn,
4. den Radweg,
5. den Gehweg,
6. den kombinierten Rad- und Gehweg,
7. die unselbständigen Parkflächen,
8. die Beleuchtung,
9. die Oberflächenentwässerung,
10. die unselbständigen Grünanlagen,
11. die niveaugleichen Mischflächen.

Ob und wofür im Einzelfall eine Aufwandsspaltung vorgenommen wird, hat der Stadtrat durch Beschluss zu entscheiden.

§ 7

Entstehung der sachlichen und persönlichen Beitragspflichten

- (1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die technischen Arbeiten gemäß dem einheitsgemeindlichen Bauprogramm abgeschlossen sind und der Aufwand berechenbar ist und die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.
- (3) In den Fällen einer Aufwandsspaltung (§ 8) entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, sofern zu diesem Zeitpunkt der Aufwandsspaltungsbeschluss vorliegt.
- (4) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten (§ 3 Abs. 2) entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, sofern zu diesem Zeitpunkt der Abschnittsbildungsbeschluss vorliegt. Die Regelung des Abs. 2 gilt für die Beendigung der Abschnittsmaßnahme entsprechend.
- (5) Die persönliche Beitragspflicht entsteht mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den nach § 11 Beitragspflichtigen.

§ 8

Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Einheitsgemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch Abschluss eines Ablösungsvertrages abgelöst werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 9

Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind

die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird zu dem im Bescheid angegebenen Zahlungstermin, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den nach § 11 zu bestimmenden Beitragsschuldner fällig.

§ 11 Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 12 Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a Abs. 1 KAGLSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (2) Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v. H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 1.118,71 m² liegt, also 1.454,32 m² beträgt oder überschreitet (= übergroßes Wohngrundstück), werden bei der *Heranziehung* der Beitragspflichtigen nur begrenzt veranlagt oder herangezogen (*Anlage 1*).
- (3) Die zur Einheitsgemeinde zählende Stadt sowie die Ortsteile (OT) sind:
 Stadt Gommern,
 OT Vogelsang
 OT Dannigkow
 OT Kressow
 OT Dornburg [wSABS - nur Außenbereich im Geltungsbereich der eSABS]°°°
 OT Karith
 OT Pöthen
 OT Ladeburg °°°
 OT Leitzkau °°°
 OT Hohenlochau °°°
 OT Menz
 OT Nedlitz
 OT Prödel °°°
 OT Vehlitz
 OT Wahlitz
 OT Lübs °°°.
- (4) Übergroße Grundstücke werden mit der auf das 1,3 fache der durchschnittlichen Wohngrundstücke reduzierten Grundstücksfläche und den Zuschlägen entsprechend § 4 Abs. 4 herangezogen. Eine Vervielfachung der Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 4 und 5 entfällt wegen Ausschließung der Nutzungsarten.
- (5) Der diesbezügliche Reduzierungsbetrag geht zu Lasten der Einheitsgemeinde.

- (6) Entsprechend der Anforderung Straßenanlagen nach dieser Satzung grundhaft auszubauen, erfolgt die Bearbeitung einer separaten Satzung nach Abs. 2 und 4 für jeden Ort, die dem jeweiligen Ortschaftsrat sowie dem Stadtrat zur Beschlussfassung vor der Beitragsveranlagung vorzulegen ist.

§ 13

Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen und durchlaufenden Grundstücken gleicher Art und Ausstattung

Bei mehrfach bevorteilten Grundstücken wird der sich nach § 4 Abs. 4 ergebene Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben. Die dadurch entstehenden Beitragsausfälle gehen zu Lasten der Einheitsgemeinde Stadt Gommern.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 11 der Satzung oder begeht sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 EURO geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Stadt Gommern vom 05.07.2000, Beschluss-Nr.: 49/2000
- Gemeinde Dannigkow vom 25.03.1999, Beschluss-Nr.: 03/99 (1. Änderungssatzung vom 13.09.2001, Beschluss-Nr.: 20/2001)
- Gemeinde Karith/Pöthen vom 11.05.1999, Beschluss-Nr.: 09/99
- Gemeinde Menz vom 21.07.1999 (1. Änderungssatzung vom 15.11.2000, Beschluss-Nr.: 17-03-2000)
- Gemeinde Nedlitz vom 11.12.1998 mit der dazu ergangenen 1. Änderung vom 23.10.2003
- Gemeinde Vehlitz vom 10.06.1996, Beschluss-Nr.: 51/96 (1. Änderungssatzung vom 03.09.2001)

Gommern, den 29.04.2010

gez. Rauls
Bürgermeister

Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung durch öffentliche Auslegung

Die Bekanntmachung der Anlagen 1 der Gesamtübersicht und Ermittlung des übergroßen Wohngrundstückes ist in der Stadtverwaltung Gommern, Rathaus 1, Platz des Friedens 10, Zimmer 13, während der Dienststunden vom 07. Juni bis zum 09. Juli 2010 zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Diese Information wird in den siebzehn Schaukastenstandorten öffentlich ausgehängen.

Anlage 1:

Gesamtübersicht übergroßes Wohngrundstück bei Anwendung de eSABS in der EG Stadt Gommern

Pos.	Stadt/OS	Gst. gesamt	beitragspflichtige Gst.	beitragsfähige Gst-Flächen (m²)	beitragsfreie Gst.	ortsbezogenes übergr. WGst..(m²)
1	Stadt Gommern	2308	2217	2.483.165,00	89	1.120,06/100% 1.456,07/130%
2	OS Vo- gelsang	122	108	176.986,00	14	1.654,07/100% 2.150,30/130%
3	OS Dan- nigkow	372	308	333.627,00	64	1.086,73/100% 1.412,75/130%

4	OS Ka- rith/Pöthe n	97 114	91 94	123.999,00 119.461,00	6 20	1.362,63/100% 1.771,41/130% 1.284,53/100% 1.669,88/130%
5	OS Veh- litz	181	179	282.777,00	2	1.579,76/100% 2.053,69/130%
6	OS Menz	405	361	413.065,00	44	1.144,22/100% 1.487,49/130%
7	OS Ned- litz	562	487	368.363,00	75	756,39/100% 983,31/130%
Gesamt:	EG	4161	3845	4.301.443,00	314	1.118,71/100% 1.454,32/130%

Das übergroße Wohngrundstück in der EG Stadt Gommern beträgt bei Anwendung der eSABS bei 3845 beitragspflichtigen bebauten und bebaubaren Grundstücken 1.454,32 m²

123

Einheitsgemeinde Stadt Gommern

Satzung

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), geändert durch den Artikel 16 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 07.12.2001 (GVBl. LSA Nr. 55/2001) i. V. m. §§ 2, 6a und 6c des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), geändert durch Artikel 20 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 07.12.2001 (GVBl. LSA Nr. 55/2001) sowie in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Gommern in seiner Sitzung am 28.04.2010 die Satzung über die wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge auf dem Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Gommern für die Abrechnungseinheiten I. Ortschaft (OS) Dornburg, Dorf und den Ortsteilen Neuer Krug (Abrechnungseinheit I. 1) sowie Schäferei (Abrechnungseinheit I. 2), für die Abrechnungseinheit II. Ortschaft Ladeburg, für die Abrechnungseinheit III. Ortschaft Leitzkau, für die Abrechnungseinheit IV. Ortschaft Lübs, für die Abrechnungseinheit V. Ortschaft Prödel und für die Abrechnungseinheit VI. Ortschaft Wahlitz.

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Die Einheitsgemeinde Stadt Gommern erhebt von den Beitragspflichtigen in den Abrechnungsgebieten I. bis VI. im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG LSA, wiederkehrende Beiträge für Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhalten von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) entstehen. Ausgenommen ist der Aufwand für die laufende Unterhaltung.
- (2) Ausbaubeiträge **werden** für alle Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Verkehrsanlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedingungen genügenden Zustand.
 2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Verkehrsanlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
 3. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Verkehrsanlage.

- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) beitragsfähig sind.

§ 2 Abrechnungseinheit

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen (Abrechnungseinheiten) nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten nach Absatz 2 ermittelt.
- (2) Es werden Abrechnungseinheiten für nachfolgend aufgeführte und in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehende Verkehrsanlagen gebildet:

Abrechnungseinheiten:

OS Dornburg, Dorf	- Abrechnungseinheit I.
OT Neuer Krug	- Abrechnungseinheit I.1
OT Schäferei	- Abrechnungseinheit I.2
OS Ladeburg	- Abrechnungseinheit II.
OS Leitzkau	- Abrechnungseinheit III.
OS Lübs	- Abrechnungseinheit IV.
OS Prödel	- Abrechnungseinheit V.
OS Wahlitz	- Abrechnungseinheit VI..

Zur Verdeutlichung der Gebiete wird auf die dieser Satzung als Anlagen beigefügten Pläne der Abrechnungseinheiten I. bis VI. verwiesen (**Anlage 1.1 bis 1.6**).

- (3) Zur Abrechnungseinheit I. bis VI. gehören die in den Mischsatzberechnungen aufgeführten Verkehrsanlagen.

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig sind die Investitionsaufwendungen für die Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung von:
1. Fahrbahnen
 2. Gehwegen
 3. Radwegen
 4. Parkflächen
 5. nicht selbständigen Grünanlagen/Straßenbegleitgrün,
 6. verkehrsberuhigten Bereichen,
 7. Mischflächen (Flächen, die innerhalb von Straßenbegrenzungslinien Funktionen von Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei denen auf eine Funktionstrennung ganz oder teilweise verzichtet wird),
 8. Straßenbeleuchtung
 9. Oberflächenentwässerung
 10. Böschungen, Schutz - und Stützmauern
 11. Archäologische Grabungen
 12. Beweissicherungsverfahren
 13. Absteckung, Markierung u. Vermessungen
 14. Verwaltungskosten des Fördermittelgebers
- (2) Beitragsfähig sind auch die Kosten, die durch die Beauftragung eines Dritten mit der Planung und Bauleitung entstehen.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der Grundstücksflächen, welche für die Erneuerung, Verbesserung und Erweiterung der in Abs. 1 aufgeführten Anlagen benötigt werden. Dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Einheitsgemeinde Stadt Gommern mit den Ortschaften Dornburg, Ladeburg, Leitzkau, Lübs, Prödel und Wahlitz aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücken zuzüglich der Bereitstellungskosten. Maß-

geblich ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Bauarbeiten an der Verkehrsanlage.

- (4) Zinsen für Eigen- oder Fremdkapital, das für die Investitionsaufwendungen nach Absatz 1 erforderlich ist, sind ebenfalls beitragsfähig. Ausgangspunkt für die Verzinsung von Eigenkapital ist der Zinssatz, der den Durchschnittssatz für langfristige Geldanlagen (länger als 10 Jahre) nicht überschreitet. Der Zinssatz für Fremdkapital darf den durchschnittlichen Zinssatz für langfristige Kredite (länger als 15 Jahre) nicht übersteigen. Die Ermittlungen der durchschnittlichen Zinssätze auch Satz 2 und 3 erfolgt über Einholung von mindestens 3 Angeboten von im Landkreis geschäftstätigen Kreditinstituten. Die Einholung der Angebote hat vor der Festlegung des Beitragssatzes nach § 9 dieser Satzung zu erfolgen.
- (5) Nicht beitragsfähig sind die Kosten:
 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der im Abs. 1 genannten Anlagen
 2. für Kinderspielflächen.
- (6) Bisher nicht in dieser Satzung aufgeführte Investitionsaufwendungen zählen dann zum beitragsfähigen Aufwand, wenn sie in einer weiteren, vor Beginn der Maßnahme erlassenen Satzung aufgeführt sind.

§ 4 Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in den Abrechnungseinheiten gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den in den Abrechnungseinheiten zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 5 Gemeindeanteil

Die Höhe der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge richtet sich nach den Investitionen für die einzelnen Bauabschnitte, den staatlichen Finanzhilfen und dem Anteil der Gemeinde. Entsprechend § 6 Abs. 5 KAG-LSA werden Zuschüsse Dritter, soweit der Zuschussgeber nicht anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung des Betrages, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt, verwendet. Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand beträgt in der

Abrechnungseinheit I. (OS Dornburg, Dorf)	34,570 %
Abrechnungseinheit I. 1 (Neuer Krug)	47,790 %
Abrechnungseinheit I. 2 (Schäferrei)	48,260 %
Abrechnungseinheit II. (OS Ladeburg)	40,286 %
Abrechnungseinheit III. (OS Leitzkau)	33,338 %
Abrechnungseinheit IV. (OS Lübs)	46,250 %
Abrechnungseinheit V. (OS Prödel)	38,980 %
Abrechnungseinheit VI: (OS Wahlitz)	38,830 %
<u>(siehe Anlage 2.1 bis 2.6.).</u>	

§ 6 Grundstück

- (1) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.
- (2) Durch nachträglich katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

§ 7

Verteilungsregelung, Beitragsmaßstab, Berechnung

- (1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, denen durch die Inanspruchnahme oder durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Verkehrsanlage in der Abrechnungseinheit ein Vorteil entsteht.
- (2) Der umlagefähige Aufwand wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.
- (3) Grundlage für die Berechnung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse und Nutzungsarten.
- (4) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:
 - a) bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und einer Satzung nach § 34 Bau GB die gesamte Grundstücksfläche, sofern für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
 - b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB (unbeplanter Innenbereich - § 34 BauGB) besteht, die Gesamfläche des Grundstückes. Bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder so genutzt werden und bei Grundstücken, die nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftlich genutzte Grundstücke), die Gesamfläche des Grundstückes.
 - c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der auf dem Grundstück liegenden Baulichkeiten geteilt durch 0,2.
 - d) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (5) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je 2,30 m Höhe des Bauwerkes bzw. bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je 3,50 m Höhe des Bauwerkes, als ein Vollgeschoss gerechnet. Als Zuschlag für Vollgeschosse nach Absatz 3 gilt:
 - a) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,5 und bei 2 Vollgeschossen 2,0. Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht er sich um 0,3.
 - b) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 5a gilt in Bebauungsplangebieten:
 1. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
 2. Die im Bebauungsplan festgesetzte, höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zu Grunde gelegt.
 3. Ist im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgelegt, sondern nur eine Baumassezahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassezahl, bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Traufhöhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden.
 4. Ist in einem Bebauungsplan weder die Anzahl der Vollgeschosse noch Gebäudehöhe oder Baumassezahl bestimmt, gilt:
 - die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 3 berechneten Vollgeschosse,
 - Bei Grundstücken die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss. Dies gilt für Türme, die weder Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss.
 5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- und Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
- c) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 5a gilt in der im Zusammenhang bebauten Ortslage außerhalb von Bebauungsplangebieten:
 1. Bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse mit Ausnahme der Grundstücke nach Punkt 3 – 5,
 2. Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 3. Bei Grundstücken die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.

Dies gilt für Türme, die weder Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

4. Bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss.
 5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die tatsächliche Zahl der Garagen- und Stellplatzgeschosse mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
- (d) Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (6) Die nach den Absätzen 4 und 5 ermittelte Summe der Grundstücksfläche wird vervielfacht mit
- a) 0,2 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich nutzbar sind (z.B. nur landwirtschaftlich nutzbare Grundstücke)
 - b) 0,5 bei Grundstücken, die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise nutzbar sind oder außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten).
 - c) 1,5 bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt werden.
 - d) 2,0 bei Grundstücken, die in Kern-, Gewerbe- und Sondergebieten liegen.
- (7) Die nach Absatz 6 vervielfachte Grundstücksfläche bzw. die nach § 8 Absatz 1 heranzuziehende, reduzierte Wohngrundstücksfläche für übergroße Grundstücke wird mit dem Beitragssatz nach § 9 multipliziert. Das Ergebnis ist der zu zahlende Beitrag.

§ 8

Übergroße Wohngrundstücke

- (1) Übergroße Wohngrundstücke sind Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen und deren Grundstücksfläche 30 v.H. oder mehr über der durchschnittlichen Wohngrundstücksfläche der Abrechnungseinheit liegt, deren Grundstücksfläche also 130 % der Durchschnittsfläche der Wohngrundstücke oder mehr beträgt. Diese Grundstücke sind nur begrenzt zu veranlagen oder heranzuziehen. Als übergroß in der Abrechnungseinheit gelten solche Wohngrundstücke, deren Grundstücksfläche 30 v.H. oder mehr über der Durchschnittsgröße von

Abrechnungseinheit I. - OS Dornburg, Dorf 981,62 m²

Abrechnungseinheit I. 1 - Neuer Krug 2.165,60 m² (Außenbereich/OT)

Abrechnungseinheit I. 2 – Schäferei 2.129,67 m² (Außenbereich/OT)

liegt, deren Grundstücksfläche also

in der Abrechnungseinheit I - OS Dornburg, Dorf 1.276,11 m²

in der Abrechnungseinheit I. 1 - Neuer Krug 2.815,28 m²

in der Abrechnungseinheit I. 2 – Schäferei 2.768,57 m²

(= 130 % der Durchschnittsfläche) oder mehr beträgt.

Abrechnungseinheit II. - OS Ladeburg 1.406,54 m²

Liegt, deren Grundstücksfläche also

in der Abrechnungseinheit II. - OS Ladeburg 1.828,50 m²

(= 130 % der Durchschnittsfläche) oder mehr beträgt.

Abrechnungseinheit III. - OS Leitzkau 1.551,01 m²

Liegt, deren Grundstücksfläche also

in der Abrechnungseinheit III. - OS Leitzkau 2.016,32 m²
(= 130 % der Durchschnittsfläche) oder mehr beträgt.

Abrechnungseinheit IV. - OS Lübs 1.140,02 m²
Liegt, deren Grundstücksfläche also
in der Abrechnungseinheit IV. - OS Lübs 1.482,03 m²
(= 130 % der Durchschnittsfläche) oder mehr beträgt.

Abrechnungseinheit V. - OS Prödel 1.392,08 m²
Liegt, deren Grundstücksfläche also
in der Abrechnungseinheit V. - OS Prödel 1.809,70 m²
(= 130 % der Durchschnittsfläche) oder mehr beträgt

Abrechnungseinheit VI. - OS Wahlitz 909,00 m²
Liegt, deren Grundstücksfläche also
in der Abrechnungseinheit V. - OS Wahlitz 1.181,70 m²
(= 130 % der Durchschnittsfläche) oder mehr beträgt
(siehe Anlage 3.1 bis 3.6).

- (2) Übergroße Wohngrundstücke werden mit der auf das 1,3 fache durchschnittliche Wohngrundstück reduzierten Grundstücksfläche und den Zuschlägen entsprechend § 7 Absatz 5 herangezogen. Eine Vervielfachung der Grundstücksfläche nach § 7 Absatz 6 entfällt wegen Ausschließung der Nutzungsarten.
- (3) Der diesbezügliche Reduzierungsbetrag geht zu Lasten der Einheitsgemeinde Stadt Gommern.

§ 9 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Abrechnungseinheiten I. bis VI. wird in einer gesonderten Satzung für jede Abrechnungseinheit festgelegt.

§ 10 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Für Grundstücke, die nicht überwiegend gewerblich genutzt werden, entsteht der Beitragsanspruch in Höhe der tatsächlichen Nutzung des Grundstückes.
- (3) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (4) Der Beitragsbescheid enthält mindesten:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und

8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 11 Vorausleistungen

- (1) Auf die Beitragsschuldner können von Beginn des Kalenderjahres an Vorausleistungen verlangt werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.
- (3) Für den Vorausleistungsbescheid gelten, wenn nichts anderes in dieser Satzung geregelt ist, die Vorschriften für Beitragsbescheide gleich lautend.

§ 12 Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

§ 13 Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 14 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs.1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. (BGBl. I S. 613 vom 16.03.1976).

§ 15 Überleitungsregelungen

Waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für im Abrechnungsgebiet liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebaulicher Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (§§ 6,7 des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch, BauGB- Maßnahmen G, i. d. F. vom 28.04.1993, BGBl. 1 S. 622) oder einmalige Beiträge nach § 6 KAG-LSA entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für das Abrechnungsgebiet unberücksichtigt und für wiederkehrende Beiträge solange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den Beitrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitrages.

§ 16 Berechtigung und Verpflichtung Dritter

- (1) Die Einheitsgemeinde Stadt Gommern kann die Ermittlung von Berechnungsunterlagen, die Beitragsberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Beitrags- und Vorausleistungsbescheide sowie die Endgegennahme der zu entrichtenden Beiträge von einem damit beauftragten Dritten wahrnehmen lassen. Der beauftragte Dritte hat der Einheitsgemeinde Stadt Gommern die zur Beitragsfestsetzung oder – Erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen gegen Kostenerstattung mitzuteilen.
- (2) Die Ermächtigung des Dritten zu den im Absatz 1 genannten Aufgaben darf nur erteilt werden, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und Prüfung nach den für die Einheitsgemeinde Stadt Gommern geltenden Vorschriften gewährleistet sind.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 des KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig der Regelung des § 13 dieser Satzung zuwider handelt und dadurch ermöglicht, dass Beiträge verkürzt oder nicht gerechtfertigte Beitragsvorteile erlangt werden (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden (Artikel 20 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 07.12.2001/GVBl. LSA Nr.: 55/2001).

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen der Gemeinden außer Kraft:

- OS Dornburg vom 17. September 2008/Beschluss-Nr.: 249/2007
- OS Ladeburg vom 02. März 2004 Beschluss-Nr.: 186-50-2004, einschließlich der 1. bis 6. Änderung (v. 26. Mai 2008/0321/2008)
- OS Leitzkau vom 19. Februar 2004/Beschluss-Nr.:175-42-2004, einschließlich der 1. bis 4. Änderung (v. 24. September 2008/0358/2008)
- OS Lübs vom 27. Juni 2007/Beschluss-Nr.: 0 -2007
- OS Prödel vom 26. Juni 2007/Beschluss-Nr.: 038-2007
- OS Wahlitz vom 19. Juni 2003 (Rückwirkung zum 01. Januar 2000/Beschluss-Nr.:21-06 (III) 2003

Gommern. den 29.04.2010

gez. Rauls
Bürgermeister
Das Original ist unterschrieben und gesiegelt.

Siegel

Ersatzbekanntmachung durch öffentliche Auslegung

Die Bekanntmachung der Anlagen 1.1 bis 1.6 - Parzellenscharfer Lageplan, Anlagen 2.1 bis 2.6 - Errechnung des gemeindlichen Kommunalanteils und die Anlagen 3.1 bis 3.6 der Gesamtübersicht und Ermittlung des übergroßen Wohngrundstückes ist in der Stadtverwaltung Gommern, Rathaus 1, Platz des Friedens 10, Zimmer 13, während der Dienststunden vom 07. Juni bis zum 09. Juli 2010 zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Diese Information wird in den siebzehn Schaukastenstandorten öffentlich ausgehängen.

124

Einheitsgemeinde Stadt Gommern

15. März 2010

Satzung

über die Erhebung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit I. der Ortschaft (OS) Dornburg, gemäß § 9 der wSABS der EG Stadt Gommern für die OS Dornburg vom 28. April 2010 für den Kalkulationszeitraum 2009.

§ 1

Für die Abrechnungseinheit I. der OS Dornburg wurde für das Jahr 2009 ein beitragsfähiger Aufwand in Höhe von 365.689,01 € festgestellt. Abzüglich des Gemeindeanteils (34,57 %) und der anteiligen Förderung von 201.210,00 € (50 %) beträgt der umlagefähige Aufwand auf die Anlieger 138.655,32 €. Als anrechenbare Fläche wurde ohne Anwendung der Regelung zum übergroßen Wohngrundstück 120.259,00 m² ermittelt. Damit ergibt sich für das Jahr 2009 ein Beitragssatz von 1,153056 €/m².

Der Beitragssatz wird für die Abrechnungseinheit I. der OS Dornburg wie folgt festgesetzt:

Jahr	Beitrag in €/m ²
2009	1,153056

Die Satzung über den Beitragssatz tritt rückwirkend zum 31. Dezember 2009, 24.00 Uhr in Kraft.

Gommern, den 29. April 2010

Siegel

gez. Rauls
Bürgermeister

Kalkulation des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit I. der OS Dornburg für den Kalkulationszeitraum des Jahres 2009:

Verkehrsanlage	Bezeichnung der Investition	Investitions-Aufwand in €
Ausbau der Hauptschließungsstraße Teilstück der "Hauptstraße"	Gewegausbau u. Straßenkörper u. Beleuchtung	Gesamtaufwand umlagefähiger Aufwand abzüglich Zuschüsse 323.790,87
	Begrünung	799,68
	Planung	36.428,00
	Archäologische Grabung	1.105,00
	Beweissicherungsverfahren	1.785,00
	Vermessung	1.780,46
	Gesamtaufwand:	365.689,01
	abzüglich Anteil Gemeinde von 34,57 %: gem. § 5 d. wSABS (Satzung v. 28.04.2010)	126.418,69
	umlagefähiger Aufwand Bürger:	239.270,32
	Fördermittel (FM) f. 75 % RELA, gesamt:	201.210,00
	Abzüglich der Verwaltungskosten:	30,00
	Fördermittel 50 % gem. § 5 wSABS/§ 6 (5) S. 5 KAG: Gemeindeanteil 50 % (v. Gemeinde zu finanzieren): laut Zuwendungsbescheid Pkt. 7.8.	100.605,00 25.828,69

	umlagefähiger Aufwand Bürger - 50 % FM	138.655,32
	anrechenbare Fläche m² ohne Regelung des übergroßen Wohngrundstücks:	120.259,00
	Beitragsatz in € pro m²:	1,153056
	Beitragssumme aller Anlieger: Gemeindeanteil aus übergroßen Wohngrundstücken: Beitragssumme Gemeindegrundstücke: Beitragssumme ohne Gemeindegrundstücke:	

125

Gemeinde Biederitz

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Absatz 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 11.03.2010 folgende Hauptsatzung beschlossen.

I. Abschnitt

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name, Bezeichnung, Sitz

Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde Biederitz“ und hat ihren Sitz in 39175 Biederitz, Ortsteil Heyrothsberge, Berliner Str. 25.

§ 2

Gemeindegebiet und Ortsteile

- (1) Die Grenzen des Gemeindegebietes ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (2) Die Gemeinde Biederitz umfasst die Ortsteile
 - im Norden den Ortsteil Gerwisch
 - im Osten die Ortsteile Woltersdorf und Königsborn
 - im Süden den Ortsteil Gübs
 - im Westen die Ortsteile Biederitz und Heyrothsberge.

§ 3

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem dieser Hauptsatzung beigefügten Abdruck entspricht.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt die Umschrift - Gemeinde Biederitz - Landkreis Jerichower Land -.
- (3) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Er kann den stellvertretenden Bürgermeister mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.
- (4) Die Ortsteile der Gemeinde Biederitz führen ihre genehmigten Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit mit der Bevölkerung wie in Anlage 2 dargestellt und beschrieben weiter.

II. Abschnitt

Organe

§ 4

Gemeinderat

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz besteht aus den ehrenamtlichen Mitgliedern und dem Bürgermeister. Er ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

§ 5

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Sind der Vorsitzende und sein Vertreter verhindert, bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte ein Gemeinderatsmitglied zur Leitung der Sitzung. Die Eröffnung der Sitzung und Bestimmung der Sitzungsleitung übernimmt das an Lebensjahren älteste und dazu bereite Mitglied des Gemeinderates.
- (2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden (§ 36 GO LSA). Eine Nachbesetzung hat unverzüglich stattzufinden.

§ 6

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben ständige Ausschüsse:
 1. beschließender Ausschuss gem. § 47 Abs.1 GO LSA
 - Haupt- und Finanzausschuss
 2. beratende Ausschüsse gem. § 48 Abs. 1 GO LSA
 - Ausschuss für Wirtschaft, Bau, Umwelt, Ordnung und Verkehr
 - Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport
- (2) Der Gemeinderat kann nach Erfordernis weitere zeitweilige Ausschüsse bilden, bestehende Ausschüsse auflösen und zusammenlegen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 7

Beschließender Ausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 8 Gemeinderäten und dem stimmberechtigten Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss bestimmt aus den Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet die Beschlüsse des Gemeinderates vor.
- (3) Abschließend entscheidet er über:
 1. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 (zweite Einstiegsämter A 6) und 2 (bis A11) sowie die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (EG 5 bis 11 nach TVöD) im Einvernehmen mit dem Bürgermeister
 2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 7 GO LSA, bei einem Vermögenswert zwischen über 5.000 EUR und 50.000 EUR des § 44 Abs. 3 Ziffer 10 GO LSA, bei einem Vermögenswert zwischen über 5.000 EUR bis 25.000 EUR
 3. Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
 4. einen Vertrag im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 13 GO LSA auf Grund einer förmlichen Ausschreibung der im Vermögenswert bis 50.000 EUR liegt
 5. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 16 GO LSA, die im Vermögenswert zwischen über 5.000 EUR und 25.000 EUR liegen
 6. über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 4 GO LSA, die im Einzelfall zwischen über 5.000 EUR und 25.000 EUR liegen
- (4) Ein Viertel aller Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses kann eine Angelegenheit zur Beschlussfassung dem Gemeinderat unterbreiten.

§ 8 Beratende Ausschüsse

- (1) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus 7 Gemeinderäten. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Ausschusses.
- (2) Die Ausschüsse bestimmen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Ausschussvorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (3) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat 6 sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglied berufen werden. Diese sind ehrenamtlich und mit beratender Stimme tätig. Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- (4) Die beratenden Ausschüsse beraten die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Vorlagen des Hauptausschusses und des Gemeinderates und geben entsprechende Stellungnahmen ab.

§ 9 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten nach § 44 (3) GO LSA, deren Wertgrenzen den Entscheidungsspielraum des Bürgermeisters und des Haupt- und Finanzausschusses überschreiten.

§ 10 Geschäftsordnung, Zuständigkeitsordnung

- (1) Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Die Geschäftsordnung gilt entsprechend für alle ständigen und zeitweiligen beschließenden und beratenden Ausschüsse des Gemeinderates, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (3) Ausschüsse, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften einzurichten sind, sollen sich die Geschäftsordnung des Gemeinderates zu Eigen machen, soweit Vorschriften dies nicht verwehren.
- (4) Die Aufgaben sämtlicher Ausschüsse können durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Zuständigkeitsordnung festgelegt werden, soweit diese Satzung keine Regelungen enthält.
- (5) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht im Gesetz oder in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seiner Ausschüsse.

§ 11 Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigungen werden nach den Festlegungen einer gesonderten Satzung gezahlt.

§ 12 Bürgermeister

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.
- (2) Der Bürgermeister der Gemeinde Biederitz wird entsprechend § 64 Absatz 1 GO LSA durch einen vom Gemeinderat gewählten Bediensteten der Gemeindeverwaltung vertreten.
- (3) Der Bürgermeister vertritt und repräsentiert die Gemeinde Biederitz.
- (4) Der Bürgermeister ist für die Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, sowie deren Vollzug verantwortlich.

- (5) Der Bürgermeister hat den Gemeinderat über alle wichtigen die Gemeinde und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zeitnah zu unterrichten.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet über:
1. Rechtsgeschäfte im Sinne des
 - § 44 Absatz 3 Ziffer 7 GO LSA bei einem Vermögenswert bis zu 5.000 EUR
 - § 44 Absatz 3 Ziffer 10 GO LSA bei einem Vermögenswert bis zu 5.000 EUR
 - § 44 Absatz 3 Ziffer 16 GO LSA bei einem Vermögenswert bis zu 5.000 EUR
 2. über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 4 GO LSA im laufenden Haushaltsjahr bis zu 5.000 EUR
 3. über- und außerplanmäßige Ausgaben i. S. des § 97 Abs.1, letzter Satz GO LSA, die nicht erheblich sind, Ausgaben die auf gesetzlicher und tariflicher Grundlage beruhen, wenn sie den Betrag von 100.000 EUR im Jahr nicht übersteigen, Ausgaben, die durchlaufende Zahlungen sind, Ausgaben, die auf Grund der Jahresrechnung am Jahresende entstehen (Jahresabschlussbuchungen)
 4. über Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zu 15.000 EUR jährlich je Haushaltsstelle
 5. Vergabe auf dem Gebiet des Hoch-, Straßen- und Tiefbaues, soweit die Auftragssumme im Einzelfall den Betrag von 5.000 EUR nicht überschreitet
 6. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 (erste Einstiegsämter A 3) sowie die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (EG 1 bis 5 nach TVöD).
- (7) In dringenden Angelegenheiten des Gemeinderates, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Gemeinderatssitzung (§ 51 Absatz 4 Satz 5 GO LSA) aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderates. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung ist dem Gemeinderat unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung auf der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen. Das Gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Erledigung der Hauptausschuss zuständig ist.

§ 13

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Entsprechend § 74 GO LSA bestellt der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz eine Gleichstellungsbeauftragte zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichstellung von Mann und Frau.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit unabhängig. An Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und an den Ortschaftsratssitzungen kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (3) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 14

Einwohnerversammlung

- (1) Einwohnerversammlungen gem. § 27 GO LSA beruft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie die Veranstaltung fest. Die Einladung ist in den Bekanntmachungskästen gemäß § 18, Abs. 2 dieser Satzung bekannt zu machen und hat mindestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Gemeinderat ist vom Bürgermeister über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 15 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab.
- (2) Der Vorsitzende des Gemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf in der Regel auf 30 Minuten begrenzt sein und 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, zwei Fragen und je eine Zusatzfrage zu stellen; sind keine weiteren Fragesteller da, kann der Vorsitzende des Gemeinderates weitere Fragen zu noch nicht angesprochenen Themen zulassen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde Biederitz fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Fragen können schriftlich vor der Sitzung dem Vorsitzenden oder dem Bürgermeister zugeleitet werden.

§ 16 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde im Sinne des § 26 Absatz 2 GO LSA in Betracht.

IV. Abschnitt Ehrenbürger, Ehrenbuch

§ 17 Ehrenbürger, Ehrenbuch

- (1) Die Gemeinde Biederitz kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Die Gemeinde Biederitz kann das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens wieder entziehen.
- (3) Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde Biederitz bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.
- (4) Über die Eintragung in das Ehrenbuch entscheidet der Bürgermeister.
- (5) In den Ortschaften in der Vergangenheit verliehene Ehrenbürgerrechte werden Ehrenbürgerrechte der Gemeinde Biederitz.

V. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 18 Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land. Sind Pläne, Karten und Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, in 39175 Heyrothsberge während der Dienstzeiten, ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land und in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde, gemäß § 18, Abs. 2 dieser Satzung, spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen und die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen nach Baugesetzbuch und Beteiligung im Planfeststellungsverfahren erfolgen, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Biederitz:

1. 39175 Biederitz,	Magdeburger Straße 38	Rathaus
2. 39175 Biederitz,	Harnackstr./Ecke Bahnhofstr.	Kantorwiese
3. 39175 Biederitz,	Siedlung Naturfreundeweg	Bushaltestelle
4. 39175 Biederitz,	Heyrothsberger Str./Am Weidenring	Bushaltestelle
5. 39175 Heyrothsberge,	Berliner Straße 7/8	Gerätehaus der Ortsfeuerwehr
6. 39175 Gerwisch,	Breiter Weg 38	Ortschaftsbüro
7. 39175 Gerwisch	Domblick Nr. 5	Wohngebiet
8. 39175 Gübs,	Dorfstraße 5	Bürgerhaus
9. 39175 Gübs,	Königsborner Str. 2	Klein Gübs
10. 39175 Königsborn,	Möckerner Str. 9	Gemeindebüro
11. 39175 Königsborn,	Möckerner Str. 33 a	Gerätehaus der Ortsfeuerwehr
12. 39175 Woltersdorf,	Königsborner Straße 10	Bürgerhaus

Auf dem Aushang sind Beginn und Ende der Aushängezeit zu vermerken. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den im § 18 Abs.2 bestimmten Bekanntmachungskästen vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (3) Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen kann in den Bekanntmachungskästen gemäß § 18, Abs. 2 dieser Satzung hingewiesen werden. Alle übrigen amtlichen Bekanntmachungen sind ebenfalls in den Bekanntmachungskästen zu veröffentlichen.
- (4) Die in nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderates und der beschließenden Ausschüsse gefassten Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit in derselben Sitzung und in der nächsten Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse Einzelner entgegen stehen.
- (5) Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten solange verpflichtet, wie sie der Bürgermeister nicht von ihrer Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach Abs.4 bekannt gegeben worden sind.

VI. Abschnitt

Ortschaftsverfassung

§ 19

Bildung der Ortschaften

- (1) Die Ortsteile Gerwisch, Gübs, Königsborn und Woltersdorf werden zu den Ortschaften Gerwisch, Gübs, Königsborn und Woltersdorf. Die Gemeinde Biederitz (alt, d. h. in den Grenzen vor dem Zusammenschluss am 01.01.2010) und der Ortsteil Heyrothsberge werden zur Ortschaft Biederitz. In den Ortschaften ist die Ortschaftsverfassung gemäß §§ 86 ff. GO LSA mit Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister eingeführt.
- (2) Die Interessen der Einwohner der jeweiligen Ortschaft werden im Rahmen der Rechtsvorschriften und der Regelungen dieser Hauptsatzung von einem Ortschaftsrat wahrgenommen.
- (3) Nach dem Zusammenschluss der bisherigen Gemeinden zur Gemeinde Biederitz im Wege der Gebietsänderungsvereinbarung und der Einrichtung der Ortschaften bilden die bisherigen Mitglieder der Gemeinderäte für die Dauer der restlichen Amtszeit des jeweiligen Gemeinderates den jeweiligen Ortschaftsrat.
- (4) Nach Ablauf der restlichen Amtszeit nach Abs. 3 wird der Ortsteil Heyrothsberge der Ortschaft Biederitz zur Ortschaft Heyrothsberge. Die Ortschaftsverfassung wird eingeführt und es werden für den Ortschaftsrat Wahlen durchgeführt.
- (5) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

Biederitz	9 Mitglieder
Gerwisch	9 Mitglieder
Gübs	7 Mitglieder
Heyrothsberge	7 Mitglieder
Königsborn	7 Mitglieder
Woltersdorf	7 Mitglieder

Diese werden nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt.

§ 20 Ortsbürgermeister

- (1) Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister jeder aufgelösten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der jeweilige bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch bis zum Ende der ersten Wahlperiode des Ortschaftsrates zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Der Ortschaftsrat wählt auf der Grundlage des § 88 Abs.1GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.
- (2) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.
- (3) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (4) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.
- (5) Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft lässt sich der Bürgermeister in der Regel durch den Ortsbürgermeister vertreten; im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.
- (6) Im Haushaltsplan der Gemeinde Biederitz sind jedem Ortsbürgermeister im Rahmen der haushalterischen Möglichkeiten in angemessenem Umfang Mittel für Ehrungen und Repräsentationen bereit zu stellen.

§ 21 Aufgaben des Ortschaftsrates

- (1) Die Ortschaftsräte sind gem. § 87 (1) GO LSA zu wichtigen Angelegenheiten, die die jeweilige Ortschaft betreffen, zu hören. Das sind insbesondere:
 1. die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 2. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 3. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen sowie der Um- und Ausbau sowie die Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen,
 4. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
 5. die Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen
 6. die beabsichtigte Schließung oder Änderung der sich in freier Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten.
- (2) Den Ortschaftsräten werden folgende Angelegenheiten nach § 87 (2) GO LSA, die die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Erledigung im Rahmen der im Haushalt veranschlagten Mittel übertragen:
 1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie der Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinaus geht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen
 2. die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Verschönerungswettbewerben und Pflege des örtlichen Brauchtums
 3. die Förderung der örtlichen Vereinigungen und des Gemeinschaftslebens

4. Rechtsgeschäfte über die Nutzung von Grundstücken und Nutzungsrechten bis zu einem Wert von 100.000 EUR und beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 25.000 EUR
5. Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 25.000 EUR
6. bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlichen Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung.
7. Pflege vorhandener Partnerschaften

(3) Die Ortschaftsräte haben ein Vorschlagsrecht

- bei der Friedhofsgestaltung und dazu erforderlichen Organisationsfragen sowie beim zugehörigen Satzungsrecht. Sofern nicht übergeordnetes Recht oder Gesamtinteressen aller Ortsteile entgegenstehen, soll den Ortschaftsräten dabei gefolgt werden.
- bei der Reihenfolge von im Gebietsänderungsvertrag festgehaltenen Investitionen und Änderung der Investitionsliste.

(4) Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Zuhörer teilzunehmen, soweit Belange der Ortschaft berührt sind (§ 86 (7) GO LSA).

(5) Die Ortschaftsräte können zur Vorbereitung ihrer Sitzungen beratende Ausschüsse bilden.

VII. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 22

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Hauptsatzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 23

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung der Gemeinde Biederitz vom 11.03.2010 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

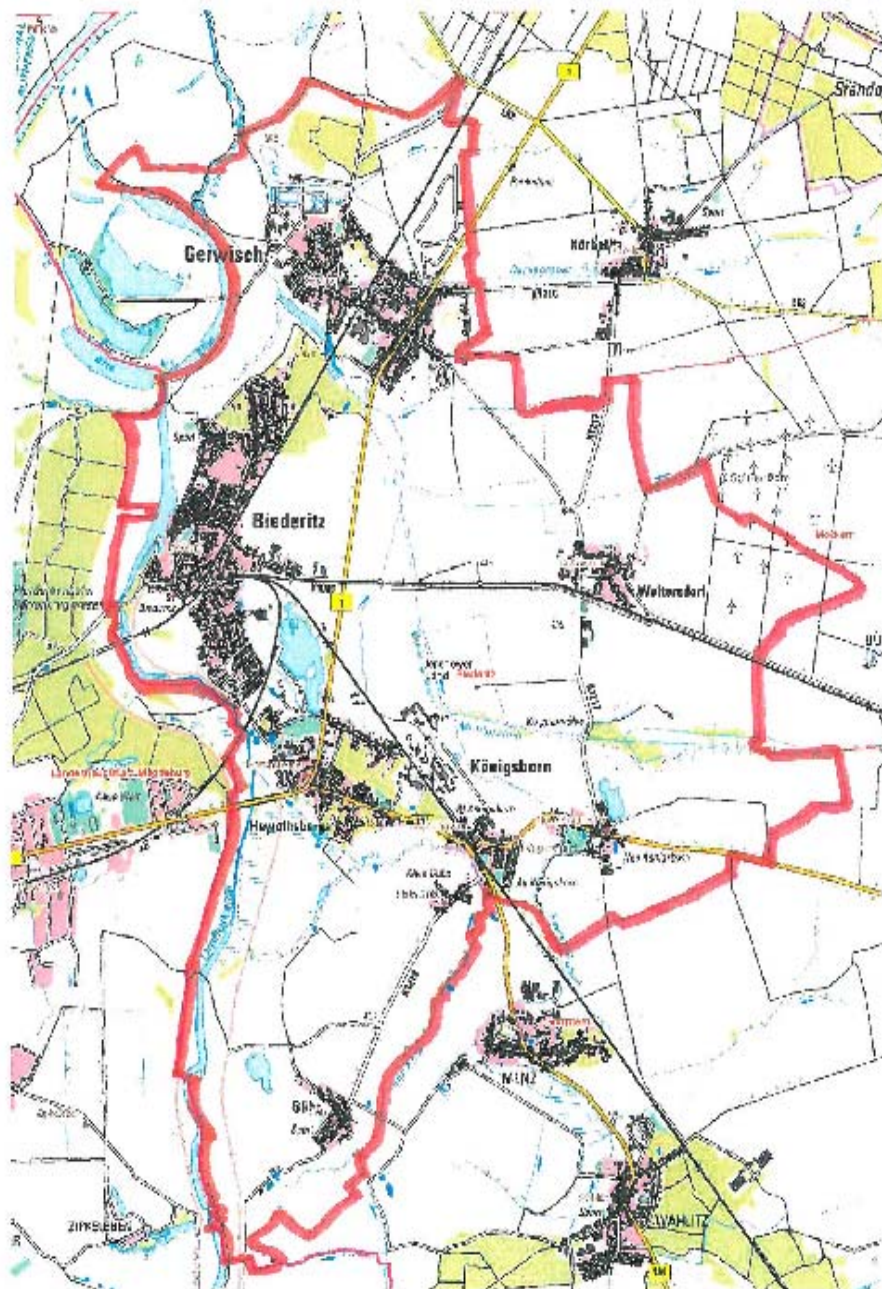
Biederitz, den 25.05.2010

gez.: Kay Gericke
Bürgermeister

Siegel

Hauptsatzung der Gemeinde Niederitz

Anlage 1



Gemeindegrenze

Anlage 2

Hauptsatzung der Gemeinde Biederitz

Ortsteil	Wappen	Blasonierung (Beschreibung in heraldischer Fachsprache)
Biederitz		In Rot ein silberner Wellenbalken belegt mit einem grünen Hecht oben und unten drei silberne Eicheln
Gerwisch		Geviert: 1 und 4 in Silber ein schwebendes gradarmiges rotes Tatzenkreuz, 2 und 3 in Blau ein nach links gewendeter schwimmender silberner Fisch
Gübs		Grün über Rot geteilt durch einen silbernen Wellen- schrägbalken.
Königsborn		In Blau unter einer schwebenden goldenen Krone ein runder, schwarz strukturierter silberner Feldsteinbrunnen mit einem auf drei Pfählen ruhenden beknaufte kegelförmigen Schindeldach und einem blauen Wasserspiegel
Woltersdorf		Von Grün über Silber schräglings geteilt; oben eine silberne Glocke, unten ein silbern konturierter schwarzer Pferdekopf.

126

Gemeinde Möser

**Satzung
über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienst
für die in der Gemeinde Möser ehrenamtlich tätigen Bürger und den
hauptamtlichen Bürgermeister**

Auf der Grundlage der §§ 6 und 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568) sowie unter Bezug auf die Runderlasse des Innenministeriums vom 11.06.94, 29.12.94 und 17.12.2008 sowie der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 07.03.2002, diese in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat am 18.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Entschädigung**

- (1) Die Gemeinderäte erhalten Entschädigung in Form einer monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung (§ 2). Darüber hinaus können sie besondere Erstattungen (Verdienstausschlag, besondere Auslagen und Reisekosten) geltend machen (§ 3).
- (2) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern besonderer Ausschüsse berufen wurden, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,-- €.
- (3) Das Sitzungsgeld wird quartalsweise zum Anfang des neuen Quartals gezahlt.

**§ 2
Pauschale Aufwandsentschädigung**

- (1) Die allgemeine Aufwandsentschädigung beträgt 83,-- € pro Monat.
- (2) Der Vorsitzende des Gemeinderates erhält darüber hinaus eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 50,-- € pro Monat.
- (3) Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse und der Fraktionen erhalten darüber hinaus eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,-- € pro Monat, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt.
- (4) Die pauschale Aufwandsentschädigung wird nur für die Monate fällig, in denen ein entsprechendes Mandat besteht. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, soll die pauschale Aufwandsentschädigung entfallen. Wenn der Anspruch auf Entschädigung während eines Monats entsteht oder entfällt, wird die Entschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um 1/30 gekürzt.
- (5) Die pauschale Aufwandsentschädigung wird quartalsweise gezahlt und zum ersten Werktag des jeweils zweiten Quartalsmonats auf die Konten der Gemeinderäte überwiesen.

**§ 3
Besondere Erstattungen**

- (1) Sollte im Ausnahmefall die Gemeinderatsarbeit zu einem Verdienstausschlag führen, steht dem betreffenden Gemeinderat bzw. dem in einen Ausschuss berufenen Einwohner - auf Antrag - Ersatz zu. Nichtselbstständige müssen dazu den tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag nachweisen. Selbstständige und Hausfrauen erhalten 10,-- € pro Stunde.
- (2) Die notwendigen baren Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden ehrenamtlichen Tätigkeit sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume für diese Zwecke sind mit der pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten. Darüber hinaus notwendige Auslagen werden auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

- (3) Für Fahrten im Auftrage des Gemeinderates oder eines Ausschusses erhalten die Gemeinderäte und die in einen Ausschuss berufenen Einwohner - auf Antrag - eine Reisekostenvergütung. Diese richtet sich nach dem jeweils geltenden Reisekostenrecht.
- (4) Die besonderen Erstattungen sollen innerhalb eines Monats nach Antragstellung ausgezahlt werden. Centbeträge sind kaufmännisch auf volle Euro zu runden.
- (5) Die Genehmigung von Dienstreisen obliegt dem Vorsitzenden des Gemeinderates im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (6) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 4

Entschädigung für die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Möser und die Ortschaftsfeuerwehren

- (1) Für Funktionsträger mit nachweisbarer Qualifikation und Berufung in die Funktion werden monatliche pauschale Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) Gemeindewehrleiter	180,-- €
b) stellv. Gemeindewehrleiter	80,-- €
c) Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde	40,-- €
d) Ortswehrleiter	100,-- €
e) stellv. Ortswehrleiter	40,-- €
f) Jugendfeuerwehrwart der Ortschaft	30,-- €
- (2) Werden mehrere Funktionen gleichzeitig ausgeübt, besteht Anspruch nur auf die jeweils höchste Entschädigung.

§ 5

Bürgermeister der Gemeinde

Der Bürgermeister der Gemeinde erhält gemäß § 7 der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 07. März 2002, in der z. Zt. gültigen Fassung, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 83,-- € monatlich.

§ 6

Steuerliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Beträge ist Sache des Empfängers.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Möser, den 18. Mai 2010

gez. B. Köppen
Bürgermeister

Siegel

Satzung

über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienst für die ehrenamtlichen Ortsbürgermeister der Gemeinde Möser

Auf der Grundlage der §§ 6 und 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) sowie unter Bezug auf die Runderlasse des Innenministeriums vom

11.06.1994, 29.12.1994 und 17.12.2008, diese in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat am 18.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbürgermeister

- (1) Auf der Grundlage der Regelungen des Gebietsänderungsvertrages vom 24. Juni 2009 ist der jeweilige bisherige ehrenamtliche Bürgermeister jeder aufgelösten ehemaligen Gemeinde gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung. Die jeweiligen Ortsbürgermeister erhalten bis zum Ablauf ihrer jeweiligen vorgenannten Wahlperioden weiterhin die Aufwandsentschädigungen, auf die sie als ehrenamtliche Bürgermeister der aufgelösten jeweiligen ehemaligen Gemeinden Anspruch hatten. Insoweit gelten die jeweiligen Entschädigungssatzungen der aufgelösten jeweiligen ehemaligen Gemeinden weiter fort.
- (2) Mit Beginn der jeweils nächstfolgenden Wahlperiode des Ortsbürgermeisters werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1. Ortsbürgermeister Hohenwarthe	220,00 Euro
2. Ortsbürgermeister Körbelitz	150,00 Euro
3. Ortsbürgermeister Lostau	295,00 Euro
4. Ortsbürgermeister Möser	389,00 Euro
5. Ortsbürgermeister Pietzpuhl	150,00 Euro
6. Ortsbürgermeister Schermen	225,00 Euro

§ 2

Besondere Erstattungen

- (1) Sollte im Ausnahmefall die ehrenamtliche Arbeit zu einem Verdienstaufschlag führen, steht dem betreffenden Ortsbürgermeister – auf Antrag – Ersatz zu. Nichtselbstständige müssen dazu den tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag nachweisen. Selbstständige und Hausfrauen erhalten 10,00 Euro pro Stunde.
- (2) Die notwendigen baren Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden ehrenamtlichen Tätigkeit sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume für diese Zwecke sind mit der pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten. Darüber hinaus notwendige Auslagen werden auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen.
- (3) Für Fahrten im Auftrage des Gemeinderates erhalten die Ortsbürgermeister - auf Antrag – eine Reisekostenvergütung. Diese richtet sich nach dem jeweils geltenden Reisekostenrecht.
- (4) Die besonderen Erstattungen sollen innerhalb eines Monats nach Antragstellung ausgezahlt werden. Centbeträge sind kaufmännisch auf volle Euro zu runden.
- (5) Die Genehmigung von Dienstreisen obliegt dem Vorsitzenden des Gemeinderates im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (6) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 3

Steuerliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Beträge ist Sache des Empfängers.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Möser, den 18. Mai 2010

gez. B. Köppen
Bürgermeister

Siegel

128

Gemeinde Möser

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Möser

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 677), in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06. Juli 1994 (GVBl. LSA S.786), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69) hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser am 18. Mai 2010 folgende Satzung (**Feuerwehrsatzung**) beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Möser unterhält eine leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung. Die Freiwillige Feuerwehr besteht regelmäßig aus ehrenamtlich tätigen Einsatzkräften. Sie führt die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr Möser"

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:

Hohenwarthe“
Körbelitz“
Lostau“
Möser“
Pietzpuhl“
Schermen“

- (2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brand gefahrenvorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der § 1 BrSchG.
- (3) Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Wehrleiters (Gemeindewehrleiter).

§ 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr)
3. Alters- und Ehrenabteilung
4. Passive Mitglieder
5. Kinderfeuerwehr, soweit sie eingerichtet ist.

- (2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3 Wehrleitung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von einem Gemeindewehrleiter geleitet. Der Gemeindewehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Gemeindewehrleiter und die Ortswehrleitungen zu unterstützen.
- (2) Der stellvertretende Gemeindewehrleiter hat den Gemeindewehrleiter bei Verhinderung zu vertreten.

- (3) Der Gemeindeführer und der Stellvertreter werden auf Vorschlag der aktiven Einsatzkräfte durch den Träger der Feuerwehr in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von 6 Jahren berufen. Der Vorschlag wird anlässlich einer einzuberufenden Mitgliederversammlung ermittelt. Zu dieser Versammlung müssen mindestens 2/3 der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr anwesend sein. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Bei der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Wird keine Mehrheit erreicht, ist ein erneutes Vorschlagsverfahren durchzuführen. Bei mehreren Kandidaten mit gleichem Stimmenanteil sind Stichwahlen nach gleichen Grundsätzen durchzuführen. Für das Wahlverfahren gilt § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend. Zur Erfüllung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben müssen der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und seine Stellvertreter persönlich und fachlich geeignet sein. Nach erfolgtem Vorschlagsverfahren obliegt es dem Träger der Feuerwehr, die entsprechenden Mitglieder der Feuerwehr in ihrer Funktionen zu berufen. Die Abberufung des Leiters und dessen Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt entsprechend.

Gleiches gilt für Ortswehrleiter und Stellvertreter.

- (4) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (5) Legt der Gemeindeführer seine Funktion nieder, übernimmt bis zu dem Zeitpunkt, bis ein neuer Gemeindeführer gewählt und berufen ist, der stellvertretende Gemeindeführer diese Funktion.
- (6) Sollte kein stellvertretender Gemeindeführer vorhanden sein, übernimmt ein Kamerad der Einsatzgruppe mit den erforderlichen Qualifikationen, sowie persönlicher und fachlicher Eignung diese Funktion, bis diese Funktion neu gewählt und berufen wurde. Dieser Kamerad hat vor seinem Einsatz sein Einverständnis für die zeitlich begrenzte Wahrnehmung der Funktion zu geben.

§ 4

Ortswehrleiter und Stellvertreter

- (1) Die Wehrleitungen der Ortswehren Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen bestehen jeweils aus dem Ortswehrleiter und seine Stellvertreter.
- (2) Der Ortswehrleiter leitet die Ortswehr in der jeweiligen Ortschaft. Im Falle seiner Verhinderung leitet sein Stellvertreter die jeweilige Ortswehr. Ortswehrleiter und Stellvertreter des Ortswehrleiters sind an die Weisungen des Gemeindeführers und des Stellvertreters des Gemeindeführers gebunden.

§ 5

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der Gemeindeführung und der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Gemeindeführer unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6

Einsatzabteilung

- (1) Mitglieder der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr, müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 18., aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben.

- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindeführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Dies gilt nicht für Fachberater.
- (3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Jugendliche können nach Vollendung des 16. Lebensjahres mit Einverständnis des gesetzlichen Vertreters mit der Truppmannausbildung beginnen. Sie leisten keinen Einsatzdienst.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - b) der Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss
 - e) dem Tod.
- (5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.
- (6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer und Ortswehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (7) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats vom Tage der Zustellung der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Träger der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 7

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Gemeindeführer oder dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Gemeindeführer an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 8

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönli-

chen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindeführer und dem Ortswehrleiter, die sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedienen.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 7 gilt sinngemäß)
 - c) mit dem Tod.
- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 6 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

§ 9 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen
"Jugendfeuerwehr Möser".

Die Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren tragen den jeweiligen Ortsnamen.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Möser ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindeführer und dem Ortswehrleiter, die sich dazu ausreichend qualifizierter und geeigneter Jugendfeuerwehrwarte bedienen.

§ 10 Passive Mitglieder

Einwohner der Gemeinde, die die Arbeit der Feuerwehr unterstützen wollen, sich aber nicht in der Lage sehen, am Dienst der Einsatzabteilung teilzunehmen, können der Feuerwehr als passive Mitglieder beitreten.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr. Zusätzlich obliegen ihr u. a.
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten
- (2) Die Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren werden von den Ortswehrleitern bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies unter Angabe von Gründen verlangt.

An den Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren soll jedes Mitglied der Feuerwehr teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zugeben.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom jeweiligen Ortswehrleiter oder einen von den Mitgliedern gewählten Versammlungsleiter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der

stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden. Ausnahme ist die Wahl des Ortswehrleiters und dessen Stellvertreter.

- (4) Jedes Mitglied der Abteilung der Einsatzkräfte hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr, der Alters- und Ehrenabteilung und der passiven Abteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
- (5) Es wird offen abgestimmt. In Personalangelegenheiten kann eine geheime Abstimmung durchgeführt werden. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG erfolgt durch Abstimmung. Insoweit findet die Vorschrift des § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend Anwendung.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 12

Entschädigung der freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Der freiwillige Angehörige der Feuerwehr hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Den Mitgliedern darf aus Ihrer Verpflichtung zum Einsatzdienst sowie an der Teilnahme an Übungen und Lehrgängen keinen Nachteil erwachsen.
Die Gemeinde hat allen freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr Verdienstausschlagersatz zu leisten, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet. Wird Arbeitszeit versäumt, weil nach dem Einsatz Ruhezeiten einzuhalten sind, ist ebenfalls Verdienstausschlagersatz zu leisten. Freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr, die beruflich selbstständig sind, erhalten eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen durch den Gemeinderat festgesetzt wird. Der Gemeinderat der Gemeinde Möser kann einen einheitlichen Höchstbetrag festlegen, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstausschlags nicht überschritten werden darf.
- (2) Schäden, mit Ausnahme von entgangenem Gewinn, die dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen, sind von der Gemeinde zu ersetzen; das Gleiche gilt für Personenschäden, soweit sie nicht über anzuwendende Vorschriften abgedeckt sind.
- (3) Angehörige der Jugendfeuerwehr sind den übrigen freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr gleichgestellt.

§ 13

Ehrungen und Auszeichnungen

- (1) Zu Jubiläen von Angehörigen von Ortsfeuerwehren der Gemeinde Möser in Anerkennung jahrelanger ständiger Einsatzbereitschaft wird eine Ehrung durch den Bürgermeister der Gemeinde Möser vorgenommen. Ab 10jähriger Mitgliedschaft wird diese Ehrung mit entsprechender Würdigung durchgeführt.

Diese Ehrungen werden wie folgt honoriert:

- 10jährige Mitgliedschaft	75 Euro
- 20jährige Mitgliedschaft	75 Euro
- 30jährige Mitgliedschaft	75 Euro
- 40jährige Mitgliedschaft	100 Euro
- 50jährige Mitgliedschaft	100 Euro
- 60jährige Mitgliedschaft	100 Euro
- alle weiteren 10 Jahre zusätzlich	25 Euro
- bei Übertreten in die Ehrenabteilung aus alters- und gesundheitlichen Gründen	75 Euro

- (2) Bei einer Mitgliedschaft von 15, 25, 35, 45 und 55 Jahren erfolgt die Würdigung durch Übergabe einer Ehrenurkunde und eines Blumenstraußes.
- (3) Bei einer 12 und 24jährigen Tätigkeit als ehrenamtlicher Ortswehrleiter erfolgt die Ehrung durch eine finanzielle Honorierung in Höhe von jeweils 200 Euro, einer Ehrenurkunde und einem Blumenstrauß.

§ 14

Verleihung von Dienstgraden und Dienstzugehörigkeit

- (1) Entsprechend der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren kann jedes Mitglied durch den Träger eine Funktion übertragen und der damit verbundene Dienstgrad verliehen werden, wenn eine entsprechende Funktion zu besetzen ist sowie Eignung und Befähigung nach der entsprechenden Verordnung vorliegen.
- (2) Die Übertragung einer Funktion und der damit verbundene Dienstgrad erfolgt durch den Bürgermeister nach Vorschlag des zuständigen Ortswehrleiters und Bestätigung des Gemeindeführers.

§15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Feuerwehrsatzungen der Ortsteile außer Kraft.

Möser, den 18. 05. 2010

gez. B. Köppen
Bürgermeister

Siegel

129

Gemeinde Möser

Satzung der Gemeinde Möser über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 77 der Gemeindeordnung des Land Sachsen – Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568 ff) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105 ff), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner öffentlichen Sitzung am 18.05.2010 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (nachfolgend Verwaltungstätigkeiten genannt) im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Möser werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (nachfolgend Kosten genannt) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühren das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert

des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a.) ganz oder teilweise abgelehnt
 - b.) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Eine Gebühr für einen Widerspruchsbescheid darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr für die Zurückweisung eines Widerspruches beträgt mindestens 5,00 EURO.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder Rücknahme. Im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H., mindestens aber eine Gebühr von 5,00 EURO.

§ 5

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. Mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist;
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a.) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b.) Besuch von Schulen,
 - c.) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisenrente, Krankengeldern, Unterstützung und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d.) Nachweis der Bedürftigkeit
 - e.) Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - f.) Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - g.) Verwaltungstätigkeiten, zu denen die Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesem Fall findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Ausla-

gen im Einzelfall 26,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

- a.) Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellurkunde entstandenen Postgebühren erhoben,
- b.) Telegrafien-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
- c.) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d.) Zeugen- und Sachverständigengebühren,
- e.) bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
- f.) Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
- g.) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
- h.) Schreibgebühren für weitere Ausführungen, Abschriften, Durchschriften, Abzüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen, Vervielfältigungen nach dem im Kostentarif vorgeschriebenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschließlich Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen erhoben, wenn sie im Einzelfall 26,00 Euro übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass geben hat,
2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Beitrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentstehung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können vor der vorherigen Zahlung der Kosten, von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist dieser zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs.4 des KAG-LSA die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes Anwendung.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möser, den 18.05.2010

gez. B. Köppen
Bürgermeister

Siegel

Anlage zur Satzung der Gemeinde Möser über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis - Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2), Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Bstb. h der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühren- pauschbetr. in Euro
----------	------------	-------------------------------------

Allgemeine Verwaltungskosten

1. Abschriften und Ausfertigungen

Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite

1.1.	im Format DIN A 5	1,50
1.2.	im Format DIN A 4	2,00
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z.B. fremdsprachige oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	3,00 – 30,00

2. Fotokopien, Lichtpausen und Drucke

2.1.	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je kopierter Seite	0,10
	ab 10. Seite	0,05
2.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je kopierter Seite	0,30
	ab 10 Seite je Seite	0,15
2.2.	Vervielfältigungen mit Bürodrukgeräten bis zum Format DIN A 4, je Seite	0,50
2.3.	mit Farbkopiergeräten	1,50

3. Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise

3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	3,00
3.1.1.1.	je Seite der Erstaufertigung	3,00
3.1.1.2.	je Seite der Mehraufertigung	1,50
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,00
3.2.	Ausstellungen von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	3,00 – 60,00

4. Akteneinsicht/Aktenüberlassung

4.1.	Einsichtsgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	6,00 – 60,00
4.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,00
4.2.	Einsichtsgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt, je Akte oder Unterlage	3,00
4.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder	

Interessen oder über abgeschlossene Verfahren 15,00

5. Auskünfte

- 5.1. mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist 5,00 – 100,00
- 5.2. schriftliche Auskünfte
- 5.2.1. aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann 5,00 – 40,00
- 5.2.2. aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann 2,50
- 5.2.3. zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird 10,00 – 100,00
- 5.2.4. schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wissenschaftliche Dispositionen und Prognosen
- 5.2.4.1. Grundgebühr 5,00
- 5.2.4.2. zzgl. je angefangene Seite 1,00
- 5.2.5. sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist 10,00 - 150,00
- soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputer erforderlich wird zusätzlich je Maschinenstunde 10,00 - 300,00
- 5.2.6. Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist 5,00₁₎
- (Der Betrag, der von der Gemeinde für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird gesondert als Auslage erhoben.)
- 5.2.7. Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde 10,00 – 20,00

6. Abgabe von Druckstücken und ähnlichen

- 6.1. Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für je angefangene Seite 0,15
- jedoch mindestens 1,00
- 6.2. Gemeindepläne, Faltpläne und Ortskarten bis zur Größe
- 6.2.1. 1:5.000 10,00
- 6.2.2. 1:10.000 2,50
- 6.2.3. 1:15.000 1,50
- 6.2.4. 1:25.000 1,00

7. Aufnahme von Verhandlungen

Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzung beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde 10,00 – 20,00

8. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen u.a.

- Zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist 5,00 – 100,00
- 8.1. Baumfällgenehmigungen ohne Außendienstesinsatz
- 8.1.1. 1 – 2 zum Fällen beantragte Bäume 20,00
- 8.1.2. 3 und mehr zum Fällen beantragte Bäume 30,00
- 8.2. Baumfällgenehmigungen mit Außendienstesinsatz
- 8.2.1. 1 – 2 zum Fällen beantragte Bäume 30,00
- 8.2.2. 3 – 6 zum Fällen beantragte Bäume 35,00
- 8.2.3. 7 – 10 zum Fällen beantragte Bäume 40,00
- 8.2.4. mehr als 10 zum Fällen beantragte Bäume 50,00

9. Sonstige Verwaltungstätigkeiten

die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind je angefangene halbe Arbeitsstunde 10,00 – 20,00

Besondere Verwaltungskosten

10.Haupt- und Finanzverwaltung

10.1.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
10.1.1.	bis zu einem Bürgerschaftsantrag von 5.000,00 Euro	10,00
10.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
10.2.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,00
10.3.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
10.4.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50

11.Vermögens- und Bauverwaltung

11.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
11.1.1.	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrags des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrags	10,00
11.1.2.	für jede weiteren angefangene 5.000,00 Euro	5,00
11.2.	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
11.2.1.	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
11.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
11.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 10.1. und 10.2. fallen	10,00 – 50,00
11.4.	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	
11.4.1.	für jedes Flurstück	10,00 ₂₎
11.4.2.	mindestens aber je Grundstückskaufvertrag	30,00 ₂₎
11.5.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	10,00 – 50,00
11.5.1.	für Leistungen mit einem Wert von über 500.000,00 Euro mindestens	30,00
11.6.	Abgabe von Bauleitplänen je nach Aufwand	5,00 – 20,00
11.7.	Abgabe von Flächennutzungsplänen in Kopie	20,00
11.7.1.	Abgabe von Bauakten/ Baugenehmigungen nach Aufwand	10,00 – 50,00
11.8.	Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	5,00 – 20,00
11.9.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitplanung, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	5,00 – 20,00
11.10.	(städtebauliche) Stellungnahmen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 – 20,00
11.11.	Bescheinigung nach dem Investitionszulagengesetz	5,00
11.12.	Genehmigungsfreistellungserklärung nach § 68 BauO LSA	20,00
11.13.	Genehmigung von abweichenden örtlichen Bauvorschriften	20,00
11.14.	Genehmigung lt. Ortsgestaltungssatzung	20,00
11.15.	Bearbeitung von Anträgen in Rahmen der Städtebausanierung je angefangene halbe Stunde	15,00
11.16.	Vergabe von Hausnummern	10,00

12.Genehmigungen auf Grund geltender Entwässerungssatzungen der Mitgliedsgemeinden

Abwasserbeseitigung

12.1.1.1.	Entwässerungsgenehmigungen/ Anschlussgenehmigungen	30,00
12.1.1.1.1.	Entwässerungsgenehmigungen/ Anschlussgenehmigungen, die bei der Prüfung und Beurteilung mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind, der über den üblichen Verwaltungsaufwand hinweg reicht (z.B. gewerbliche Anschlussnehmer)	50,00 – 100,00
12.1.2.	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang	30,00
12.1.3.	Genehmigung zur Absetzung von Wassermengen bei Jahresabrechnung	10,00

12.1.4. Versagung zur Absetzung von Wassermengen bei Jahresabrechnung	5,00
12.1.5. von üblicher Verwaltungstätigkeit abweichender Mehraufwand bei Entwässerungsgenehmigungsverfahren, Absetzungsverfahren, Abnahme von Abwasseranlagen, Kontrolltätigkeiten und dergleichen	
je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 – 20,00
12.1.6. Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden ₂₎	50,00- 250,00

13. Fundangelegenheiten

13.1. Bescheinigungen und sonstige Auskünfte in Fundangelegenheiten	5,00
13.2. Verwaltungsgebühr für	
13.2.1. die Aufbewahrung von Fundsachen bei einem Schätzwert von 10,00 bis 30,00 €	5,00
13.2.2. von Fundsachen bei einem Schätzwert von 30,00 Euro bis 500,00 Euro	15,00

14. Archiv₃₎

14.1. für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 – 20,00
14.2. Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten	2,00
je Seite für jede weitere Ausführung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50
Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 14.1. erhoben werden.	
14.3. Benutzung des Archivs	
14.3.1. für einen Tag	5,00
14.3.2. für eine Woche	15,00
14.3.3. für längere Zeit bis zu	50,00

15. Rechtsbehelfe₄₎

- 15.1. Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 der Verwaltungskostenordnung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter nach Streitwert

Streitwert in €	Gebühr in €		Streitwert in €	Gebühr in €
bis einschließlich 100	10	I	bis einschließlich 10.000	200
bis einschließlich 200	20	I	bis einschließlich 11.000	220
bis einschließlich 300	30	I	bis einschließlich 12.000	240
bis einschließlich 400	40	I	bis einschließlich 13.000	260
bis einschließlich 600	50	I	bis einschließlich 14.000	280
bis einschließlich 800	60	I	bis einschließlich 15.000	300
bis einschließlich 1.000	70	I	bis einschließlich 20.000	360
bis einschließlich 1.500	80	I	bis einschließlich 25.000	440
bis einschließlich 2.000	90	I	bis einschließlich 30.000	540
bis einschließlich 2.500	100	I	bis einschließlich 35.000	600
bis einschließlich 3.000	110	I	bis einschließlich 40.000	640
bis einschließlich 4.000	120	I	bis einschließlich 50.000	740
bis einschließlich 5.000	130	I	bis einschließlich 60.000	840
bis einschließlich 6.000	140	I	bis einschließlich 70.000	920
bis einschließlich 7.000	150	I	bis einschließlich 80.000	960
bis einschließlich 8.000	160	I	bis einschließlich 90.000	980
bis einschließlich 9.000	180	I	bis einschließlich über 90.000	1.000

Bei Entscheidungen denen ein besonders aufwändiges Ermittlungsverfahren vorausgegangen ist, ist die Gebühr angemessen, aber nicht über 1.000 EURO hinaus zu erhöhen.

Bei schematischen Entscheidungen in parallel laufenden Verfahren ist die Gebühr angemessen, aber nicht unter 10,00 EURO im Einzelfall herabzusetzen.

Anmerkungen

₁₎ zu lfd. Nr. 5.2.6.

- Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehender Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.

2. Der Betrag, der von der Gemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.
- 2) zu lfd. Nr. 11.4.
Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 KAG LSA ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird. Erhebt eine Gemeinde Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses, muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.
- 3) Zu lfd. Nr. 13. Bis 13.3.3.
Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.
- 4) Zu lfd. Nr. 14. bis 14.1.
Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes eine höhere Gebühr erfordert.

130

Gemeinde Möser

Wasserwehrsatzung der Gemeinde Möser

Aufgrund des § 175 Satz 5 des Wassergesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA Nr. 15/2006 S. 248 und § 6 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen- Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993 S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 18. Mai 2010 die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Abwehr von Wassergefahren ist eine staatliche Aufgabe, die gem. § 171 WG LSA den Wasserbehörden zu Durchführung auferlegt wurde. Daher handelt es sich bei der Einrichtung einer Wasserwehr zur Erfüllung von Hilfspflichten um eine, im staatlichen Bereich liegende Aufgabe, die den Gemeinden als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises obliegt, um sie am wirkungsvollsten im örtlichen Bereich zu vollziehen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Möser richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) ein.
- (2) Der Wasserwehrdienst im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinden nach den §§ 174 und 175 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt verpflichtet sind.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörden sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang oder andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

§ 2

Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr

- (1) Die Gemeinde Möser trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 (3) beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.
- (2) Für die in der Verordnung über den Hochwassermelddienst (HWM VO) vom 18. August 1997 in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführten Gewässer und für die in der Hochwassermeldeordnung (HMO) vom 27. August 1998 in der jeweils gültigen Fassung genannten Hochwassermeldepegel, ergeben sich

ab der Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:

1. Wachdienst

- a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut;
- b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahren abwenden sollen (Deiche/Dämme, Ufermauern, Siele/Schöpfwerke, Wehre u. dgl.);
- c) Beobachtung bedrohter Objekte (Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktionsanlagen u. dgl.);

2. Hilfsdienst

- a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren;
- b) bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen; Aufkantung und Verstärkung;
- c) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpenanlagen u. dgl.);
- d) bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumung gefährdeter Gebäude;
- e) bei der Sicherung von Brücken;
- f) Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzlager in der Verwaltungsgemeinschaft.

Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Gemeinde Möser entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert.

Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren.

Die Wasserwehr kann auch vor Ausrufung der Alarmstufe III, zu notwendigen Kontrolldiensten, eingesetzt werden. Die Aufgaben entsprechen dann denen des Wachdienstes, Ziffer 1 Buchstabe a-c.

- (3) Der Bürgermeister hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel mit der Wasserbehörde abzustimmen.
- (4) Der Bürgermeister stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
 - 1. den von ihm bestimmten Leiter, den Stellvertreter und den weiteren Mitgliedern der Wasserwehr,
 - 2. den Versammlungsort,
 - 3. die Art der Alarmierung,
 - 4. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen,
 - 5. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - 6. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - 7. die Ablösung und Versorgung,
 - 8. die Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist bekannt zu machen.

- (5) Der Gemeinde Möser obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Absatz 3 beschriebenen Gefahren ist der Bürgermeister zuständig. Entsprechend § 2 Absatz 2 ruft er den Einsatzfall für die Wasserwehr aus.
- (2) Der Leiter der Wasserwehr bzw. sein Stellvertreter leitet den Einsatz der Wasserwehr vor Ort. Sie haben den Weisungen der zuständigen Wasserbehörde Folge zu leisten.

§ 4

Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

- (1) Der Bürgermeister kann zum Dienst in der Wasserwehr auswählen:
 1. die zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichteten Bürger,
 2. Mitarbeiter der Gemeinde Möser,
 3. Mitglieder der Feuerwehr (nur wenn die Einsatzfähigkeit gem. Brandschutzgesetz weiterhin gewährleistet ist)
- (2) Die nach Absatz 1 Nr. 1 ausgewählten Personen werden vom Bürgermeister (in mündlicher oder schriftlicher Form) zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr bestellt. Die Bestellung enthält:
 1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit
 2. Beginn und, sofern nicht unbefristet, Ende der Dienstpflicht
 3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung
 4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu erfüllenden Pflichten
- (3) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichtete kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige, in seiner Person liegende Umstände, an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr gehindert ist. Jugendliche unter 18 Jahre dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb von unmittelbaren Gefahrenbereichen herangezogen werden.
- (4) Personen, die nach Absatz 1 zum Wasserwehrdienst herangezogen werden oder unaufgefordert Hilfe leisten, werden insoweit im Auftrag der Gemeinde Möser tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters bzw. der von ihm beauftragten Personen und sind über die Gemeinde Möser versichert.

§ 5

Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag

- (1) Die nach § 4 Absatz 2 bestellten Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausschlages. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Anträge sind am Ende des Monats, in dem der Anspruch entstanden ist, bei der Gemeinde Möser zu stellen.
- (2) Auslagen werden im nachgewiesenen Umfang ersetzt.
- (3) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag durch den Arbeitgeber ersetzt. Der Arbeitgeber hat Anspruch auf Rückerstattung. Hierzu bedarf es eines schriftlichen Antrages. Selbständigen wird auf Antrag ein Nachteilsausgleich in Form eines pauschalen Stundensatzes i. H. v. 10 EUR ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit er zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.
- (4) Die Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag erlöschen ein Jahr nach Ablauf des Monats, in dem sie entstanden sind.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, wer ohne wichtigen Grund
 - die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt,

- trotz einer Bestellung nach § 4 Absatz 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220, 3229), ist der Bürgermeister.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die bestehende Wasserwehrsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser vom 26.01.2009 aufgehoben.

Möser, den 18.05.2010

gez. B. Köppen
Bürgermeister

Siegel

131

Gemeinde Möser

Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Möser

Zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörendem Lärm, Tierhaltung, Tierfütterung, offenen Feuern im Freien, Betreten von Eisflächen, Benutzungseinschränkungen sowie störendes Verhalten.

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214) - in der jeweils gültigen Fassung - wird für die Gemeinde Möser folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Verordnung sind

a) **Straßen:**

alle Straßen, Wege (einschl. Geh- und Radwege), Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengraben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

b) **Fahrbahnen:**

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;

c) **Gehwege:**

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen lang führenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und -durchgänge.

d) **Radwege:**

diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

e) **Gemeinsame Rad- und Gehwege:**

diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.

f) **Fahrzeuge:**

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen;

g) **Anlagen:**

alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Parks, Plätze, Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen einschließlich der Fußgängerwege, die durch Grünanlagen oder Rasenflächen führen; Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Ufer und Gewässer alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, alle Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Standbilder und Brunnen, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen;

h) **Gewässer:**

alle im Gebiet der Gemeinde Möser gelegenen natürliche und künstliche, stehende oder fließende oberirdische Gewässer, wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Gruben oder Gräben, die der Be- bzw. Entwässerung dienen.

§ 2

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an Straßen, Gehwegen, Radwegen oder gemeinsamen Rad- und Gehwegen liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen, Gehwegen, Radwegen oder gemeinsamen Rad- und Gehwegen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (4) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitung, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschilder, Feuermelder, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- (5) Kellerschächte, Luken und sonstige Gefahr drohende Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, müssen ständig unfallsicher abgedeckt sein. Abdeckungen sind so zu befestigen, dass sie nicht unbefugt verschoben werden können. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

Werden Waren oder andere Gegenstände über den öffentlichen Straßenraum durch Luken, Kellereingänge oder andere Öffnungen ver- oder entladen, sind die Öffnungen abzusperren oder durch eine zuverlässige Person zu beaufsichtigen. Die Öffnungen sind nach dem Ladegeschäft unverzüglich wieder ordnungsgemäß zu verschließen.

§ 3

Anpflanzungen

- (1) Soweit § 26 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, in der derzeit gültigen Fassung, keine Anwendung findet, dürfen Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Sträucher und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, Straßen, Geh- und Radwege, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung, Hausnummern, Feuermelder

oder Notrufanlagen nicht beeinträchtigen bzw. nicht verdecken. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von mind. 2,50m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

- (2) Die an öffentlichen Straßen, Gehwegen und gemeinsamen Geh- und Radwegen befindlichen Hecken, Sträucher und Bäume müssen so beschnitten werden, dass sie nicht in den Straßenraum hineinragen.
- (3) Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu beseitigen.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten und in der Öffentlichkeit so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder andere Geräusche die Nachbarn in ihrer Nachtruhe stören. Die besonderen Belange der Land- und Forstwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt, anfährt oder beißt.
- (3) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass das Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Hunde sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten. Bei Verunreinigungen ist der Tierhalter und die mit der Führung und Pflege beauftragte Person zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.
- (4) Das Füttern von wild lebenden Tauben und herrenlosen Katzen ist in öffentlichen Bereichen verboten.

§ 5 Verunreinigungen

- (1) Straßen und Anlagen dürfen durch Wegwerfen, Ablagern und Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise-, Obst- und Zigarettenresten oder sonstigen Abfällen nicht verunreinigt werden.
- (2) Es ist verboten, die in Straßen und Anlagen sowie auf Plätzen aufgestellten Abfallbehälter zum Beseitigen von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfällen zu benutzen.
- (3) Abfallbehälter aller Art, Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden.
- (4) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.
- (5) Das Waschen von Kraftfahrzeugen, insbesondere das Waschen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Fahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den Straßen und Anlagen sowie auf allen anderen unbefestigten öffentlichen Flächen verboten. Es ist untersagt, Fahrzeuge auf Straßen oder Anlagen zu reparieren. Ausgenommen sind kleine Reparaturen zur Herstellung der Fahrtüchtigkeit.

§ 6 Skateboards, Inline-Skating

Die Benutzung von Skateboards und ähnlichen Gegenständen sowie das Inline-Skating ist auf Fußwegen grundsätzlich verboten.

§ 7

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Traditions-, Lager- und anderen offenen Feuern einschließlich Flämmen ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Möser. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder des sonst Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offenes Feuer gestattet oder verboten ist, wie § 8 Feld- und Forstordnungsgesetz vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476) in der zur Zeit geltenden Fassung und §§ 3 und 6 der Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen im Landkreis Jerichower Land (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land Nr. 02 vom 25. Januar 2002) bleiben unberührt.
- (2) Ausgenommen von offenen Feuern sind mobile oder stationäre Grillgeräte/-anlagen sowie handelsübliche Feuerkörbe und –schalen.
- (3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

§ 8 Eisflächen

- (1) Das Betreten und Befahren von Eisflächen aller Gewässer, im Gebiet der Gemeinde Möser, ist verboten. Eine Ausnahme (Freigabe) wird durch den Bürgermeister ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Löcher in die Eisdecke der Gewässer dürfen nur zum Zwecke der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischereirechts sowie zur Löschwasserentnahme geschlagen oder gebohrt werden. Die hierdurch entstandenen Gefahrenstellen sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

§ 9 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder die sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen, zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung. Den Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte) gleich.
- (2) Bei einer neuen Nummerierung ist zur besseren Orientierung die alte Nummer neben der neuen Nummer für die Dauer von einem Jahr zu belassen. Sie ist in Rot so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die alte Nummer zu entfernen.
- (3) Soweit es zum leichteren Auffinden von Grundstücken erforderlich ist, kann die Gemeinde verlangen, dass von den Eigentümern Hinweisschilder mit zusammen-gefassten Angaben von Hausnummern angebracht werden.
- (4) Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer an der zur Straße liegenden Gebäudeseite anzubringen und zwar an der dem Zugang nächstliegenden Gebäudeecke. Ist bei Grundstücken mit Vorgärten das Nummernschild von der Straße aus nicht erkennbar, dann ist die Hausnummer an dem Eingang zum Grundstück anzubringen, der an der Straße liegt.
- (5) Befinden sich auf dem Grundstück Hinter- und Seitengebäude, so sind die Hausnummern an den einzelnen Gebäuden (Eingängen) und außerdem an dem Zugang von der Straße anzubringen.

§ 10 Benutzungseinschränkungen, Störendes Verhalten

- (1) Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere durch

- a) trunkenheits- oder rauschbedingte Handlungen,
- b) Benutzung als Lager- oder Schlafplatz,
- c) aggressives Betteln, z.B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, bedrängender Verfolgung,
- d) Verrichten der Notdurft.

(2) In Anlagen ist es untersagt, Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte aufzustellen bzw. darin zu übernachten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) handelt, wer als Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

§ 2 (1) Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,

§ 2 (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,

§ 2 (3) frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,

§ 2 (4) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitung, Pfosten v. Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Feuermelder, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile erklettert,

§ 2 (5) Kellerschächte und Luken nicht ständig unfallsicher abdeckt und bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,

§ 3 (1) durch Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, Straßen, Geh- und Radwege, Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, bzw. die mindestens einzuhaltende Höhe des Verkehrsraumes nicht einhält,

§ 3 (2) Hecken, Sträucher und Bäume nicht so beschneidet, dass sie nicht in den Straßenraum hineinragen,

§ 4 (1) Haustiere und andere Tiere nicht so hält und führt, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird und nicht verhindert, dass Tiere durch lang andauerndes Bellen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Nachtruhe stören,

§ 4 (2) nicht verhindert, dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen sowie Personen oder Tiere anspringen, anfallen oder beißen,

§ 4 (3) zulässt, dass Tiere Straßen und Anlagen verunreinigen und Hunde nicht von Kinderspielplätzen fern hält,

§ 4 (4) wild lebende Tauben und herrenlose Katzen füttert,

§ 5 (1) Straßen oder Anlagen durch Wegwerfen, Ablagern oder Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise-, Obst- und Zigarettenresten oder sonstigen Abfällen verunreinigt,

§ 5 (2) Abfallbehälter zweckwidrig benutzt,

§ 5 (3) die dort genannten Behälter durchsucht oder aus ihnen Gegenstände entnimmt oder verstreut,

§ 5 (4) Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die für ihre Aufnahme bestimmten Behälter stellt,

§ 5 (5) Kraftfahrzeuge auf Straßen, in Anlagen oder anderen unbefestigten öffentlichen Flächen wäscht, Motoren wäscht oder absprüht, Ölwechsel oder Reparaturen vornimmt,

§ 6 auf Fußwegen Skateboard fährt oder mit Inlinern skatet,

§ 7 (1) Traditions-, Lager- und andere Feuer anlegt, unterhält oder flämmt,

§ 7 (3) zugelassene Feuer nicht dauernd beaufsichtigt und ablöscht.

§ 8 (1) die Eisflächen aller Gewässer, im Gebiet der Gemeinde Möser, betritt oder befährt,

§ 8 (2) Löcher in die Eisdecke der Gewässer schlägt oder bohrt, ohne berechtigt zu sein,

§ 9 (1) als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,

§ 9 (2) u. (3) die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt,

§ 9 (4) die Hausnummer nicht straßenseitig oder am, an der Straße liegenden, Eingang zum Grundstück anbringt,

§ 9 (5) die Hausnummern nicht an den einzelnen Gebäuden (Eingängen) und außerdem nicht an dem Zugang von der Straße anbringt,

§ 10 (1) durch sein Verhalten andere gefährdet, behindert oder belästigt,

§ 10 (2) Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte in öffentl. Anlagen aufstellt und darin übernachtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Ausnahmen

Die Gemeinde Möser kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen, auf schriftlichen Antrag, Ausnahmen mit Auflagen und Bedingungen zulassen, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht. Eine Ausnahmegenehmigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 13 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

§ 14 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser vom 14.05.2007 außer Kraft.

Möser, den 18.05.2010

gez. B. Köppen
Bürgermeister

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

132

VGem Möckern-Loburg-Fläming
Gemeinschaftsausschuss

Bekanntmachung

Der Gemeinschaftsausschuss der VGem Möckern-Loburg-Fläming hat auf seiner Sitzung am 20.04.2010 folgenden Beschluss gefasst:

GA 04 (20-04) 2010 Beschluss über die Umlage der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming für das Haushaltsjahr 2010

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung und der Beschluss einschließlich Anlagen sind zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming einzusehen.

Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming
Gemeinschaftsausschuss

Beschluss Nr.: GA 04 (20-04) 2010

der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses vom 20.04.2010

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die Umlage der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming für das Haushaltsjahr 2010

Beschluss:

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming beschließt die Umlage der Mitgliedsgemeinden gemäß § 83 GO LSA in Höhe von

169,00 €/Einwohner.

Die VGem-Umlage gilt für das Haushaltsjahr 2010.

Abstimmungsergebnis:	Anzahl der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses:	10
	Anwesende Gemeinschaftsausschussmitglieder:	7
	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

gez. von Holly
Bürgermeister der
Trägergemeinde Stadt Möckern

(Siegel)

133

Gemeinde Möser

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Heidestraße“, Ortschaft Lostau

Der Gemeinderat Möser hat in seiner Sitzung am 18.05.2010 den Entwurf des Bebauungsplanes „Heidestraße“ gebilligt und die Auslegung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Heidestraße“, die Begründung und der Umweltbericht liegen

vom 11.06.2010 bis 12.07.2010

im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

134

Stadt Gommern mit den Ortsteilen:

Vogelsang, Leitzkau, Hohenlochau, Wahlitz, Nedlitz, Dannigkow, Kressow, Menz, Vehlitz, Karith, Pöthen, Ladeburg, Dornburg, Prödel, Lübs

Erneute öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes "Schenkenteich", 1. vereinfachte Änderung mit Örtlicher Bauvorschrift Anlage: Gebietsabgrenzung

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 18.03.1998 den Bebauungsplan "Schenkenteich", 1. vereinfachte Änderung mit Örtlicher Bauvorschrift als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans mit Örtlicher Bauvorschrift ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Mit der erneuten Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan rückwirkend zum 27.08.1998 (Zeitpunkt der Veröffentlichung der ersten Bekanntmachung des Bebauungsplans im Amtsblatt) gem. § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus, Platz des Friedens 10, der Stadt Gommern während der Sprechzeiten dienstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr und donnerstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 039200/ 778926 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gommern geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. R a u l s

Bürgermeister

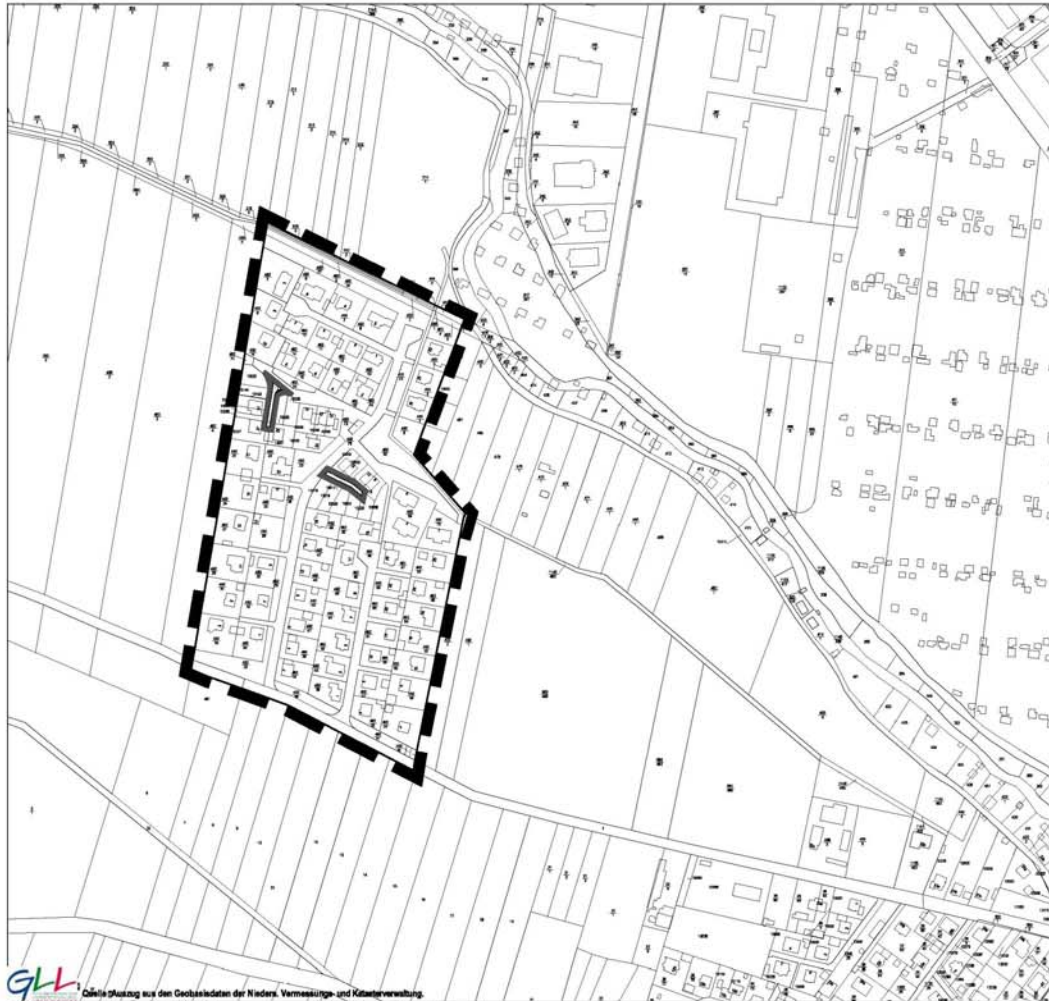
-Siegel-

Stadt Gommern
Landkreis Jerichower Land

Bebauungsplan

Schenkenteich inclusive 1. vereinfachte Änderung mit örtlicher Bauvorschrift

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Gommern, wie dargestellt.



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes **Schenkenteich**



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
Schenkenteich 1. vereinfachte Änderung

Büro für Stadtplanung

Dr.-Ing. W. Schwerdt

Waisenhausdamm 7

38100 Braunschweig

135

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Straße 24
06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den 07.05.2010

**Flurbereinigungsverfahren OU Gommern- Dannigkow
Verfahrens- Nr.: 611-17JL 5015**

**Öffentliche Bekanntmachung
Vorläufige Anordnung**

Gemäß § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546 in der jeweils geltenden Fassung ergeht folgende vorläufige Anordnung:

I.

Der Besitz und die Nutzung der aus der Anlage ersichtlichen Flurstücke werden mit Wirkung vom **01.08.2010** zugunsten der Teilnehmergeinschaft Gommern- Dannigkow dauerhaft entzogen.

Die von dieser vorläufigen Anordnung betroffenen Grundstücksflächen und deren Lage sind aus der Besitzregelungskarte ersichtlich. Diese liegt im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavalierstraße 31, Eingang über Hobuschgasse, 06844 Dessau-Roßlau während der Dienststunden aus.

Durch diese vorläufige Anordnung wird nur der Besitz nicht das Eigentum an Grundstücken geregelt. Die Eigentümerstellung bleibt somit völlig unberührt von dieser Anordnung.

In diesem Zusammenhang wird auf den Unterschied zwischen Eigentum und Besitz hingewiesen. Eigentümer eines Grundstückes ist derjenige, der im Grundbuch eingetragen ist bzw. dessen Rechtsnachfolger. Der Eigentümer ist Inhaber der vollen Verfügungsgewalt über das Grundstück. Der Besitzer ist derjenige, dem der Eigentümer durch einen Vertrag (z. B. Pachtvertrag) gestattet hat, das Grundstück zu nutzen und zu bewirtschaften.

II.

Die Festsetzung der Entschädigung für den Entzug des Besitzes wird gesondert geregelt. Dies gilt auch für Nachteile, die sich im Rahmen der Flächenbeihilfe ergeben.

Begründung

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten hat mit Beschluss das Flurbereinigungsverfahren „OU Gommern- Dannigkow“ (Verf.-Nr. 611-17JL 5015) angeordnet. Die Anordnung ist seit dem 14.08.2006 unanfechtbar.

Die angeordnete Flurbereinigung dient dazu, den durch den planfestgestellten Bau der Ortsumgehung Gommern-Dannigkow im Verfahrensgebiet eintretenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen. Des Weiteren sollen gravierende Nachteile, die durch den Bau der Ortsumgehung Gommern-Dannigkow für die Landeskultur entstehen würden, vermieden werden. Der Bau der Ortsumgehung ist beendet. Die Teilnehmergeinschaft will nunmehr mit dem Ausbau des Wegenetzes fortfahren. Das alte Wegenetz erfüllt seinen Zweck nicht mehr, da die Trasse bereits fertiggestellt ist. Die Teilnehmergeinschaft muss daher in den Stand versetzt werden, die Baumaßnahmen umgehend durchführen zu können. Gemäß § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz kann die Flurbereinigungsbehörde den Besitz an Grundstücken regeln, wenn dies aus dringenden Gründen erforderlich ist. Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen. Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordneten Maßnahmen nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden können. Die Teilnehmergeinschaft beabsichtigt, zum 01.08.2010 mit den Maßnahmen zu beginnen. Die Maßnahmen wurden mit der Plangenehmigung vom Landesverwaltungsamt Halle zum Plan nach § 41 FlurbG am 15.05.2009 bestätigt. Mit dem Beginn der Bauarbeiten kann nicht bis zur Regelung durch den Flurbereinigungsplan gewartet werden. Dieser Plan wird erst in einigen Jahren erstellt. Mit der Baumaßnahme muss aber unverzüglich begonnen werden. Dem stehen die Interessen des bisherigen Besitzers bzw. Nutzers nicht entgegen. Das Verhältnis der bewirtschafteten Flächen zu den jetzt entzogenen Flächen zeigt,

dass ein nennenswerter Schaden nicht entsteht. Nachteile, die bei der zukünftigen Bewirtschaftung der verbleibenden Flächen entstehen, werden durch die der Teilnehmergemeinschaft gemachten Auflagen bzw. entsprechende Entschädigungen vermieden und ausgeglichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Sitz in Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Mende

Anlage zur vorläufigen Anordnung zum 01.08.2010 Flurbereinigungsverfahren nach § 87 Flurbereinigungsgesetz "Ortsumgehung Gommern-Dannigkow" Verzeichnis der betroffenen Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe der Flächeninanspruchnahme dauerhaft
Karith	3	71/2	0,0250 ha
Karith	3	71/1	0,0208 ha
Karith	3	70/2	0,0220 ha
Karith	3	70/1	0,0221 ha
Karith	3	67	0,0447 ha
Karith	3	145/66	0,0413 ha
Karith	3	144/63	0,0381 ha
Karith	3	62	0,0393 ha
Karith	3	59	0,0755 ha
Karith	3	58	0,0126 ha
Karith	3	56	0,0052 ha
Karith	3	96/1	0,0060 ha
Karith	3	98/1	0,0538 ha
Karith	3	134/57	0,0053 ha
Karith	3	135/1	0,0727 ha
Karith	3	136/1	0,0315 ha
Karith	3	143/60	0,0585 ha
Gommern	5	2/1	0,0308 ha
Gommern	5	3	0,0083 ha
Gommern	5	5/1	0,0732 ha
Gommern	5	134/2	0,0275 ha
Gommern	5	234/10	0,0353 ha
Gommern	5	269/18	0,0476 ha
Gommern	5	10001	0,0390 ha
Gommern	5	10004	0,0308 ha
Karith	3	115/11	0,0999 ha
Karith	3	10013	0,0099 ha
Gommern	4	14/2	0,3655 ha
Gommern	4	14/1	0,0204 ha
Gommern	4	375/19	0,0462 ha
Gommern	4	19/4	0,0249 ha
Gommern	4	644/20	0,0087 ha
Gommern	4	645/20	0,0072 ha
Gommern	4	20/2	0,0550 ha
Gommern	4	650/20	0,0134 ha

Gommern	4	651/20	0,0140 ha
Gommern	4	470/25	0,0144 ha
Gommern	4	845/25	0,0960 ha
Gommern	4	26/1	0,0982 ha
Gommern	4	35/1	0,0464 ha
Gommern	4	35/2	0,0370 ha
Dannigkow	3	116/39	0,3300 ha
Dannigkow	3	50	0,4490 ha
Dannigkow	3	87/36	0,1600 ha
Dannigkow	3	91/36	0,0845 ha
Dannigkow	3	90/36	0,0870 ha
Dannigkow	3	85/36	0,1600 ha
Dannigkow	3	84/36	0,1563 ha
Dannigkow	3	30/3	0,1800 ha
Dannigkow	3	114/30	0,1825 ha
Dannigkow	3	29	1,1026 ha
Dannigkow	3	51	0,0252 ha
Dannigkow	3	121/52	0,0570 ha
Dannigkow	3	54	0,0259 ha
Dannigkow	9	266/70	0,5500 ha
			5,3740 ha
Karith	3		0,6842 ha
Gommern	4		0,8473 ha
Gommern	5		0,2925 ha
Dannigkow	3		3,0000 ha
Dannigkow	9		0,5500 ha
Flächenentzug insgesamt			5,3740 ha

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über die Aufhebung des Bebauungsplanes 01/93 „Parkweg“ OT Großdemsin

Der Gemeinderat der Gemeinde Demsin hatte in seiner öffentlichen Sitzung am 19.09.2002 den Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Parkweg“ im Ortsteil Großdemsin und die Begründung gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die berührten Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Der Planbereich befindet sich nördlich und südlich des Parkweges im Ortsteil Großdemsin und umfasst die Flurstücke 277/6, 6/5, 6/6, 6/3, 6/4, 4/10 und eine Teilfläche des Flurstückes 10005 der Flur 5 der Gemarkung Demsin.

Der Bebauungsplan 01/93 „Parkweg“ OT Großdemsin ist in der bestehenden Form von der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow nicht umsetzbar und soll deshalb aufgehoben werden.

Um über die Aufhebung des Bebauungsplanes zu informieren, findet eine Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB am

08.06.2010 um 16.00 Uhr

im Verwaltungsamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Außenstelle Genthin, Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin, Raum 28 statt.

Während des Termins zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes 01/93 „Parkweg“ OT Großdemsin schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Jerichow, den 27.05.2010

Bothe
Bürgermeister

Siegel

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

137

Unterhaltungsverbandes Nuthe/Rossel

Satzung des Unterhaltungsverbandes "Nuthe/Rossel" gesetzlich gegründeter Unterhaltungsverband für Gewässer II. Ordnung (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Unterhaltungsverband führt den Namen "Nuthe/Rossel".
- (2) Er hat seinen Sitz in 39264 Lindau, Landkreis Anhalt-Bitterfeld.
- (3) Er ist ein auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Vorschaltgesetz zum Landeswassergesetz für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Land Sachsen-Anhalt vom 26.11.1991 (GVBl. LSA Nr. 39, 1991 S.458 bis 466) gegründeter Unterhaltungsverband. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil I 1991, Nr. 11 vom 20.02.1991, S. 405 ff., geändert durch das Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I. S.1578).
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
- (5) Das Verbandsgebiet umfasst die Niederschlagsgebiete der Gewässer Nuthe und Rossel ab Elbe rechtsseitig von Piesteritz (Elb-km 220) bis Dornburg (Elb-km 300).

§ 2 Aufgabe

Der Verband ist per Gesetz zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet verpflichtet. Alle darüber hinausgehenden Aufgaben sind freiwillige Aufgaben im Sinne des Wasserverbandsgesetzes.

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung.
2. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern (§ 122 WG LSA).
3. Unterhaltung und Rückbau von Stauanlagen in Gewässern II. Ordnung.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. die Gemeinden in dem in § 1 Absatz 5 bezeichneten Niederschlagsgebiet,
2. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen,
3. Körperschaften des öffentlichen Rechts.

- (2) Alle Mitglieder des Unterhaltungsverbandes werden in einem Mitgliederverzeichnis erfasst, welches der Unterhaltungsverband ständig aktualisiert.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:
dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen, der Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 mit Eintragung der genannten Gewässer.
- (2) Zur Durchführung des Ausbaus einschließlich naturnahen Rückbaus kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen - insbesondere naturnahen - Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis "Ausbau" enthalten sind.
- (3) Zur Durchführung der Unterhaltung bzw. des Rückbaus von Stauanlagen kann der Verband die notwendigen Arbeiten vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis "Stauanlagen" enthalten sind.
- (4) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Die Pläne können aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

§ 5 Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Gewässer und Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Sie beruft für jeden Schaubezirk mindestens drei Schaubeauftragte, darunter mindestens einen praktizierenden Landwirt. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter.
- (3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 34 der Satzung bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde, sonstige Beteiligte und sonstige Fachbehörden rechtzeitig zur Schau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (4) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 6 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder sind in der Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung für das Gebiet der zuständigen Landkreise und der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau geregelt.

§ 7 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftsführung,
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 4. Wahl der Schaubeauftragten,
 5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie Nachtragshaushaltsplänen und Verträgen mit einem Wert von mehr als 100.000,00 Euro,
 6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
 7. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,

8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder. Die Festsetzung der Vergütung wird im Einzelfall geprüft,
 9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
 11. Beschlussfassung über die zu berufenden Vertreter der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke, Beschlussfassung über die Prüfstelle.
- (2) Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Wahlen

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich zusammen aus den Vertretern der Gemeinden und sonstigen Mitgliedern gemäß dem Mitgliederverzeichnis (ordentliche Verbandsmitglieder) sowie den Berufenen.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder und die Berufenen schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Wahl. Für die Beschlussfähigkeit gelten die Vorschriften des § 11 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Für das Stimmrecht der ordentlichen Verbandsmitglieder sowie der Berufenen gelten die Vorschriften des § 11 Abs. 3 entsprechend. Für die Gemeinden ist stimmberechtigt, wer zur Vertretung der Gemeinde befugt ist. Sonstige Verbandsmitglieder, die Beiträge zu leisten haben, haben das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten. Die Berufenen können sich nicht vertreten lassen.
- (4) Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl.
- (5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viel Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder bei Stimmgleichheit mehrerer Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.
- (7) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gelten die Vorschriften des § 11 Abs. 5.

§ 9a

Berufene, Berufungsverfahren

- (1) Es werden in die Verbandsversammlung Vertreter der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen. Es können nur natürliche, geschäftsfähige Personen berufen werden. Unter den vorgeschlagenen Personen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke befinden. Ein Berufener kann nicht gleichzeitig ordentliches Mitglied der Verbandsversammlung und Vorstandsmitglied sein.
- (2) Die Berufung erfolgt durch Beschluss der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die in der Anlage zur Satzung genannten Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die angeschriebenen Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer haben für die Dauer eines Monats die Gelegenheit, Vorschläge beim Verband einzubringen. Im Übrigen wird nach § 34 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenden beim Verband abgeben können. Für den Fall, dass keine Vorschläge eingehen oder dass sich nur Eigentümer oder nur Nutzer oder nur Personen, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 unter den vorgeschlagenen Personen befinden, ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, ergänzende Vorschläge für die zu Berufenden abzugeben, soweit ansonsten die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 3 nicht erfüllt wären. Aus den sich sodann ergebenden Vorschlägen für die zu Berufenden wird eine gemeinsame Vorschlagsliste erstellt. Die Zahl der zu Berufenden ergibt sich aus der Vorschlagsliste.
- (3) Das Ergebnis der Berufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung können einen Berufenen aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

§ 11

Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Verbandsmitglieder und der Berufenen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über die Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung rechtzeitig geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn in der Ladung darauf hingewiesen wurde, dass ohne Rücksicht auf Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder zustimmen.
- (3) Das Stimmenverhältnis der ordentlichen Verbandsmitglieder ist dem Beitragsverhältnis gleich. Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen, die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller. Niemand der ordentlichen Verbandsmitglieder hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Der Stimmenanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen fünfundvierzig von einhundert des Stimmrechts der gesamten satzungsmäßigen Stimmen. Der Stimmenanteil eines Berufenen ergibt sich aus der Division der Gesamtstimmen der Berufenen durch die Anzahl der Berufenen. Ist ein Berufener nicht anwesend, entfällt sein Stimmenanteil. Ist vor einer Abstimmung in einer Verbandsversammlung rechnerisch das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen gleich dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Verbandsmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen zur Abstimmung so weit verringert, dass es um 0,1 Stimmen niedriger ist, als das Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Verbandsmitglieder.
- (4) Scheidet ein Berufener aus, so wird sein Stimmenanteil auf die Stimmen der verbleibenden Berufenen aufgeteilt.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.
 Die Niederschrift ist vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterzeichnen.

§ 12

Amtszeit

Die Amtszeit der Berufenen in der Verbandsversammlung beträgt 5 Jahre.

§ 13

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 5 ehrenamtlich tätigen Personen, die nicht zwingend Verbandsmitglieder sein müssen.

Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.

§ 14

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden.

- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt. Die Wahl des Stellvertreters des Vorstandsvorsitzenden erfolgt aus den Reihen der gewählten weiteren 4 Vorstandsmitglieder.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 15

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Städte- und Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 13 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 16

Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden.
- (3) Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen, mindestens 1 x jährlich, die Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufstellung der Jahresrechnung,
3. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
4. die Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers,
5. die Aufstellung des Stellenplanes,
6. über Entscheidungen in Rechtsbehelfsverfahren,
7. Vorbereitung von Satzungsänderungen,
8. Verträge mit einem Wert bis 100.000,00 Euro.

§ 18

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem persönlichen Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 19

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten, jede Eintragung ist vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 20

Geschäftsführer/ Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Dienstanweisung aus, die der Vorstand erlässt. Er ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen teil. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Verbandsvorstand.
- (3) Der Verband hat einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.

§ 21

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.
- (4) Die Erklärung ist vom Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 22

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten. Die Festsetzung der Vergütung ist im Einzelfall zu prüfen.

§ 23

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand soll für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig aufstellen, dass die Verbandsversammlung den Haushaltsplan vor dem Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann.
Für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung II. Ordnung legt der Vorstand den Mitgliedern für diese Aufgabe rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vor, wobei Kosten nur beitragsfähig sind, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen.
- (2) Der Haushaltsplan enthält Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

§ 24

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 25 Rechnungslegung

Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.

§ 26 Prüfung der Jahresrechnung

- (1) Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und die zugehörigen Belege an die Prüfer der Prüfstelle zur Prüfung ab.
- (2) Die Verbandsversammlung bestimmt die Prüfstelle jährlich neu.

§ 27 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung fest. Er legt sie und die Berichte der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

§ 28 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 29 Beitragsverhältnis

- (1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge gehoben. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gem. § 149 der Gemeindeordnung zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt beträgt 10 % des Gesamtbeitrages. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattungen nach § 114
Abs. 1 WG LSA. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag). Die Höchstgrenze für den Erschwernisbeitrag beträgt 100 v. H. des Gesamtbeitrages, der ohne einen Erschwernisbeitrag zu zahlen wäre.
- (2) Für die nicht unter Abs. 1 fallenden Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der vorteilshabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die vorteilhabenden Mitglieder und Nutznießer.
 - Für den Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern nach den tatsächlich entstehenden Kosten,
 - Für die Unterhaltung und den Rückbau von Stauanlagen in und an Gewässern nach den tatsächlich entstehenden Kosten.

§ 30 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband unaufgefordert alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsregeln sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen. (z.B.: Flächengröße, Ausscheiden eines Mitgliedes usw.)
- (2) Falls ein Mitglied nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 durch Aufgabe des unmittelbaren Besitzes oder Beendigung des diesem zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses oder aus sonstigen Gründen aus dem Verband ausscheidet oder auszuschneiden beabsichtigt, so hat er dies dem Verband unter Angabe des Rechtsnachfolgers unverzüglich mitzuteilen; sollte der Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sein, genügt die Mitteilung desjenigen, von dem das Mitglied das Recht zum unmittelbaren Besitz abgeleitet hatte.
- (3) Die in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Verpflichtungen bestehen nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn :
 - a. das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 verletzt hat,
 - b. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 31

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe beträgt 1% des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Vollstreckungskosten sind vom Schuldner zu zahlen.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 32

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge. Die Verteilung dieser Vorausleistungen richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 29 dieser Satzung.

§ 33

Rechtsmittel

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 34

Öffentliche Bekanntmachung

- 1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt nach den für die in den Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- 2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 35

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter Rechtsaufsicht des Landkreises, in dessen Gebiet sich der Sitz des Verbandes befindet.

- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 36

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 1. Zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen.
 2. Zur Aufnahme von Darlehen, mit einer Höhe von mehr als 50.000,00 Euro.
 3. Zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten.
 4. Zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 37

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Verbandsmitglieder, Berufene und Geschäftsführer sind verpflichtet, über die ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 38

Satzungsänderungen

- (1) Anträge zur Änderung der Satzung sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Der Antrag muss die beabsichtigte Satzungsänderung sowie Begründung hierzu enthalten.
- (2) Antragsberechtigt sind alle Verbandsmitglieder sowie Vorstandsmitglieder.
- (3) Anträge zur Änderung der Satzung sind vom Vorstand zu beraten und mit einer Stellungnahme an die Verbandsversammlung zur Beschlussfassung weiterzuleiten.
- (4) Für Beschlüsse der Verbandsversammlung zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (5) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht und treten mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 39

Inkrafttreten

Die vom Ausschuss beschlossene und von der Aufsichtsbehörde genehmigte Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Satzung des Verbandes vom 29.01.1998 einschließlich ihrer 1.bis 5. Änderung außer Kraft.

Die Bekanntmachung der Satzung im vollen Wortlaut erfolgt durch die Aufsichtsbehörde.

Lindau, den 09.04.2010

gez. Karl Bernau
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Satzung

Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel Lindau

Mitgliedsverzeichnis

gültig ab dem 01.01.2010

Mitglied-Nr.	Mitglied
1	Möckern-Loburg-Fläming
2	Stadt Gommern
3	Stadt Dessau/Roßlau
4	Lutherstadt Wittenberg
5	Stadt Zerbst/Anhalt
6	Thießen/Luko
7	Stadt Coswig

Anlage 2 zur Satzung

Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer

Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e.V.
Landesgeschäftsstelle
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Landvolkverband Sachsen-Anhalt e.V.
Landesgeschäftsstelle
Adelheidstraße 1
06484 Quedlinburg

Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e.V.
Münchenhofstraße 33
39124 Magdeburg

Landesforstverein Sachsen-Anhalt e.V.
Geschäftsstelle
Hauptstraße 1
06543 Friesdorf/ OT Rammelburg

Landesverband Gartenbau Sachsen-Anhalt e.V.
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Landesverband der Landwirte im Nebenberuf Sachsen-Anhalt e.V.
Dorfstraße 27
39606 Sanne/Kerkuhn

Grundbesitzerverband Sachsen-Anhalt e. V.
Münchenhofstr. 33
39124 Magdeburg

Haus & Grund Sachsen-Anhalt e. V.
Steinigstraße 7
39108 Magdeburg

Pächterverband Sachsen-Anhalt e.V.
Vorsitzender- Franz Sommermeier
Borngrund 11
06347 Friedeburg

Landesanglerverband
Sachsen-Anhalt e.V.
Mansfelder Str. 33
06108 Halle/S.

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Unterhaltungsverband Nuthe/Rosel
OT Lindau
Wiesenweg 4
39264 Zerbst/Anhalt

Genehmigung

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I, Nr. 11, S. 405), geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I, S. 1578), genehmige ich die obenstehende Satzung, einschließlich der Anlagen 1 und 2.

U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Die Satzung wurde vom Landrat genehmigt und unterschrieben.

138

Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des TAV Genthin - Abwälzungssatzung -

Aufgrund der Grundlage der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238), der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), des § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert am 16.12.2009 (GVBl. LSA S. 708) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **25.05.2010** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Der TAV Genthin wälzt die Abwasserabgabe, die er anstelle von Direktteinleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat, ab. Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

§ 2

Abgabepflichtige

Abgabepflichtig ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung). Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Eigentümer eines Grundstückes auch Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Grundstückseigentümer nicht gleichzeitig auch Einleiter sein, so ist dieser verpflichtet, dem TAV Genthin darüber Mitteilung zu machen, wer die Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht jeweils am 30. April für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Feststellungsbescheides an den TAV Genthin.

§ 4

Abgabemaß und Abgabesatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet.
- (2) Bei der Berechnung der Zahl der Einwohner ist von den durch das zuständige Einwohnermeldeamt mitgeteilten Verhältnissen am 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auszugehen.
- (3) Die Abgabe beträgt je Einwohner 17,90 € im Jahr.

§ 5

Veranlagungszeitraum

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr, in dem die Abgabeschuld entstanden ist.

§ 6

Veranlagung und Fälligkeit

Die Abgabe wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abgabe kann zusammen mit anderen Abgaben gefordert werden.

§ 7

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem TAV Genthin jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der TAV Genthin kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 8

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem TAV Genthin sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem TAV Genthin schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. (3) Datenschutzgesetz LSA [DSG LSA]) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den TAV Genthin zulässig.
- (2) Der TAV Genthin darf die für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. (1) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne vom § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 2 die Veränderung des Abgabepflichtigen nicht anzeigt;
 - b) entgegen § 7 Abs. (1) die für die Feststellung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - c) entgegen § 7 Abs. (2) verhindert, dass der TAV Genthin an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderlich Hilfe verweigert ;
 - d) entgegen § 8 Abs. (1) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 - e) entgegen § 8 Abs. (2) nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 - f) entgegen § 8 Abs. (3) Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des KAG-LSA anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

Genthin, den 25.05.2010

Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

- Abwasserbeitragssatzung-

Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert am 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fassung vom 15.09.2009 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **25.05.2010** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeitragssatzung – in der Fassung vom 17.03.2009 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **25.05.2010** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert am 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fassung vom 15.09.2009 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **16.02.1999** (Amtsblatt Nr. 3 vom 22.02.1999), einschließlich Satzungsänderung vom **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001, Euro-Anpassungssatzung), **30.03.2004** (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006), **02.10.2007** (Amtsblatt Nr. 4 vom 30.10.2007), **09.01.2008** (Amtsblatt Nr. 02 vom 16.01.2008) und **17.03.2009** (Amtsblatt Nr. 6 vom 31.03.2009) und **25.05.2010** folgende Satzung beschlossen:

2. § 11 Billigkeitsregelungen

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Bereich des Verbandes mit **1.650 m²** gelten derartige Wohngrundstücke im Sinne von § 6 c Abs. (2) KAG-LSA als übergroß, wenn die nach § 4 Abs. (3) zu berechnende Vorteilsfläche (anrechenbare Grundstücksfläche) die sogenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (**Begrenzungsfläche = 2.145 m²**) oder mehr überschreitet. In diesem Sinne übergroße Grundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche (2.145 m²) in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche (anrechenbare Grundstücksfläche bis zu 3.217,5 m²) zu 50 v.H. und einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des nach § 4 in Verbindung mit § 5 zu berechnenden Abwasserbeitrages herangezogen.

- (2) bis (5) unverändert

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeitragssatzung – tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des

Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeitragssatzung – neu bekannt zu machen.

Genthin, den 25.05.2010

Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

140

Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin

**Satzung zur Änderung der
Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und
Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin)
- Abwasserbeseitigungssatzung (dezAWBes) -**

Präambel

Aufgrund der §§ 8 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238), des § 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 23.02.2010 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **25.05.2010** folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeseitigungssatzung – (dezAWBes) in der Fassung vom 02.10.2007 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **25.05.2010** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund der §§ 8 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238), des § 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 23.02.2010 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **17.12.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997), einschließlich Satzungsänderungen vom **12.04.2000** (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.04.2000), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001; Euro-Anpassungssatzung), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **17.12.2002** (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002), **16.12.2003** (Amtsblatt Nr. 28 vom 22.12.2003), **30.03.2004** (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), **11.10.2005** (Amtsblatt Nr. 21 vom 28.10.2005), **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006), **19.12.2006** (Amtsblatt Nr. 22 vom 29.12.2006), **02.10.2007** (Amtsblatt Nr. 4 vom 30.10.2007) und **25.05.2010** folgende Satzung beschlossen:

2. § 11

Abwälzung der Abwasserabgabe

Wird gestrichen

Die Nummerierung der folgenden Paragraphen verschiebt sich entsprechend.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeseitigungssatzung – (dezAWBes) – tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeseitigungssatzung – (dezAWBes) neu bekannt zu machen.

Genthin, den 25.05.2010

Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

141

Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin

Satzung zur Änderung der Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 (5) Satz 1 Wassergesetz LSA (WG-LSA) für das Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin)

Präambel

Aufgrund des § 151 Absatz 5 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) in Verbindung mit den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), sowie des Abwasserbeseitigungskonzeptes des TAV Genthin in der Fassung der Fortschreibung von 2006 hat die Verbandsversammlung des TAV Genthin in der Sitzung am **25.05.2010** folgende Änderungssatzung Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 (5) Satz 1 Wassergesetz LSA (WG-LSA) in der Fassung vom 02.10.2007 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **25.05.2010** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des § 151 Absatz 5 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) in Verbindung mit den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), sowie des Abwasserbeseitigungskonzeptes des TAV Genthin in der Fassung der Fortschreibung von 2006 hat die Verbandsversammlung des TAV Genthin in der Sitzung am **02.10.2007** (Amtsblatt Nr. 02 vom 16.01.2008) einschließlich Satzungsänderung vom **23.02.2010** (Amtsblatt Nr. 05 vom 12.03.2010) und **25.05.2010** folgende Satzung beschlossen:

2. Auf der Grundlage des § 5 (2) der Ausschlusssatzung wird für folgende Grundstücke der Ausschluss wieder hergestellt:

Karow	Friedensstraße 24	(Flur 9 – Flurstück 83/7)
Karow	Friedensstraße 25	(Flur 9 – Flurstück 82/20)

Die Anlage zur Ausschlusssatzung wird entsprechend geändert.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 (5) Satz 1 Wassergesetz LSA (WG-LSA) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3 **Neubekanntmachung**

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 (5) Satz 1 Wassergesetz LSA (WG-LSA) neu bekannt zu machen.

Genthin, den 25.05.2010

Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

142

Öffentliche Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ zur Einholung von Vorschlägen für Berufene gemäß § 105 Abs. 1a WG LSA in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke Vorschläge für die Berufenen nach § 105 Abs. 1a Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69) einreichen können.

Im Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel werden gemäß § 9a Abs. 2 der Satzung Vertreter der Interessenverbände in die Verbandsversammlung berufen.

(2) Die Berufung erfolgt durch Beschluss der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die in der Anlage zur Satzung genannten Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die angeschriebenen Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer haben für die Dauer eines Monats die Gelegenheit, Vorschläge beim Verband einzubringen. Im Übrigen wird nach § 34 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Bekanntmachung an, Vorschläge für die zu Berufenden beim Verband abgeben können. Für den Fall, dass keine Vorschläge eingehen oder dass sich nur Eigentümer oder nur Nutzer oder nur Personen, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 unter den vorgeschlagenen Personen befinden, ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, ergänzende Vorschläge für die zu Berufenden abzugeben, soweit ansonsten die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 3 nicht erfüllt wären. Aus den sich sodann ergebenden Vorschlägen für die zu Berufenden wird eine gemeinsame Vorschlagsliste erstellt. Die Zahl der zu Berufenden ergibt sich aus der Vorschlagsliste.

Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die Amtszeit der Berufenen beträgt 5 Jahre.

Die Vorschläge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich an die Geschäftsstelle:

Unterhaltungsverband „Nuthe/Rossel“
OT Lindau
Wiesenweg 4
39264 Zerbst/Anhalt

einzureichen und müssen enthalten:

Interessenverband, Name, Vorname, Anschrift der vorgeschlagenen Person, Nachweis der vorgeschlagenen Person als Eigentümer oder Nutzer einer entsprechenden Fläche, Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person, Wahrheitsversicherung der Angaben durch den Interessenverband.

Lindau, den 09.04.2010

gez. Karl Bernau
Verbandsvorsteher

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

143

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20-kV-Leitung Nr. 28 UW Parey - Wenddorf

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Parey	2, 9, 14

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt

Referat 106

Ernst-Kamieth-Straße 2

06112 Halle (Saale)

vom 31.05.2010 bis zum 28.06.2010 im Raum CE. 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 sind von Dienstag bis Donnerstag möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Fröhlich

144

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Stadtwerke Burg GmbH

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Trafostation mit Kabel (teilweise)

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

In der kreisfreien Stadt Halle/Saale ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Burg	3, 10, 23, 24, 25, 26

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Kühnauer Straße 161
06846 Dessau-Roßlau

vom 31.05.2010 bis zum 28.06.2010 im Raum 5.114 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0340 / 6506-598 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Böttcher-Treschkowa

145

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
- Sonderungsbehörde -
Elisabethstraße 15
06847 Dessau-Roßlau

Dessau-Rosslau, den 06.05.2010

Bekanntmachung zur Einstellung eines Bodensonderungsverfahrens

Das Bodensonderungsverfahren nach § 11 des Gesetzes zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138), im Bereich „Kleines Dorf 8,9,10 / Hinter den Gärten“ (Aktenzeichen V25-20505-2007) in Lostau wurde eingestellt.

Im Original gezeichnet und gesiegelt
Im Auftrag

Jochen Hausen

Siegel

146

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Sonderungsbehörde
Elisabethstraße 15
06847 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340/6503 1000

Dessau-Roßlau, den 10.05.2010

Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG In Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG

Sonderungsplan Nr. V25-20507-2007 in der Gemeinde Möser; Gemarkung Lostau; Flur 1; Flurstücke 250/2, 45/1, 10134 (vorher 14/2) und 244/4

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3332) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen und anderen öffentlichen genutzten privaten Grundstücken ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau.

Zum Verfahren hinzugezogen wurde das Flurstück 251/53, Flur 1, Gemarkung Lostau.

Nicht mehr in das Verfahren einbezogen sind die Flurstücke 299/44, 10/2, 10/3 und 46, Flur 1 in Lostau.

Der Entwurf des Sonderungsplans, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom **14.06.2010 bis 13.07.2010** in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Dessau-Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Ein Exemplar des Sonderungsplanentwurfs wird in den Diensträumen der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

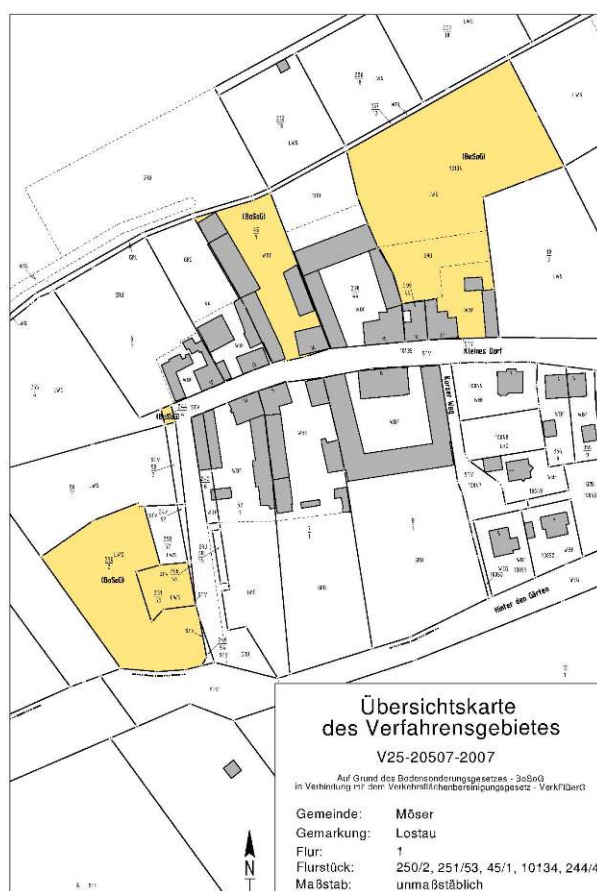
Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Im Auftrag

Jochen Hausen

Siegel



147

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Postfach 10 14 32
39554 Stendal
(03931) 633 - 0

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren: Stegelitz (Feldlage)

Landkreis: Jerichower Land

Verfahrens - Nr.: JL 4/0904/02

***Anordnung der Vorläufigen Besitzeinweisung
vom 10.05.2010
mit Überleitungsbestimmungen***

1. Die Beteiligten werden mit Wirkung vom **01.08.2010** in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.
Die neue Feldeinteilung ist in der Neuzuteilungskarte, die Bestandteil dieser Anordnung ist, dargestellt.
Hierzu ergehen Überleitungsbestimmungen, die Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung sind. Darin werden insbesondere der tatsächliche Übergang des Besitzes und die Nutzung der neuen Flurstücke geregelt.
Mit dem in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkt gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf die neuen Empfänger über; es dürfen also nur noch die zugewiesenen neuen Grundstücke bewirtschaftet werden.
Der Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung gilt als Stichtag für die Gleichwertigkeit der Grundstücke.
Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen wird angeordnet.
2. **Hinweise**
 - 2.1. Die vollständige Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung mit Begründung und Überleitungsbestimmungen sowie die Karte der neuen Feldeinteilung liegen

vom 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung an 14 Tage lang

in der Stadt Möckern und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in Stendal zu den allgemeinen Sprechzeiten und bei der beauftragten geeigneten Stelle, dem Vermessungsbüro Gunnar Thiede, Bruchstraße 12, 39291 Hohenwarthe zur Einsichtnahme aus. Nachweise für die neue Feldeinteilung sind aufgestellt und beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in Stendal sowie bei dem Vermessungsbüro Gunnar Thiede einsehbar.

Die Anhörungstermine finden

**am 24.06.2010 von 10.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr sowie
am 25.06.2010 von 10.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr**

in der Heimatstube, in 39291 Stegelitz, Bürger Straße 18 statt.

In dieser Zeit werden Bedienstete des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark sowie Mitarbeiter des Vermessungsbüros Gunnar Thiede anwesend sein, um auf Antrag die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle zu erläutern bzw. Auskünfte zu erteilen.

Den Text der Öffentlichen Bekanntmachung und der Überleitungsbestimmungen sowie die Karte der neuen Feldeinteilung finden Sie auch auf unserer Homepage im Internet: www.alf-altmark.sachsen-anhalt.de unter „Aktuelles“.

- 2.2. Anträge auf Neuregelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser vorläufigen Besitzeinweisung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuord-

nung und Forsten Altmark gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

- 2.3. Die Beteiligten können zwar bis zur Bekanntmachung der rechtlichen Ausführung des Bodenordnungsplanes nach § 61 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) noch über die alten (eingebrachten) Grundstücke grundbuchmäßig verfügen; an die Stelle der alten Grundstücke treten aber in rechtlicher Hinsicht demnächst die neuen Grundstücke. Es sollte deshalb von grundbuchmäßigen Änderungen abgesehen werden. Wenn trotzdem über ein Grundstück verfügt werden muss, sollte vorher das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark über die beabsichtigte Rechtsänderung unterrichtet werden.
- 2.4. Widersprüche gegen den Inhalt des Bodenordnungsplanes, besonders gegen die Zuteilung der neuen Grundstücke (Landabfindung), können die Beteiligten erst später in dem Anhörungstermin über die Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes vorbringen. Zu diesem Termin wird jeder Teilnehmer besonders geladen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe - schriftlich oder zur Niederschrift - Widerspruch beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Postanschrift: Postfach 10 14 32 39554 Stendal
Hausanschrift Akazienweg 25 39576 Stendal

erhoben werden.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen – Anhalt in Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat) der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zulässig (§ 80 Abs. 5 Satz 1, 2. alternative VwGO).

Im Auftrag

gez. Kriese (DS)
Sachgebietsleiter

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

148

Bekanntmachung der Touristenzentrum Zabakuck GmbH für das Geschäftsjahr 2008

1. Feststellung des Jahresabschlusses

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlungen vom 27.04.2010 wurde der Jahresabschluss 2008 festgestellt und der Geschäftsführerin die Entlastung erteilt.

2. Verwendung des Ergebnisses

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlungen vom 18.12.2009 wurde der Jahresfehlbetrag 2008 in Höhe von 10.456,29 € zuzüglich des Gewinnvortrages 2007 in Höhe von 30.087,24 € auf neue Rechnung vorge tragen.

3. Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Die Prüfung des Jahresabschlusses der Touristenzentrum Zabakuck GmbH für das Wirtschaftsjahr 01.01. bis 31.12.2008 und des Lageberichtes für dieses Wirtschaftsjahr hat ergeben, dass:

- die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden,
- die Geschäfte ordnungsgemäß und das Unternehmen wirtschaftlich geführt wurden,
- der Jahresabschluss insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Genthin, den 22. Januar 2010

gez. Voth

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2008 liegt gemäß § 121 Abs.1 Ziffer 1 b GO LSA in der Zeit

vom 01.06.2010 bis 09.06.2010

zur Einsichtnahme in der Außenstelle der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 30.04.2010

gez. Bothe
Bürgermeister

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.